



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM



«Zwangsheiraten» in der Schweiz:

Ursachen, Formen, Ausmass

Anna Neubauer und Janine Dahinden
in Zusammenarbeit mit Pauline Breguet und Eric Crettaz

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Migration (BFM)
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
www.bfm.admin.ch

Diese Studie wurde vom Lehrstuhl für transnationale Studien und soziale Prozesse der Universität Neuenburg im Auftrag des Bundesamts für Migration (BFM) durchgeführt.

Autorinnen: Anna Neubauer und Janine Dahinden
in Zusammenarbeit mit Pauline Breguet und Eric Crettaz

Projektverantwortliche: Prof. Dr. Janine Dahinden

Grafik: BlackYard GmbH

Bezugsquelle: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern,
www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr.: 420.045.d

Fotos: Keystone: Cover, Seite 8, 48
Philipp Eyer und Stephan Hermann: Seite 26, 32, 42, 89, 92, 105
Laurent Burst: Seite 18
Michael Sieber: Seite 81, 84

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Teil I: Ausgangslage und Konzeption der Studie	8
1. Ausgangslage: «Zwangsheiraten» als neues Handlungsfeld in der Schweiz	9
1.1 Gesetzesentwurf	9
1.2 Massnahmen in anderen Bereichen	10
2. Auftrag und Zielsetzungen der Studie	12
3. Forschungsfragen	13
4. Definition des Gegenstands der Studie: den Begriff «Zwangsheirat» einer sozialwissenschaftlichen Perspektive zugänglich machen	14
4.1 Komplexität des Phänomens und zugrunde liegende Probleme	15
4.1.1 «Zwangsheirat», ein Begriff, der verschiedene Zwangssituationen in Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung umfasst	15
4.1.2 Arrangierte Heiraten versus «Zwangsheiraten»	15
4.1.3 «Zwangsheirat» als Gewaltspirale und als Generationenkonflikt	16
4.1.4 Transnationale Ehen	16
4.1.5 Ausstieg aus der Logik einer «Ethnisierung des Sexismus»	19
4.2 Arbeitsdefinition von «Zwangsheirat»	23
5. Methodologisches Vorgehen	24
5.1 Online-Erhebung bei potenziell von der Problematik betroffenen Institutionen	26
5.2 Expertengespräche und Fokusgruppen	30
Teil II: Resultate	32
6. Beschreibung und Analyse der Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung	33
6.1 Ausmass des Phänomens	33
6.1.1 Schätzung der Anzahl Fälle, mit welchen die an der Erhebung teilnehmenden Institutionen konfrontiert waren	33
6.1.2 Vergleich des Ausmasses des Phänomens mit anderen vorhandenen Schätzungen	36
6.1.3 Anteil der verschiedenen Typen	38
6.2 Sozioprofessionelles Profil der betroffenen Personen	39
6.2.1 Geschlecht und Alter	40
6.2.2 Staatsbürgerschaft, Geburtsort und Aufenthaltsstatus	45
6.2.3 Ausbildung und berufliche Situation	51
6.3 Formen von Zwang und Gewalt: heterogene Situationen	52
6.3.1 Gewalt innerhalb des Familienkreises	53

6.3.2 Ursachen der Zwangssituation	59
6.4 Verbindung mit dem Ausland: transnationale Aspekte	62
6.5 Entwicklung der Fälle	64
6.6 Zusammenfassung und Zwischenfolgerungen	66
7. Probleme und Lücken bei Prävention, Betreuung und Schutz	69
7.1 Die Situation in den Kantonen	70
7.2 Mit der Problematik konfrontierte Institutionen	71
7.3 Institutionen und Fachpersonen: Selbsteinschätzung ihrer Aktionsmöglichkeiten	76
7.4 Die verbreiteten Interventionsarten innerhalb der Institutionen und die damit verbundenen Probleme und Herausforderungen	78
7.4.1 Probleme und Herausforderungen aufgrund des Loyalitätskonflikts der Betroffenen	80
7.4.2 Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Institutionen: Interventionsketten und ihre Problemkreise und Herausforderungen	82
7.4.3 Probleme und Herausforderungen bei der Arbeit mit dem familiären Umfeld	85
7.4.4 Schutz der Opfer, polizeiliche Intervention und Strafverfolgung	87
7.4.5 Rechtliche und gesetzliche Probleme und Herausforderungen	89
7.5 Zwischenfazit und Zusammenfassung	90

Teil III: Empfehlungen	92
1. Strategische Frage: «Zwangsheirat» als migrationsspezifische Thematik oder als Gleichstellungsproblematik und Form von häuslicher Gewalt?	93
2. Vernetzung: Interventionsketten zwischen und in den Institutionen verbessern	97
3. Loyalitätskonflikt und Abhängigkeit der Opfer gegenüber den Urhebern als Herausforderung	99
4. Betroffene Personen und ihre Betreuung	101
4.1 Zwangssituationen der Typen A, B und C: unterschiedliche Problemfelder	101
4.2 Zielgruppen, die spezifische Massnahmen erfordern	104
4.2.1 Minderjährige	104
4.2.2 Männer	105
4.2.3 Urheber/-innen der Zwänge	106
5. Kompetenzen der Institutionen	108
6. Transnationale Dimension der Problematik	109
7. Weiterführende Forschungen	110

Liste der Abbildungen	112
Liste der Tabellen	113
Bibliografie	114

Einführung

«Zwangsheiraten» gehören zu jenen Themen, die emotionale Debatten hervorrufen und die regelmässig auf der politischen und medialen Agenda zu finden sind. Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung werden hierbei als Verstösse gegen die Menschenrechte thematisiert und oft mit den «traditionellen» kulturellen oder religiösen Praktiken gewisser Migrantengruppen erklärt (Fulpius 2006; Naef 2009; Rivier und Tissot 2006). Es steht ausser Zweifel, dass Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern produzieren oder reproduzieren – sei es innerhalb der Familien oder zwischen Männern und Frauen – und dass diese Situationen eng mit verschiedenen Formen von Gewalt verbunden sind. Nichtsdestoweniger wirft die Frage der «Zwangsheiraten», wie sie heutzutage in den Medien und in der politischen Arena diskutiert wird, aus sozialwissenschaftlicher Sicht eine Reihe von Fragen auf, die man mit dem derzeitig verfügbaren Wissensstand nicht beantworten kann.

Tatsächlich muss festgestellt werden, dass trotz der Aktualität des Themas und seiner Sichtbarkeit in den Medien – in der Schweiz und allgemein in Europa – nur wenig empirisch fundierte Kenntnisse vorhanden sind. Die Thematik der «Zwangsheirat» stiess auf ein mediales und politisches Echo, bevor überhaupt sozialwissenschaftliche Reflexionen dazu vorlagen. Die spärlich vorhandenen empirischen Studien zeigen, dass sich unter dem generischen Begriff «Zwangsheirat» ein Spektrum diverser Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung verbirgt. Sie verweisen zudem darauf, dass diese Form von Gewalt weder durch die «Traditionen» oder die «Kultur» noch durch den «Islam» erklärt werden kann. Im Gegensatz dazu betonen Sozialwissenschaftler/-innen, dass der Ursprung in komplexen politischen und sozialen Prozessen liegt und dass das Phänomen nicht verstanden werden kann, ohne dass die verschiedenen Machtbeziehungen berücksichtigt werden, die diesen Situationen unterliegen (z.B. Hamel 2011; Holzleithner und Strasser 2010; Riaño und Dahinden 2010).

Auch wenn in den letzten Jahren in der Schweiz (Stadt Zürich, Kanton Waadt¹⁾) und in Europa (z.B. in Deutschland, Österreich und Grossbritannien²⁾) mehrere Studien zum Thema in Auftrag gegeben wurden, stehen wir derzeit noch immer vor bedeutenden Lücken, die ein globales Verständnis des Phänomens verhindern. Im Schweizer Kontext bleiben das genaue Ausmass des Phänomens, seine Ursachen und das Profil der betroffenen Personen weitgehend unbekannt. Folglich fehlt es immer noch an fundiertem Wissen, das für die Umsetzung konkreter geeigneter Massnahmen zur Betreuung von betroffenen Personen unerlässlich wäre.

In diesem Kontext wurde die Motion von Andy Tschümperlin «Wirksame Hilfe für die Betroffenen bei Zwangsheirat» von beiden Räten respektive am 3.3.2010 (NR) und am 1.6.2010 (SR) angenommen. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, nach einer gründlichen Studie zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um «Zwangsheiraten» zu bekämpfen, damit den Opfern direkt und effizient geholfen werden kann. Das Ziel der vorliegenden Studie, die infolge dieser Motion vom Bundesamt für Migration (BFM) in Auftrag gegeben wurde, besteht darin, das notwendige Wissen für die Verwirklichung von effizienten Massnahmen zu erbringen. Der Forschungsauftrag war deshalb, das Ausmass und die Formen von «Zwangsheiraten» in der Schweiz abzuklären und darzulegen, welche Massnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Schutz bereits bestehen resp. welche weiterführenden Massnahmen ins Auge zu fassen wären.

Der vorliegende Bericht gliedert sich in drei Teile. Der erste ist dem Kontext der Studie, den Zielsetzungen und dem Auftrag, den Forschungsfragen sowie der Methodologie gewidmet. Zunächst wird kurz skizziert, wie sich die Debatten zu diesem Thema in der Schweiz entwickelten. Hierfür werden sowohl die während der letzten Jahre implementierten gesetzlichen und rechtlichen Massnahmen dargestellt wie auch die Pilotprojekte beschrieben, die ins Leben gerufen wurden, um «Zwangsheiraten» zu bekämpfen und die Opfer zu betreuen. Schliesslich führen wir die Definition von «Zwangsheirat» ein, die für diese Forschung bestimmend sein wird, und präsentieren entsprechende methodologische Reflexionen.

Im zweiten Teil des Berichts sind die wichtigsten Resultate der Studie dargestellt. Wir beginnen mit der Beschreibung und der detaillierten Analyse der Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung. Das Ausmass des Phänomens, das Profil der betroffenen Personen sowie die konkreten Zwangssituationstypen und deren Ursprung stehen hierbei im Zentrum des Erkenntnisinteresses. Anschliessend fokussieren wir auf den Themenkomplex von Prävention, Betreuung und Schutz der Opfer. Es wird gezeigt, welche Institutionen besonders mit dieser Problematik zu tun haben und mit welchen Problemen und Herausforderungen die Fachpersonen konfrontiert sind. Hierbei wird das Schwergewicht auf die Lücken in den Interventionsketten gelegt.

Auf der Basis der zwei ersten Teile werden im dritten und letzten Teil des Berichts Empfehlungen zu künftigen Massnahmen für die Prävention und die Betreuung der Opfer formuliert.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei mehreren Personen bedanken, die allesamt zur Verwirklichung dieser Studie beigetragen haben. Ein grosses Dankeschön geht zuerst an Marianne Hochuli und Regula Zürcher vom Bundesamt für Migration (BFM) für ihre Unterstützung während dieser ganzen Studie. Wir bedanken uns auch bei den Mitgliedern der Begleitgruppe, Amina Benkais und Simone Egger (Terre des Femmes), Thomas Mayer (Bundesamt für Justiz), Franziska Scheidegger (BFM), Simone Prodoliet (Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen, EKM) und Verena Wicki (Fabia Luzern). Ihre Kommentare und ihr konstruktives Feedback trugen in hohem Masse zur Verbesserung dieses Textes bei. Schliesslich möchten wir uns auch bei unseren Gesprächspartner/-innen bedanken, die sich die Mühe gemacht haben, unseren Fragebogen auszufüllen und ohne deren Engagement diese Studie nicht machbar gewesen wäre. Ein Dank geht auch an die Experten/-innen, mit denen wir uns unterhalten haben und die ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit uns geteilt haben.

¹ Riaño und Dahinden (2010), Lavanchy (2011).

² Bundesministerium für Familien (2011), Zentrum für soziale Innovation (2007), Hester et al. (2007), Chantler et al. (2009).



Teil I: **Ausgangslage und Konzeption der Studie**

1. Ausgangslage: «Zwangsheiraten» als neues Handlungsfeld in der Schweiz

In der Schweiz existiert seit einigen Jahren eine Debatte über «Zwangsheiraten». Diese wird regelmässig neu entfacht – sei es durch tragische Meldungen in den Medien oder durch parlamentarische Aktualitäten, konkret mit neuen Vorstösse oder Motionen zum Thema (z.B. die Anfrage von Banga 2004³, der Vorstoss von Forster-Vannini 2005⁴ und die wichtige Motion von Heberlein 2006⁵)⁶. Seit 2007 ist eine Intensivierung der Debatten zu beobachten, zudem wurden diverse Anstrengungen zur Hilfeleistung für Betroffene unternommen.

Grundsätzlich lassen sich im Schweizer Kontext zwei Handlungsfelder unterscheiden. Einerseits erfolgten Aktionen im gesetzgeberischen Bereich und Gesetzesänderungen wurden vorgeschlagen. Andererseits wurden nicht gesetzgeberische Massnahmen in den Bereichen der Prävention der und Betreuung umgesetzt. Um den Auftrag dieser Studie zu kontextualisieren und die bestehenden Lücken zu eruieren, soll kurz skizziert werden, was bis anhin unternommen wurde.

1.1 Gesetzesentwurf

Im Jahr 2007 publizierte der Bundesrat einen Bericht mit dem Titel «Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten»⁷ (Bundesrat 2007). Infolge dieses wichtigen und einzigartigen Berichts im Schweizer Kontext und in Erfüllung der Motion Heberlein führte der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren durch. Gestützt auf die Resultate von Letzterem beauftragte der Bundesrat am 21.10.2009 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), eine Bot-

schaft sowie einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten und dabei eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Opfer von «Zwangsheiraten» vorzusehen. Am 23.2.2011 verabschiedete der Bundesrat diese Botschaft für einen Gesetzesentwurf. Dieser schlägt Änderungen im Zivilgesetzbuch, im Bundesgesetz über Internationales Privatrecht, im Partnerschaftsgesetz sowie im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und im Asylgesetz vor. Der Entwurf sieht auch vor, dass «Zwangsheiraten» im Strafgesetzbuch ausdrücklich unter Strafe gestellt werden.⁸

Grundsätzlich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die unter Zwang geschlossenen Ehen künftig von Amtes wegen angefochten werden und dass diese Eheschliessungen ausdrücklich unter Strafe gestellt werden. Ausserdem werden

³ Vgl. für die Anfrage Banga 2004: http://www.parlament.ch/ab/frameset/fin/4707/123354/fin_4707_123354_124137.htm

⁴ Vgl. für den Vorstoss Forster-Vannini 2005: http://www.parlament.ch/ab/frameset/fin/4707/122615/fin_s_4707_122615_122623.htm

⁵ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063658

⁶ Für Details zur Geschichte der Parlamentsdebatten auf Bundesebene vgl. http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_zwangsheirat.html

⁷ Der Bericht wurde in Erfüllung eines Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates publiziert (05.3477 – Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten).

⁸ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110018

Eheschliessungen in der Schweiz mit Minderjährigen auch bei Ausländerinnen und Ausländern nicht mehr toleriert (Eheschliessungen bei minderjährigen Schweizer/-innen sind bereits verboten). Auch im Ausland geschlossene Eheschliessungen mit Minderjährigen werden grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Ausserdem können die Behörden künftig das Verfahren um Bewilligung des Ehegattennachzugs sistieren, wenn Verdacht auf «Zwangsheirat» oder eine Eheschliessung mit einer minderjährigen Person besteht.

Zwei neue unbefristete Ungültigkeitsgründe werden ausserdem ins Zivilgesetzbuch aufgenommen, die dazu führen, dass eine Heirat für ungültig erklärt werden muss, wenn die Ehe nicht aus freiem Willen einer der Ehegatten geschlossen wurde oder wenn einer der Ehegatten minderjährig ist.

Es ist zu vermerken, dass die folgenden mit Zwang verbundenen Handlungen innerhalb einer Ehe – Androhung, Entführung, Freiheitsberaubung, physische, sexuelle oder psychische Gewalt – im Rahmen der vorhandenen Strafbestimmung bei Zwang bereits zum jetzigen Zeitpunkt strafbar sind und dass die gegenwärtigen Gesetze bereits die notwendigen Mittel liefern, um diese Art von Zwang zu bestrafen (Riaño und Dahinden 2010). Entsprechend ist der vorliegende Gesetzesentwurf eher symbolisch.

1.2 Massnahmen in anderen Bereichen

Die Debatte über «Zwangsheiraten» wurde in der Schweiz 2006 durch die Publikation des Berichts der von der Fondation Surgir in Auftrag gegebenen Studie «La prévalence du mariage forcé en Suisse. Rapport de l'enquête exploratoire» (Rivier und Tissot 2006) hervorgerufen,

der ersten Studie zu dieser Problematik in der Schweiz. Infolge dieses Berichts lancierte Surgir 2008 in mehreren Städten der Westschweiz eine Plakatkampagne für die breite Öffentlichkeit und richtete gleichzeitig eine Hotline ein, die bis 2010 in Betrieb war.

Zeitgleich begannen in der Deutschschweiz zwei NGO mit Aktivitäten auf diesem Gebiet. Es handelt sich erstens um zwangsheirat.ch. Dieser Verein war einerseits auf der Präventions- und Informationsebene mit der Produktion eines Dokumentarfilms «Für mich war es Zwang ...» *Zwangsheirat in der Schweiz – Interviews mit Betroffenen* aktiv, organisierte im Jahr 2006 ein Kolloquium und eine Postkartenkampagne zum Thema und erstellte im Jahre 2008 einen Bericht über die in Betracht zu ziehenden Massnahmen zur Bekämpfung der «Zwangsheiraten». Andererseits rief sie einen unentgeltlichen und anonymen Beratungsservice für die Opfer ins Leben und sie bietet auch eine Nachbetreuung der Dossiers an, vor allem auf rechtlicher Ebene.

Zweitens setzt sich Terre des Femmes Schweiz, eine NGO in Bern, seit 2002 für die Bekämpfung von «Zwangsheiraten» ein. Diese stellen ein Unterthema ihrer Arbeit gegen die Gewalt an Frauen im Namen der Ehre dar. Ihre Arbeit lässt sich eher auf einer strategischen Ebene als bei der Betreuung von Fällen situieren, insbesondere mit Lobbying auf politischer Ebene (z.B. Stellungnahmen⁹).

Im Jahr 2006 produzierte Terre des Femmes pädagogisches Diskussionsmaterial für die Schulen zum Thema «Zwangsheiraten»¹⁰ und organisierte im Jahr 2008 in den Strassen von Zürich eine Plakatkampagne für die breite Öffentlichkeit.

Zudem wurden zwei wissenschaftliche Studien zu dieser Thematik in Auftrag gegeben, eine von der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich und die andere von der Commission cantonale de lutte contre la violence domestique du canton de Vaud (CCLVD). Diese Studien waren als Grundlage für die Umsetzung geeigneter Massnahmen vorgesehen. Die erste, die sich auf die Region Zürich erstreckt, führte zu zwei Publikationen, einem wissenschaftlichen Werk (Riaño und Dahinden 2010) und einer Broschüre (Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich 2010). Die zweite untersucht das Problem der «Zwangsheiraten» im Kanton Waadt (Lavanchy 2011).

Der 2007 publizierte Bericht des Bundesrats und insbesondere die Motion Heberlein verlangten, dass auch Massnahmen getroffen werden, die über den Rahmen der laufenden Gesetzesänderungen hinausgehen, z.B. Sensibilisierungsmassnahmen, Beratungen, Schutz und Anlaufstellen. Um einen Teil der bestehenden Lücken zu schliessen und um Best Practices zu erarbeiten, unterstützte das Bundesamt für Migration dank den Mitteln aus den Integrationsförderungskrediten seit 2009 Pilotprojekte, die darauf abzielten, Migranten/-innen zu sensibilisieren wie auch Fachpersonen, die die betroffenen Personen betreuen, zu informieren.

Infolgedessen wurden zwischen 2009 und 2011 vier Pilotprojekte umgesetzt, die von den folgenden Institutionen getragen wurden: Ausländerdienst Baselland ALD und GGG Ausländerberatung Basel; Bildungsstelle Häusliche Gewalt Luzern und Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Amt für multikulturellen Zusammenhalt in Neuenburg sowie zwangsheirat.ch. Terre des Femmes Schweiz wurde ihrerseits damit

beauftragt, diese Projekte anhand aktiver Vernetzung der Akteure und durch Betreiben einer Internetseite zu koordinieren.¹¹ Das Projekt des Büros für multikulturellen Zusammenhalt in Neuenburg (COSM) zeichnet sich dadurch aus, dass es vier in anderen Westschweizer Kantonen umgesetzte Unterprojekte koordiniert. In der Tat beschäftigt sich das COSM seit 2007 aktiv mit dieser Thematik und hat daher schon Instrumente umgesetzt und Erfahrung erworben, die es den anderen Kantonen zur Verfügung stellt.

Die Pilotprojekte setzten in Folge verschiedene Aktivitäten im Bereich der Prävention um, welche eine der drei folgenden Zielgruppen erreichen sollen: Die Opfer, die Familien und die Fachpersonen. Eine Reihe von Produkten wurde erarbeitet und eine Palette von Aktivitäten implementiert. So wurden Flyer hergestellt, die sich an die eine oder andere der drei Zielgruppen wenden und die in gewissen Kantonen in bis zu 10 Sprachen übersetzt wurden. Entsprechend dem Pilotprojektkonzept, welches darauf abzielt, auch unter den Institutionen und Kantonen, die in diesem Rahmen keine direkten finanziellen Mittel erhalten, Nachahmer/-innen zu finden, existieren nun in 13 Kantonen Flyer zu dieser

9 Eine allgemeine Stellungnahme vom Juli 2011 und eine spezifische Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für die Massnahmen zur Bekämpfung der «Zwangsheiraten» können auf der folgenden Website heruntergeladen werden: www.terre-des-femmes.ch

10 Im Frühling 2012 ist die Publikation einer vollständig überarbeiteten Fassung dieses pädagogischen Materials vorgesehen.

11 www.gegen-zwangsheirat.ch oder www.mariages-forces.ch, am 24.1.2012 eingesehene Seite.

Thematik. Es wurden Weiterbildungen und Informationssitzungen angeboten, insbesondere für Fachpersonen, aber auch in den Migrantenvereinen. In mehreren Kantonen wurden Plakate geschaffen und es wurde eine Tanzaufführung mit einem pädagogischen Dossier kreiert.

Diese Pilotprojekte entfalteten sich dank der Herstellung eines Films und einer CD auch im audiovisuellen Bereich. In allen Fällen führten diese Pilotprojekte zu gewichtigem Networking und zur Klärung der Funktionen und Kompetenzen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.

Am Ende des Jahres 2011 beschloss das Bundesamt für Migration, all diese Pilotprojekte zwei zusätzliche Jahre weiterzuführen und finanziell zu unterstützen (2012/2013).

2. Auftrag und Zielsetzungen der Studie

Dieser kurze Überblick zeigt es deutlich: Die Schweiz begann in den letzten Jahren, vermehrt und entschlossen gegen «Zwangsheiraten» vorzugehen. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive sind solcherlei Anstrengungen zwar verständlich, aber sie erstaunen auch: Denn letztlich basieren diese Bemühungen auf keinerlei verlässlichen empirischen Resultaten, dies obschon sie ein soziales Phänomen von grosser Komplexität in Angriff nehmen. Tatsächlich wurden die Arbeiten zum Gesetzesentwurf und die Ausschreibung für die Pilotprojekte zur Bekämpfung von «Zwangsheiraten» lanciert, bevor die Resultate der zwei oben genannten Studien publiziert worden waren. Ausserdem wird diese Form des Zwangs auch zurzeit immer noch viel zu wenig – aus einer

sozialwissenschaftlichen Sicht – untersucht. Die in den letzten Jahren in Auftrag gegebenen Studien brachten einige Elemente ans Licht, die zweifellos zu einem besseren Verständnis des Phänomens beitragen, aber aufgrund ihrer geringen geografischen Tragweite (Zürich, Kanton Waadt) sind sie beschränkt. Ausserdem existieren noch immer zahlreiche Dimensionen dieser Art von Zwang, die noch ungenügend untersucht wurden. Selbstverständlich aber können Massnahmen, die auf eine effiziente Bekämpfung eines Phänomens abzielen, das ausgesprochen komplex ist – wie es diese zwei Studien zeigten – nicht ohne die notwendigen Grundlagen getroffen werden. Auch wenn unbestreitbar ist, dass Opfer von «Zwangsheirat» mit gehäuften Gewaltsituationen konfrontiert sind, die als schwere Verletzung der Menschenrechte gelten und die deshalb eine Intervention der öffentlichen Hand erfordern, kommt man doch nicht umhin, dieses überstürzte Handeln kritisch zu betrachten. So vermittelt die aktuelle öffentliche Debatte den Eindruck, dass «Zwangsheiraten» von verschiedenen Akteuren aus Politik und Medien für Interessen instrumentalisiert werden, die nicht in erster Linie diejenigen der Opfer sind.

Mit anderen Worten, bis heute bestehen bedeutende Wissenslücken, die verhindern, das Phänomen und seine verschiedenen Dimensionen zu verstehen – und damit entsprechend darauf zu agieren. Lücken bestehen bezüglich der Art des Zwangs bei der Heirat und den Gewaltformen, die sie begleiten. Das Profil der Opfer – in Bezug auf Alter, Geschlecht, Nationalität, aber auch in Bezug auf ihre Ausbildung oder Eingliederung im Arbeitsmarkt sowie die geografische Verteilung in der Schweiz – bleibt im Dunkeln.

Man weiss auch zu wenig über die vorhandenen Massnahmen – abgesehen von den vom BFM unterstützten Pilotprojekten – und über die Herausforderungen und Problemkreise, die eine Arbeit mit Betroffenen beinhaltet.

Diese Lücken gaben den Anlass zur Motion von Andy Tschümperlin, «Wirksame Hilfe für die Betroffenen bei Zwangsheirat», auf welcher unser Auftrag gründet.¹² Durch die Annahme der Motion wurde der Bundesrat damit beauftragt, nach einer vertieften Studie zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung von «Zwangsheiraten» zu ergreifen, die eine direkte und effiziente Hilfe für die Betroffenen ermöglichen.

Wir wurden daher damit beauftragt, eine Studie durchzuführen, die diese Lücken mindestens teilweise schliessen soll. Einerseits besteht unser Mandat darin, die Ursachen, die Formen und das Ausmass von «Zwangsheiraten» sowie das Profil der Opfer zu erforschen. Andererseits sollte die Studie auch aufzeigen, in welchen Bereichen bereits Massnahmen getroffen wurden und mit welcher Tragweite. Schliesslich lautete der Auftrag, zu eruieren, anhand welcher gezielten zusätzlichen Massnahmen die Prävention und der Schutz intensiviert und ausgeweitet werden könnten. Es gilt zu unterstreichen, dass sich das Mandat darauf beschränkt, das Phänomen aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu analysieren und diejenigen Aspekte zu vertiefen, die ausserhalb des gesetzlichen und rechtlichen Bereichs stehen. Insofern konzentriert sich die Studie auf diejenigen Massnahmen, die auf eine Verbesserung der Situation und der Betreuung der betroffenen Person abzielen.

3. Forschungsfragen

Der Auftrag besteht grundsätzlich aus drei grossen Fragestellungen, die auf verschiedene Aspekte des Phänomens abzielen: Erstens, die diversen Formen von «Zwangsheiraten» und das Ausmass des Phänomens; zweitens, die notwendigen Präventions-, Betreuungs- und Schutzmassnahmen; und drittens sollten auf dieser Grundlage Empfehlungen für zusätzliche Massnahmen formuliert werden. Diese Dimensionen lassen sich in folgende konkrete Forschungsfragen übersetzen:

Wie zeigen sich Formen von Zwang im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung in der sozialen Realität und welches Ausmass hat das Phänomen?

- a) Welche Typen von Zwangssituationen findet man in der Schweiz im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung?
- b) Welches Ausmass hat das Phänomen?
- c) Welches ist das Profil der betroffenen Personen (Alter, Geschlecht, Nationalität, sozio-ökonomische Situation, Ausbildung usw.)?
- d) Handelt es sich um Zwangssituationen, die eher vor oder nach der Heirat auftreten und wie kann man diese verschiedenen Zwangssituationen beschreiben?
- e) Mit welcher Art von Gewalt, Zwang und Druck sind die betroffenen Personen konfrontiert?
- f) Welche Situationen und welche Akteure verursachen den Zwang?

¹² Vgl. für die Motion: http://www.parlament.ch/dl/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094229

- g) Wie hoch ist der Anteil an transnationalen Heiraten/Ehen bei diesen Situationen? Inwiefern unterscheiden sich die Zwangssituationen bei diesem Heiratstyp von denjenigen, die zwischen zwei Personen stattfinden, die bereits vor ihrer Heirat in der Schweiz lebten?
- h) In welchem Masse handelt es sich um ein genderspezifisches Phänomen?

Welche Lücken können in Bezug auf Präventions-, Betreuungs- und Schutzmassnahmen erkannt werden?

- i) Welches sind die in der Schweiz vorhandenen Massnahmen zur Unterstützung der betroffenen Personen?
- j) Welches sind die am meisten verbreiteten Interventionsarten?
- k) Wie sehen die wichtigsten Problemkreise und Herausforderungen bei der Arbeit mit den betroffenen Personen aus?

Welche Massnahmen müssen für eine effiziente Betreuung der Opfer getroffen werden?

- l) Welche Lücken können erkannt werden und welche Empfehlungen könnte man für eine effiziente Betreuung abgeben?

4. Definition des Gegenstands der Studie: den Begriff «Zwangsheirat» einer sozialwissenschaftlichen Perspektive zugänglich machen

Der Untersuchungsgegenstand «Zwangsheirat» muss an dieser Stelle einer exakten Definition unterzogen werden, damit er denn überhaupt einer sozialwissenschaftlichen Studie zugänglich wird. Der Terminus «Zwangsheirat» ist

problematisch, nicht nur weil es sich um einen politisch konnotierten Begriff handelt, der soziale Realitäten extrem vereinfacht, sondern auch weil er die Vielfalt und Komplexität der zugrunde liegenden Probleme und Situationen verbirgt. Indes ist der Begriff der «Zwangsheirat» nur auf einen ersten und sehr oberflächlichen Blick schlüssig. Nach einer allgemeinen Definition (z.B. Bericht des Bundesrats 2007: 9/10) liegt eine «Zwangsheirat» dann vor, wenn eine Ehe ohne den freien Willen von mindestens einem der beiden Ehegatten geschlossen wird. Der Zwang, der auf die zur Heirat gezwungene Person ausgeübt wird, tritt auf verschiedene Arten in Erscheinung: In Form von Drohungen, emotionaler Erpressung oder anderen erniedrigenden Handlungen oder er kann von physischer, sexueller oder psychologischer Gewalt begleitet sein. Von der «Zwangsheirat» wird in der Regel die arrangierte Heirat abgegrenzt, die zwar von Dritten initiiert, aber mit dem freien Willen beider Ehegatten geschlossen wird. Im Unterschied zur arrangierten Ehe, bei der die Ehegatten also hinsichtlich Eheschliessung frei sind, verletzt eine erzwungene Heirat das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person in schwerwiegender Weise und stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar (vgl. Kap. 16, Abs. 2 der Menschenrechtscharta) (Büchler 2007).

Diese allgemeinen Begriffsklärungen werfen bei einer genaueren Betrachtung grundsätzliche Probleme auf und bedürfen zwingend einer kurzen Diskussion, um überhaupt zu wissen, was konkret in der Studie erhoben werden soll, resp. um später zu urteilen, welche Massnahmen für die verschiedenen Zwangssituationen im Zusammenhang mit Heirat und Ehe am ef-

fektivsten sind. Zu diesem Zweck ist ein kurzer Überblick über vorhandene Forschungsergebnisse sinnvoll. Anschließend erst kann der Forschungsgegenstand konkret definiert werden.

4.1 Komplexität des Phänomens und zugrunde liegende Probleme

Aus den vorliegenden soziologischen oder anthropologischen Forschungen zum Thema «Zwangsheirat» wird deutlich, dass es sich um ein äusserst komplexes Phänomen handelt, dem zudem ein weites Geflecht von Problematiken unterliegt. Es geht an dieser Stelle weniger darum, den Forschungsstand zum Thema umfassend aufzuarbeiten, sondern wir werden uns im Rahmen dieses kurzen Überblicks auf die Darstellung von fünf Haupteigenschaften beschränken, nämlich auf diejenigen, die besonders relevant sind für die Definition des Untersuchungsgegenstandes.¹³

4.1.1 «Zwangsheirat», ein Begriff, der verschiedene Zwangssituationen in Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung umfasst

Mehrere Forschungen (z.B. Chantler et al. 2009 ; Meier 2010 ; Riaño und Dahinden 2010 ; Sütçü 2009) brachten zutage, dass sich unter dem Begriff «Zwangsheirat» ein Panoptikum verschiedener Formen von Zwangssituationen verbirgt, die an unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten können – ein Element, das in der allgemeinen, oben vorgestellten Definition fehlt. Forschende empfehlen insbesondere eine Unterscheidung zwischen den Zwangssituationen, die vor der Eheschliessung entstehen (Zwangsverheiratung), und denjenigen, die sich nachher entwickeln (Zwangsehe). Beide Fälle ziehen unterschiedliche

Problemlagen mit sich und verlangen dementsprechend nach verschiedenen Massnahmen. Eine Zwangsverheiratung betrifft Situationen, die sich dadurch auszeichnen, dass die jungen Personen a) sich unter Zwang befinden, eine Heirat einzugehen, die sie nicht möchten, oder b) eine Liebesbeziehung nicht aufrechterhalten oder sich nicht mit der Person ihrer Wahl verheiraten dürfen. Eine Zwangsehe hingegen bedeutet, dass eine Ehe gegen den Willen von mindestens einem der Ehegatten aufrechterhalten wird – selbst wenn diese Ehe vielleicht freiwillig geschlossen wurde. Eine Trennung oder Scheidung wird entweder vom Ehepartner selbst oder der Familie der Ehefrau oder des Ehemannes nicht akzeptiert. Die Zwangslage beginnt somit erst nach der Eheschliessung. Es kann sein, dass bei gewissen spezifischen Fällen beide Formen des Zwangs (vor und nach der Heirat) vorhanden sind, aber dies muss nicht zwangsläufig der Fall sein.

In der vorliegenden Studie werden alle Formen von Zwang im Zusammenhang mit Partnerschaft, Verheiratung und Ehe erfasst. Nur ein solcher Ansatz erlaubt es, der Komplexität des Themas gerecht zu werden und entsprechende Überlegungen zu Prävention, Unterstützung und Schutz der Betroffenen anzustellen.

4.1.2 Arrangierte Heiraten versus «Zwangsheiraten»

In der allgemeinen Definition wird die Unterscheidung zwischen einer arrangierten Heirat

¹³ Wir werden andere Resultate verfügbarer Forschungen im Analyseteils teils direkt einbeziehen (Teil II).

und einer «Zwangsheirat» als selbstverständlich dargestellt, in Wirklichkeit aber ist diese Unterscheidung schwer vollziehbar, denn die Grenzen sind verschwommen und beide Phänomene überschneiden sich (Strassburger 2007; Strobl und Lobermeier 2007). Die Frage der Definition von «Zwang» ist hochproblematisch – da «Zwang» immer auch ein subjektives Element beinhaltet und auch dann ins Spiel kommen kann, wenn die Heirat zunächst freiwillig geschlossen wurde. Für viele Eheanbahnungen lässt sich deshalb nicht bestimmen, ob es sich um eine arrangierte Heirat oder eine «Zwangsheirat» handelt. Fest steht, dass Zwangssituationen im Zusammenhang mit Heirat ihre Wurzeln in der Regel in arrangierten Ehen haben. Umgekehrt gipfeln aber keineswegs alle arrangierten Ehen in Zwangssituationen. Mehrere Forscher/-innen schlagen deshalb vor, die Beziehung zwischen einer arrangierten Heirat und einer «Zwangsheirat» als ein Kontinuum zwischen den zwei Polen des freien Willens und des Zwangs zu betrachten (Hamel 2011; Zentrum für Soziale Innovation 2007). Arrangierte Ehen werden deshalb in diese Studie einbezogen, und zwar dann, wenn sich junge Menschen subjektiv unter Druck fühlen, eine solche einzugehen, und wenn sie sich dagegen verwehren möchten.

4.1.3 «Zwangsheirat» als Gewaltspirale und als Generationenkonflikt

Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung unterliegen einer Prozessdimension, die in der allgemeinen Definition von «Zwangsheirat» fehlt und die die Komplexität des Phänomens beträchtlich er-

höht. Wir können von einer eigentlichen Eskalationsspirale sprechen. Die Probleme zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern beginnen in der Regel in der Pubertät, wenn nämlich die jungen Erwachsenen eigene Vorstellungen über Liebe, Heirat, Leben und Arbeit zu formulieren beginnen. Ihre Vorstellungen können im Widerspruch zu denjenigen der Eltern stehen. Dies ist dann der Fall, wenn nicht die gleichen Personen als «gute» Partner/-innen definiert werden und wenn die Eltern den Kindern ihren Willen aufdrängen wollen. Diese Konflikte können mehr oder weniger virulent sein, häufig werden sie in einem frühen Stadium gelöst, manchmal eskalieren sie und führen zu Zwangssituationen. Da insbesondere im Anfangsstadium dieses Generationenkonflikts ein hohes Präventions- resp. Interventionspotenzial liegt (vgl. ausführlich Riaño und Dahinden 2010), sollen in der Studie auch diejenigen Konflikte erfasst werden, die noch nicht in eine eigentliche «Zwangsheirat» mündeten. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich junge Menschen an eine Beratungsstelle wenden, weil sie sich nicht getrauen, ihren Eltern zu beichten, dass sie einen Freund haben, da sie wissen, dass dies zuhause Konflikte auslöst – oder aber sie sich unter Druck fühlen, mit jemandem zusammen zu sein, den sie nicht gewählt haben und nicht möchten. Andererseits wird in dieser Studie ein besonderer Akzent auf die prozessuale Dimension des Konflikts gelegt.

4.1.4 Transnationale Ehen

Eine Transnationalisierung von sozialen Realitäten ist heutzutage eine Tatsache – sowohl für Migranten/-innen wie für Schweizer/-innen (Dahinden 2009; Faist 2000; Glick Schiller et al. 1992; Pries 2008; Vertovec 2009). Unter Trans-

nationalisierung verstehen wir die multiplen Verbindungen, die Personen an verschiedenen Orten gleichzeitig und über nationale Grenzen hinweg aufrechterhalten. Es handelt sich um soziale Räume, die sich nicht auf ein einziges Land begrenzen und die für den Alltag und die Identität der Migranten/-innen sowie für ihre Heiratspraktiken relevant sind. Eine Auswanderung bedeutet in dieser transnationalen Perspektive demnach nicht etwa einen Bruch mit der Herkunftsregion. Ganz im Gegenteil, im Migrationsprozess können sich neue und dauerhafte Interdependenzen und Reziprozitäten bilden – im transnationalen Raum. Migranten/-innen führen geografisch getrennte Räume zu einer einzigen Arena sozialer Aktion zusammen, indem sie sich zwischen unterschiedlichen kulturellen, sozialen, politischen und ökonomischen Systemen hin und her bewegen. Zweifellos haben transnationale Verflechtungen im Zuge der ökonomischen Globalisierung wie auch der Entwicklung von neuen Transport- und Kommunikationstechnologien an Intensität und Simultanität zugenommen, was wiederum die Entstehung dauerhafter oder vorübergehender transnationaler Felder begünstigt.

Diese gleichzeitige Einbindung von Migranten/-innen an (mindestens) zwei verschiedenen Orten des Planeten stellt daher oft ein Schlüsselement ihrer Praktiken dar (Levitt und Glick Schiller 2004): Migranten/-innen schicken Rimessen, gründen ethnische Unternehmen, einige engagieren sich in politischen Vereinigungen und betreiben politisches Lobbying für ihr Herkunftsland oder sie organisieren sich in religiösen Vereinen und lassen ihre religiösen Praktiken im transnationalen Raum neu aufleben. Es vermag deshalb nicht erstaunen, dass

transnationale Aspekte auch bei der hier zur Debatte stehenden Thematik von Relevanz sind. Familien agieren heutzutage häufig transnational – was sich in gewichtiger Weise auf die Frage von Heirat auswirken kann.

Zahlreiche Autoren/-innen hoben hervor, dass Heiratsstrategien in transnationalen Familien nicht zuletzt als Reaktion auf die bedeutenden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen der Welt wie auch auf die zunehmend restriktiven Migrationspolitiken in Europa zu verstehen sind (Aksaz 2009; Schmidt 2011a; Waldis 2006). Werden Einwanderungsgesetze restriktiver formuliert, wie dies in der Schweiz für Nicht-Europäer/-innen der Fall ist, kann eine Ehe mit einer sich im Ausland aufhaltenden Person eine Migrationsstrategie sein, vor allem dann, wenn die wirtschaftliche und politische Situation im Herkunftsland problematisch ist (Abelmann und Kim 2004; Górný und Kepinska 2004; Suksomboon 2011; Timmerman 2008).

Transnationalität kann sich aber noch anders auf Heiratsmuster auswirken: Denn auch Reziprozitäts- und Solidaritätserwartungen können sich im transnationalen Raum entfalten und Eltern dazu veranlassen, in der Heimat verbliebenen Mitgliedern ihrer erweiterten Familie oder Freunden/-innen einen Dienst erweisen zu wollen, indem sie eines ihrer Kinder mit einer Person aus dem Herkunftsland verheiraten (Beck-Gernsheim 2007a, 2011; Riaño und Dahinden 2010; Schmidt 2011b; Williams 2010). Selbstverständlich münden längst nicht alle solchen transnationalen Heiraten in Zwangssituationen. Bleibt aber der Sachverhalt, dass Männer und Frauen manchmal eine Heirat mit

einer in der Schweiz – oder in einem anderen Land Europas – lebenden Person eingehen, um eine Ausbildung zu machen, Freiheiten zu gewinnen, ihr Einkommen zu erhöhen oder um andere Formen der Unabhängigkeit zu erwerben – kurz, eine transnationale Heirat kann eine soziale Mobilitätsstrategie sein. Hingegen gibt es Fälle, in denen diese Ziele nach der Heirat und der Immigration nicht verwirklicht werden können. Die Konfrontation mit der Realität kann diese Personen in sehr grosse Schwierigkeiten bringen. Machtasymmetrien und von Abhängigkeit geprägte Beziehungen mit dem Ehegatten / der Ehegattin können im Zusammenhang mit der geschlossenen Ehe Zwangssituationen hervorrufen oder verstärken. Im Schweizer Kontext kann sich diese proble-

matische Situation durch Faktoren in Zusammenhang mit der Aufenthaltsbewilligung verschlimmern, da eine Scheidung gleichzeitig den Verlust der Aufenthaltsbewilligung bedeuten kann (falls die Ehe weniger als drei Jahre gedauert hat) oder sie kann negative soziale (Stigmatisierung) oder wirtschaftliche Folgen haben. So zeigten mehrere Studien in der Schweiz, dass die Situation der Ehegatten sich unterschiedlich präsentiert – in Bezug auf Macht, Abhängigkeit usw. –, je nachdem ob beide Ehegatten in der Schweiz geboren sind oder ob einer der beiden von anderswo herkommt (Lavanchy 2011; Riaño und Dahinden 2010).

Diese Sachverhalte wurden in die Studie miteinbezogen und wir interessieren uns sowohl für



Inlandehen als auch für transnationale Ehen. Bei Ersteren sind die betroffenen Ehegatten beide in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Bei Letzteren kommt eine Person vom Ausland, um sich mit einer in der Schweiz lebenden Person zu verheiraten. Wir schlossen auch die Fälle ein, wo sich zwei Ehegatten im Moment der Heirat im Ausland aufhalten, unter der Bedingung, dass sie jetzt in der Schweiz wohnen. Mit anderen Worten, in den Fällen, bei denen die Ehegatten vor der Heirat in unterschiedlichen Ländern lebten, sprechen wir von transnationalen Ehen. Diese Studie zieht demnach beide Typen von Heiraten ein, da diese verschiedene Zwangslagen hervorbringen können und damit nach unterschiedlichen Massnahmen verlangen.

4.1.5 Ausstieg aus der Logik einer «Ethnisierung des Sexismus»

Aus den politischen Debatten über «Zwangsheiraten» lassen sich in der Schweiz – aber auch anderswo in Europa, etwa in Deutschland, Frankreich, Österreich oder Grossbritannien – zwei Sichtweisen herauskristallisieren.

Zum einen lässt sich eine Strömung ausmachen, die «Zwangsheiraten» zwar als Form von Gewalt an Frauen und als Verletzung der Menschenrechte betrachtet, diese aber mittels der diesen Minderheiten oder Migrantengruppen inhärenten «Kultur» und «Tradition» erklärt. In dieser Logik gilt es aus einer feministischen Perspektive heraus, solche kulturell oder religiös bedingte Formen der Unterdrückung von Frauen zu bekämpfen. Zum anderen übt eine zweite Gruppe von Sozialwissenschaftlern/-innen vehement Kritik an diesen Erklärungsansätzen und wirft Ersteren eine «Ethnisierung

des Sexismus» vor. Diese Wissenschaftler/-innen zeigen auf, dass einer genderspezifischen und intersektionalen Perspektive ein höheres Erklärungspotenzial für solche Zwangssituationen innewohnt, indem sie auf der Diversität innerhalb der Migrationsgruppen und der Bedeutung der verschiedenen Machtbeziehungen insistieren.

Die ersten Debatten entstanden im Rahmen der Multikulturalismusideologie und den Fragen der Anerkennung der Rechte und der Spezifitäten von ethnischen Minderheiten oder Migranten/-innen. Wurden zunächst in Alltags- und populärwissenschaftlichen Publikationen die «blinden Flecken» des Multikulturalismus kritisiert (z.B. Kelek 2005; Rivier und Tissot 2006; Windlin 2004), so später auch im akademischen Diskurs. Erstere argumentierten, dass die Anerkennung von Gruppenrechten bedeute, gleichzeitig auch Gewalt gegen Frauen anzuerkennen, da einige dieser (anzuerkennenden) Gruppen aufgrund ihrer «Kultur» und «Tradition» sich durch besonders ungleiche Geschlechterbeziehungen charakterisierten. Im akademischen Bereich verfolgte der oft zitierte Artikel von Susan Moller Okin (1999) mit dem Titel «Is multiculturalism bad for women?» eine ähnliche Argumentationslinie. Moller Okin machte einen Widerspruch zwischen der Anerkennung von Gruppenrechten einerseits und Frauenrechten andererseits aus. Sie argumentierte, dass die Anerkennung der «Kultur» vieler Gruppen von Immigranten oder ethnischen Minderheiten mit der Tatsache gleichzusetzen sei, dass Frauen in vielen «Kulturen» keine Rechte hätten und dass sie von Ungleichheiten und Gewalt betroffen wären – im Gegensatz zur sogenannten «westlichen» Kultur. Diese Debatte ist derzeit immer noch aktuell: Feministische Philosophinnen wie

Elisabeth Badinter klagte den Islam wegen seiner «Unterdrückung der Frau» an. Ein anderes Beispiel aus dem Schweizer Kontext bietet die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen. Diese nahm kürzlich Stellung zu diesen Fragen und versicherte, dass «die Praktiken, die die Rechte der Frauen und jungen Mädchen verletzen, eindeutig verurteilt und abgeschafft werden müssen, ohne Rücksicht auf den Schutz der kulturellen oder religiösen Minderheiten» (EKF 2010: 13). Diese Diskurse postulieren eine Unvereinbarkeit zwischen dem Kampf für Frauenrechte zum einen und einem Kampf für die Freiheit im religiösen oder kulturellen Bereich oder einer Bekämpfung von Diskriminierung von Migranten/-innen oder ethnischen Minderheiten andererseits. Zwischenzeitlich sind diese Argumente von diversen Akteuren instrumentalisiert worden, um Forderungen von ethnischen oder religiösen Minderheiten abzuweisen, selbst wenn diese nichts mit einer Frauenfrage zu tun hatten. Populistische Parteien – die die gleichen Kreise repräsentieren, die sich den feministischen Forderungen nach mehr Gleichstellung für Frau und Mann hier in der Schweiz entgegenstellen – entdecken ihre feministische Gesinnung, wenn es um Fragen des Kopftuchs oder um Zwangsheiraten geht. Mit anderen Worten, diese den meisten Ländern Europas gemeinsame Tendenz der letzten Jahre, «den kulturellen oder religiösen Unterschied» als Hauptproblem diversifizierter Gesellschaften zu sehen, wurde unter Berufung auf die Menschenrechte und auf die Bekämpfung der Gewalt an Frauen innerhalb von Migrantengruppen oder ethnischen Minderheiten weitgehend gerechtfertigt und instrumentalisiert – und ist eines der Argumente für die Einführung neo-assimilationistischer Politiken, was auch «the multiculturalism

backlash» (Vertovec und Wessendorf 2010) genannt wurde. Es erfolgt hier eine diskursive Dichotomisierung, in der die Gleichstellung von Frau und Mann, die Freiheit und Autonomie der Frauen in der Mehrheitsgesellschaft als unbestritten und erreicht präsentiert werden, während Immigrantinnen ihrer geschlechtsungleichen Kultur und Religion unterworfen sind und von ihnen dominiert werden – eine Konstruktion, die, wie vorgängig erwähnt, «Ethnisierung oder Islamisierung des Sexismus» genannt wurde (Durand und Krefa 2008; Dustin und Phillips 2008; Holzleithner und Strasser 2010; Zentrum für Soziale Innovation 2007).

Die zweite Strömung, die man in der Literatur wiederfindet, hob ihrerseits nicht nur die diversen konzeptionellen Probleme hervor, die einer solchen Argumentationslinie unterliegen, sondern sie zeigte auch, dass es Mittel gibt, um aus diesem vermeintlichen Dilemma herauszufinden (Bekämpfung der Ungleichheiten und der Gewalt an Frauen oder Bekämpfung der Diskriminierungen, die Migranten/-innen oder ethnische Minderheitengruppen betreffen), und dass es möglich ist, beide miteinander zu verbinden (Beck-Gernsheim 2007b ; Dahinden et al. 2012 ; Dietze 2009; Holzleithner und Strasser 2010; Phillips 2007; Volpp 2000, 2001).

Die erste Kritik situiert sich auf der konzeptuellen Ebene und bezieht sich auf die Begriffe «Kultur und Ethnizität», so wie sie in den oben erwähnten Debatten benutzt werden und auf die Art und Weise, wie diese mit genderspezifischen Fragen zusammenhängen. In der Logik der «Ethnisierung oder Islamisierung des Sexismus» wird die «Kultur» der Türken, der Albanisch-Sprechenden oder der Muslime für

die «Zwangsheiraten» verantwortlich gemacht, denn diese «Kulturen» seien in Bezug auf die Geschlechterbeziehungen von traditionellen und patriarchalischen Ideen geprägt. Die Kultur und die Geschlechterbeziehungen werden in diesen öffentlichen Debatten entlang nationaler, ethnischer oder religiöser Linien abgeleitet und jede «Kultur» hat – in dieser Logik – inhärente, stabile, statische Charakteristiken und ist für die Art des Denkens und Handelns jedes dieser Individuen der betreffenden Gruppe verantwortlich. Ebenso hat auch jede «Kultur» ihre eigenen «Geschlechterbeziehungen». Aus sozialwissenschaftlicher Sicht scheint eine solche Erklärung eine untragbare Vereinfachung der sozialen Realität. Erstens berücksichtigt eine solche Logik die Heterogenität innerhalb der von vornherein über nationale/ethnische oder religiöse Linien definierten Gruppen nicht. Zudem werden diese ethnischen, nationalen oder religiösen Gruppen in diesem Diskurs wie totale soziale Phänomene behandelt, deren kulturelle/identitäre oder religiöse Grenzen automatisch übereinstimmen würden. Intrakulturelle Varietät, Dynamiken und Transformationen werden undenkbar und man spricht den Mitgliedern dieser Gruppen die Fähigkeit ab, aktiv zu handeln. Diese Idee von Kultur, die in ihrer Substanz essenzialistisch und vergegenständlicht ist, wurde in den Sozialwissenschaften seit einigen Jahrzehnten kritisiert (Dahinden 2011a, 2011b; Grillo 2003; Wicker 1996; Wikan 2002; Wimmer 1996). Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist «Kultur» eine empirische und analytische Frage, die definiert werden könnte «als von Individuen im Lebensprozess erworbene Dispositionen, welche zu intersubjektiver Bedeutungsbildung und zu sinnhaftem Handeln befähigen» (Wicker 1996: 385). Kultur

ist deshalb als offener Prozess zu verstehen, der analysiert werden muss – und kein Zustand. Anders gesagt, obwohl es zweifellos kulturelle Unterschiede gibt, lassen sie sich nicht von vornherein erkennen und sie können nicht aus ethnischen/nationalen oder religiösen Linien abgeleitet werden.¹⁴ Ein solch essenzialistischer Begriff von Kultur ist ausserdem vereinfachend, weil er den Anschein vermittelt, dass «Kultur» alle existierenden Unterschiede in der Gesellschaft erklären könnte.¹⁵ Mit Erklärungen, die sich auf die ethnische oder nationale Herkunft berufen, wird eine spezifische Dimension der «Andersartigkeit» hervorgehoben, ohne dass andere Unterschiede wie die soziale Klasse, das Geschlecht, das Alter usw. berücksichtigt werden. Mit anderen Worten, «Kultur» kann vom soziologischen Gesichtspunkt aus keinesfalls das Phänomen der «Zwangsheirat» erklären, so wie sie auch die Geschlechterungleichheiten

14 Hier ein Beispiel zur Veranschaulichung: Eine Schweizer Professorin für Anthropologie verfügt wahrscheinlich über ähnliche Dispositionen und Interpretationen in Bezug auf die Welt wie ein Professor für Anthropologie in Pristina, während eine Bäuerin aus dem Oberwallis wahrscheinlich anders denken würde. Erstere lesen die gleichen Bücher, Zeitungen und haben einen ähnlichen Alltag (Untericht, Studenten/-innen, internationale Konferenzen, Mobilität usw.) und entwickeln daher eine ähnliche Sichtweise (Kultur), während die Bäuerin eine radikal andere Biografie und einen anderen Alltag hat.

15 Es gibt innerhalb der Sozialwissenschaften eine Strömung, die behauptet, dass dieser kulturalistische Diskurs letztlich eine Fortsetzung eines rassistischen Diskurses sei: Die «Kultur» ersetze dabei den Begriff «Rasse» (Stolcke 1995).

nicht erklären kann. Daher ist es sinnlos zu denken, es gebe «Kulturen», die spezifische Geschlechterbeziehungen haben.

Problematisch ist zudem die Art und Weise, wie dieser ethnisierende Diskurs «(essenziellistische) Kultur» und «spezifische Geschlechterbeziehung» miteinander verknüpft, denn unweigerlich wird eine Hierarchisierung dieser «Kulturen mit ihren spezifischen Geschlechterbeziehungen» eingeführt. Im Allgemeinen steht die «westliche Kultur der Gleichstellung» an der Spitze, im Gegensatz zu allen anderen. Der dominierende Diskurs verlangt nun aber die Emanzipation der Migrant*innen oder ethnischen Gruppen, während er die Heterogenität innerhalb der Migrant*innenbevölkerung vernachlässigt und insbesondere gleichzeitig impliziert, dass die Geschlechtergleichstellung in der Schweiz eine vollendete Tatsache, die Norm und den Alltag darstellen würde. Mehrere Studien zeigen jedoch, dass dies keineswegs der Fall ist. Mit der Forderung, dass einzig die Migrant*innen sich emanzipieren müssen, da die Gleichstellung hier in der Schweiz erreicht ist, disqualifiziert dieser Ansatz jeglichen Versuch, eine Arbeit zum Thema der nach wie vor bestehenden Geschlechterungleichheiten in der Schweiz anzugehen.

Verschiedene Forscher*innen schlagen deshalb vor, Phänomene wie «Zwangsheiraten» gleichzeitig aus einer genderspezifischen und intersektionalen Perspektive anzugehen (Anthias 2002; Crenshaw 1994). Eine genderspezifische Perspektive ist vielversprechend, da «Zwangsheiraten» eng mit den sozialen Geschlechterbeziehungen und genderbedingten Dominanzsystemen verbunden sind. Wir verstehen

hier Gender nicht als Synonym für biologisches Geschlecht oder als eine unveränderliche soziale Struktur, sondern als relationale und analytische Kategorie. Gender kann also als soziale Konstruktion und als Produktion des Weiblichen und des Männlichen beschrieben werden (eine dichotome und relationale Matrix), die einerseits mit Identitäten zusammenhängt, die aber andererseits auch Dominanz- und Unterordnungssysteme produziert (Butler 1990; Gildemeister 2001; Parini 2010). Was die Männer oder die Frauen machen sollten oder wie sie sein sollten, wird sich im Lauf der Zeit ändern, aber die Vorstellung, dass sie radikal verschiedene Dinge tun und sein sollten, stellt die strukturelle und symbolische Grundlage dieses Differenzierungsprozesses dar. Entsprechend ist Gender weder eine biologische Charakteristik noch eine stabile Identität für die Individuen – und vor allem lässt sich Gender nicht entlang nationalen oder kulturellen Linien deklinieren. Ein solcher Ansatz schlägt vor, Gender als ein aktiv produziertes Element zu verstehen, das in den sozialen Praktiken und Interaktionen reproduziert und umgestaltet wird – «doing» and «undoing» gender (West und Zimmermann 1991). Diese Studie wird mit einem solchen genderbezogenen Ansatz arbeiten, da dieser wichtige Hinweise zum Verständnis des Phänomens geben kann: Die enge Verknüpfung des Themas mit den Menschenrechten wird nicht in Frage gestellt, aber eine «Ethnisierung des Sexismus» vermieden.

In Anbetracht des intersektionalen Charakters von Machtbeziehungen scheint es jedoch unumgänglich, in dieser Studie neben dem Geschlecht auch andere Differenzkategorien (Alter, soziale Klasse, Bildung usw.) zu erfassen und deren Zusammenwirken zu untersuchen.

Ebenso wird ein spezifischer Schwerpunkt auf die Frage der Migration gelegt – (aber selbstverständlich nicht hinsichtlich Kultur). Folgende Faktoren wurden in vorangehenden Forschungen als zentral für das Verständnis des Phänomens identifiziert: Die Migrationssituation, Migrationsbiografien und -verläufe, Situationen des Ausschlusses und der Marginalisierung sowie Grenzziehungsprozesse mittels eines essenzialistischen Kulturbegriffs (die radikale Konstruktion von «wir» gegenüber einem «sie») und Migrationspolitiken (Riaño und Dahinden 2010; Samad und Eade 2002). In dieser Studie werden wir diesen Überlegungen folgen, indem wir Migrationsaspekte berücksichtigen werden. Wir werden uns jedoch für jede von diesem Phänomen potenziell betroffene Nationalität interessieren, Schweizer/-innen eingeschlossen. Unsere Forschung orientiert sich auf mehreren Ebenen an diesen wichtigen Punkten, die es ermöglichen, der Komplexität des Phänomens der «Zwangsheiraten» gerecht zu werden: Einerseits wurden sie direkt in den Auftrag einbezogen und in die Forschungsfragen übertragen. Sie wurden also beim Fragebogen und bei den Interviews berücksichtigt (vgl. Kap. 5, Methodologisches Vorgehen). Andererseits dienen sie uns dazu, diesen problematischen Begriff «Zwangsheirat» in die Sprache der Sozialwissenschaften zu übersetzen, wie wir es in den folgenden Abschnitten darstellen werden.

4.2 Arbeitsdefinition von «Zwangsheirat»

Dieser kurze Überblick über aktuelle Forschungsergebnisse und damit verbundene Problemkreise lässt den Schluss zu, dass die Wahl einer breit gefassten Definition von «Zwangsheirat» nötig ist. Denn nur eine solche erlaubt

es, sämtliche sozialwissenschaftlich zentralen Aspekte einzubeziehen, die für das Verstehen des Phänomens unabdinglich sind. Angesichts der Probleme und der semantischen Bedeutungsvielfalt, die der Begriff «Zwangsheirat» in sich trägt, vermieden wir die Verwendung dieses Terminus in unserer Forschung als solches, insbesondere bei der Datenerhebung.¹⁶ Denn die Relevanz der Studie hätte grundsätzlich gelitten, wenn mit einem Begriff operiert worden wäre, dem die unterschiedlichen Interviewpartner verschiedene Bedeutungen zuschreiben.

Vielmehr definierten und operationalisierten wir «Zwangsheirat» entlang von drei konkreten Situationstypen, in denen bei Partnerschaft, Heirat oder Scheidung Zwang/Druck ausgeübt wird. Dieser Differenzierung wiederum liegen die im vorangehenden Abschnitt diskutierten Resultate früherer Studien vor. «Zwangsheirat» wird in dieser Studie also als ein Phänomen definiert, das die folgenden drei Situationstypen umfasst:

Typ A: Es handelt sich um eine Situation, in welcher eine Person vonseiten mehrerer Mitglieder ihres Umfelds (Eltern, Mitglieder der erweiterten Familie, zukünftige Ehegattin / zukünftiger Ehegatte, Freunde/Freundinnen oder andere) Zwang/Druck ausgesetzt ist, um sich zu verheiraten – die Heirat hat noch nicht stattgefunden. Diese Person ist mit dieser Heirat nicht einverstanden, fühlt sich aber unter Zwang/Druck gesetzt, sie zu akzeptieren.

¹⁶ In der vorliegenden Studie benutzen wir ihn einzig als Diskurs, der von anderen Akteuren zitiert wurde, und deshalb setzen wir ihn immer in Anführungszeichen.

Typ B: Diese Situation ist dadurch charakterisiert, dass man eine Person daran hindert, eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu leben. Es handelt sich um eine Person, die eine Liebesbeziehung eingehen will – oder sie bereits lebt –, die sich aber vonseiten eines Dritten (Elternteil, Mitglieder der erweiterten Familie, Freund/-in oder andere) unter Zwang/Druck gesetzt fühlt, auf den Umgang mit der geliebten Person zu verzichten oder die Beziehung zu beenden.

Typ C: Hier geht es darum, dass man eine Person an der Verwirklichung ihres Wunsches hindert, sich scheiden zu lassen oder sich von ihrem Ehegatten / ihrer Ehegattin zu trennen. Die betroffene Person fühlt sich vonseiten eines Dritten (Elternteil, Mitglied der erweiterten Familie, Freund/-in, Ehegatte/Ehegattin oder andere) unter Zwang/Druck gesetzt, auf ihr Vorhaben zu verzichten. Die Heirat kann freiwillig oder unfreiwillig geschlossen worden sein.

5. Methodologisches Vorgehen

Um unsere Forschungsziele zu erreichen, wählten wir ein methodisches Vorgehen, das qualitative und quantitative Erhebungsmethoden trianguliert (Creswell 2003), wobei wir das Phänomen aus der Perspektive von Experten/-innen in Beobachtungssituationen angingen. Drei verschiedene Methoden kamen zum Einsatz: Erstens wurden – mittels eines Online-Fragebogens – Fachpersonen aus Institutionen und Organisationen befragt, die möglicherweise mit Personen in Kontakt sind, die von der Problematik von Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung betroffen sind. Zweitens führten wir Interviews mit ausgewählten Experten/-innen durch. Diese dienten dazu, Resultate aus den

quantitativen Daten der vorhergehenden Phase näher zu beleuchten. Schliesslich leiteten wir Fokusgruppen, im Zentrum stand hier die Frage der Massnahmen und Lücken.

Die hier eingenommene Perspektive von Experten/-innen in der Beobachtungssituation hat Vorteile, aber auch Grenzen. Erstens erlaubt dieses Vorgehen, die ganze Schweiz abzudecken (die 26 Kantone), was eine der Bedingungen des Forschungsmandats war. Zweitens, da die Studie nicht nur darauf abzielte, eine «Bestandsaufnahme» des Phänomens «Zwangsheirat» in der Schweiz vorzunehmen, sondern darüber hinaus auch auf potenziell wirksame Massnahmen hinzuweisen, bietet sich ein Zugang über Fachpersonen an. Diese sind am besten positioniert – durch den Kontakt mit betroffenen Personen und durch ihre Erfahrung bei der täglichen Arbeit –, Aussagen darüber zu machen, wo Lücken

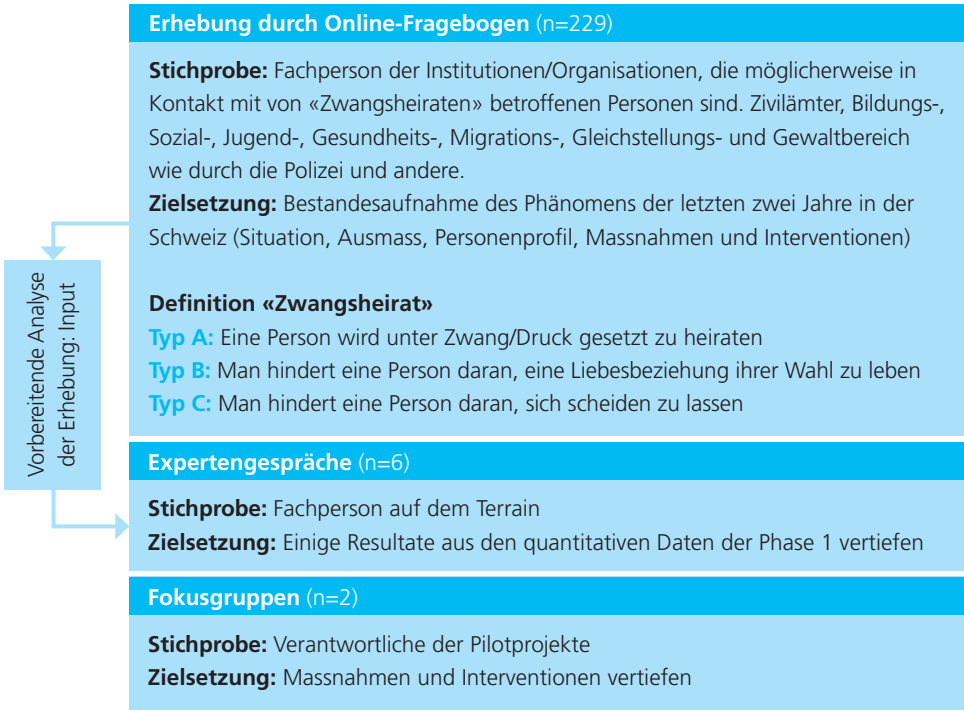
17 *Es liegt in der Natur des Phänomens, dass die Individuen, die von Zwang und Gewalt geprägte Situationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung erfahren, für eine Forschung nur schwer zugänglich sind. Opfer von Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung betrachten ihre Situation nicht unbedingt als eine «Zwangsheirat», sie wollen ihre Geschichte vielleicht nicht an eine breitere Öffentlichkeit bringen, und darüber zu sprechen ist oftmals schwierig für sie – ähnlich wie bei anderen Formen von Gewalt. Anders ausgedrückt, eine Forschung mit betroffenen Personen wäre mit einer zeitlichen Investition (um auf dem Terrain das unbedingt notwendige Vertrauensverhältnis aufzubauen) und der Zurverfügungstellung von finanziellen Ressourcen verbunden, die den Rahmen dieses Auftrags sprengen würden.*

bestehen und welche Massnahmen eventuell zu ergreifen wären, um den Betroffenen effizient zu helfen. Dritten erlaubt es diese methodologische Wahl, detaillierte Informationen über alle diejenigen Personen zu erheben, die sich an eine Institution oder Organisation gewendet haben, um über ihre Situation zu sprechen.

Hingegen muss betont werden, dass wir keinen direkten Zugang zu den betroffenen Personen und zu ihren eigenen Wahrnehmungen der Situation hatten. Ebenfalls können wir nichts über diejenige Gruppe von Personen aussagen, die sich nie an eine Institution, ein Amt oder

eine Organisation gewandt hatte, auch wenn sie sich vielleicht in einer Zwangssituation im Zusammenhang mit Heirat, Ehe und Scheidung befinden.¹⁷ Diese zwei Punkte stellen die wichtigsten Grenzen der von uns gewählten Perspektive dar. Als Beobachterinnen und Beobachter verfügen die befragten Experten/-innen und Fachpersonen über ein spezifisches Wissen, ihre Sicht unterscheidet sich aber von der Sicht der Betroffenen selbst, die nicht befragt wurden. Dies ist bei der Bewertung der Befunde immer mitzudenken. Im Folgenden sollen die verschiedenen Forschungsetappen aus methodologischer Sicht näher erläutert werden.

Abbildung 1: Methodologisches Vorgehen





5.1 Online-Erhebung bei potenziell von der Problematik betroffenen Institutionen

Im schweizerischen Kontext existieren weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene Institutionen, die speziell mit dieser Thematik beauftragt sind oder einen Koordinationsauftrag hätten. Aus diesem Grunde blieb uns nichts anderes übrig, als für jeden Kanton eine möglichst breite Palette von Institutionen anzuschreiben, von denen wir annahmen, dass sie möglicherweise mit Personen in Kontakt stehen, die von «Zwangsheiraten» (Typen A, B, C) betroffen sind. Eine intensive Suche führte zu einer Liste mit elektronischen Adressen solcher Institutionen, und zwar nach

Kategorien wie auch nach Kantonen. In die Umfrage eingeschlossen wurden Institutionen aus den folgenden Bereichen resp. Kategorien: Zivilstandsämter, Bildungs-, Sozial-, Jugend-, Gesundheits-, Migrations-, Gleichstellungs- und Gewaltbereich wie auch Polizei und andere. Der Grundsatz bestand darin, ein grösstmögliches Feld abzudecken, da keine Informationen zur Verfügung stehen, die auf die Institutionen hinweisen, an welche sich die von dieser Problematik betroffenen Personen wenden – wir wissen nichts darüber, in welchen Institutionen oder Organisationen von Zwangssituationen betroffene Personen auftauchen.

Bei der Auswahl der anzuschreibenden Institutionen verfolgten wir zwei Strategien: Zum einen

liessen sich über existierende national agierende und in diesem Themenfeld aktive Netzwerke die entsprechenden kantonalen Institutionen eruieren (z.B. über die Netzwerke der kantonalen Koordinationsstellen und der Bekämpfung der häuslichen Gewalt in der Schweiz, Netzwerke der Opferhilfzentren und Frauenhäuser, Netzwerke aus dem Integrationsbereich usw.). Andererseits suchten wir für gewisse, vorab als prioritär definierte Kantone und Städte (Basel, Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Waadt, Lausanne und Zürich) direkt in den oben genannten Kategorien nach Adressen von entsprechenden Institutionen. Für die Auswahl dieser Kantone und Städte liessen wir uns von zwei Kriterien leiten: Es handelt sich erstens um die im schweizerischen Kontext grössten Städte, aber auch um diejenigen Kantone und Städte, die sich bereits dadurch hervorgetan hatten, dass sie vorgängig spezifische Massnahmen zur Bekämpfung von «Zwangsheiraten» und somit auch zur Sensibilisierung der Institutionen implementiert hatten.

Der Online-Fragebogen wurde an 1 530 Institutionen in der ganzen Schweiz geschickt. Zudem baten wir die Adressaten, den Fragebogen an andere, ihnen relevant erscheinende Institutionen oder Personen weiterzuleiten. Die Zahl der Personen, die letztlich unseren Fragebogen erhalten haben, ist in diesem Sinne nicht quantifizierbar, aber da einige Institutionen uns über die Personen informierten, an die unsere Nachricht weitergeleitet wurde, können wir mit Sicherheit angeben, dass der Fragebogen über 1 530 Personen erreichte.

Was lässt sich zur Repräsentativität dieser Stichprobe aussagen? Festzuhalten ist, dass es

grundsätzlich aus einer statistischen Perspektive unmöglich ist, eine repräsentative Stichprobe von «Zwangsheiraten» zu generieren. Denn hierfür wäre eine vollständige Liste aller existierenden Fälle notwendig (Grundgesamtheit), aus der dann eine Zufallsstichprobe gezogen würde. Dies ist offensichtlich bei sozialen Phänomenen wie dem Vorliegenden nicht möglich (hidden population), da die Dunkelziffer beträchtlich und nicht bekannt ist.

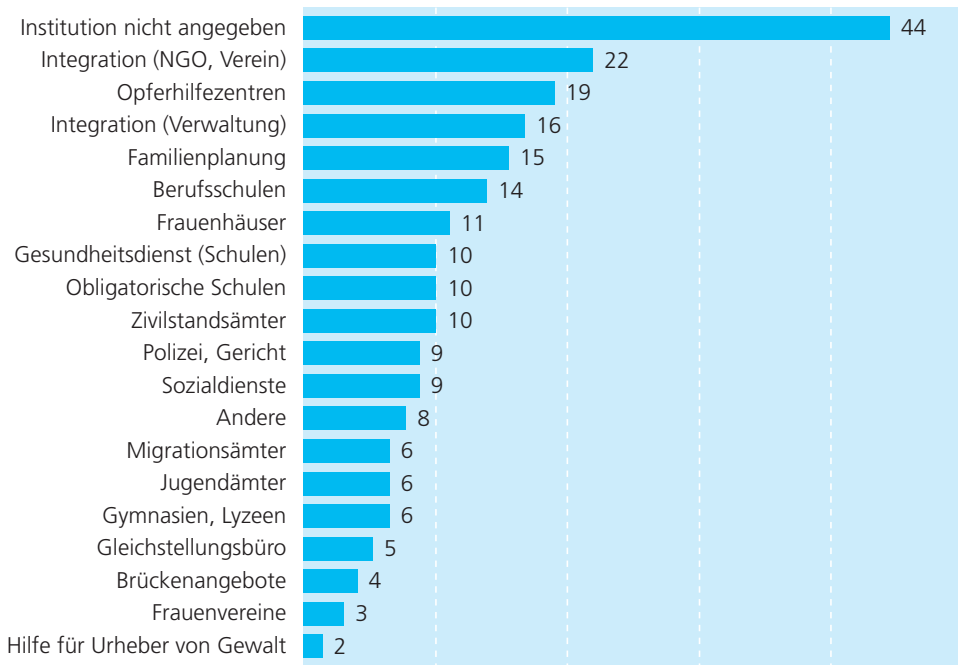
Andererseits hätte man ein methodisches Vorgehen in Anlehnung an die in der Kriminologie üblichen Opferbefragungen in Betracht ziehen können. In solchen wird zunächst eine Zufallsstichprobe aus der gesamten Bevölkerung ausgewählt und anschliessend werden diese Personen einer Befragung unterzogen. Hier hätte man fragen können, ob sie Opfer einer der oben definierten Zwänge waren. Ein solches Vorgehen wäre aber mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden gewesen und war deshalb für unser Vorhaben ungeeignet. Erstens wären vermutlich die betroffenen Fälle innerhalb einer solchen Stichprobe zu gering, um statistisch zuverlässig zu sein; da es sich ausserdem um ein sehr sensibles Thema handelt, das zudem von einer hohen Subjektivität gekennzeichnet ist, ist davon auszugehen, dass ein Teil der Antwortenden nicht angeben würde, Opfer dieser Art von Zwang geworden zu sein. Zweitens kann davon ausgegangen werden, dass ein nicht unerheblicher Teil der betroffenen Personen der Landessprachen zu wenig mächtig wäre, als dass sie an einer solchen Opferbefragung teilnehmen könnten. Das heisst der Fragebogen hätte also nicht nur auf Deutsch, Französisch und Italienisch, sondern auch in andere Sprachen übersetzt werden müssen. Da es unmöglich ist, einen Fragebogen in alle

Sprachen zu übersetzen, die in der Schweiz gesprochen werden, wäre ein Teil der Bevölkerung von vornherein ausgeschlossen, was wiederum eine solche Studie von Beginn weg verzerrt hätte. Dieses Problem stellte sich bei der vorliegenden Studie nicht. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein solches Vorgehen nicht nur sehr kostspielig und langwierig wäre, sondern dass auch hier eine statistische Repräsentativität nicht tatsächlich gewährleistet wäre.

Wie oben erwähnt, war es unmöglich, vorab eine vollständige Liste der Institutionen zu erstellen, die mit Fällen von Zwangssituationen konfrontiert sind. Diese fehlende Grundgesamt-

heit verunmöglicht zudem die Ziehung einer Zufallsstichprobe. Aus all diesen Gründen führten wir also, statistisch gesprochen, eine Stichprobenerhebung im bewussten Auswahlverfahren durch, indem wir eine sehr umfangreiche Liste potenziell mit der Thematik konfrontierter Institutionen erstellten. Des Weiteren überliessen wir es den kontaktierten Personen innerhalb dieser Institutionen, unsere Anfrage an Mitarbeiter/-innen ihrer Organisation oder an andere Institutionen weiterzuleiten. Konkret führten wir deshalb eine Stichprobenziehung durch, die nach dem Schneeballsystem funktionierte (snowball sampling). Obwohl diese Form des Samplings an und für sich die zentralen Bedingungen einer sta-

Abbildung 2: Anzahl beantworteter Fragebögen pro Institutionstyp (n=229)



tistischen Repräsentativität nicht erfüllt, kommt sie in den Sozialwissenschaften wie auch in epidemiologischen und Public-health-Studien regelmässig zum Einsatz (Etter und Perneger 1999; Kendall et al. 2008; King et al. 2003), denn sie erlaubt es, Schlussfolgerungen über spezifische Bevölkerungsgruppen oder sehr spezifische Situationen zu ziehen. Das hier gewählte Vorgehen rechtfertigt sich und bietet sich an, um eine quantitative Analyse der Phänomene von Zwang im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung durchzuführen. Trotz den erwähnten Grenzen, bietet es eine qualitativ gute Stichprobe der Fälle an, die den öffentlichen und privaten Institutionen zugetragen wurden.

Der Fragebogen wurde von 229 Personen vollständig ausgefüllt, während uns zudem 92 teilweise beantwortete Fragebögen retourniert wurden. Im Gesamten beantworteten also 321 Personen unsere Erhebung. Zusätzliche 86 Personen antworteten per E-Mail, dass sie in ihren Institutionen nie Fällen von «Zwangsheirat» begegnet waren. Dies bedeutet eine Rücklaufquote von 27% (nimmt man die 1 530 verschickten Fragebögen als Nenner), was für eine Erhebung dieser Art zufriedenstellend ist. CAWI-Erhebungen (Computer Assisted Web Interviewing) charakterisieren sich systematisch durch niedrigere Rücklaufquoten als traditionelle Fragebögen von «Papier-und-Bleistift-Befragungen» (Fan und Yan 2010) und der Median von Rücklaufquoten von Online-Studien in den Vereinigten Staaten beträgt etwa 30% (Cook et al. 2000). Zudem ist bekannt, dass bestimmte Faktoren die Rücklaufquoten vermindern, etwa ein langer Fragebogen wie auch heikle und tabuisierte Themen (Cook et al. 2000; Fan und Yan 2010) – was hier zweifelslos zutraf. Kommt

hinzu, dass die angeführte Rücklaufquote von 27% tendenziell zu niedrig angesetzt ist, da eine gewisse Anzahl von kontaktierten Institutionen nicht zu unserer statistischen Grundgesamtheit gehörte – schliesslich wussten wir nicht im Voraus, welche Institutionen überhaupt mit der Thematik zu tun hatten.

Um die Qualität der Studie zu gewährleisten, wurden ausschliesslich die 229 vollständig ausgefüllten Fragebögen für die Analyse verwendet. Die folgende Abbildung (Anzahl beantworteter Fragebögen pro Institutionstyp), zeigt, wie breitflächig der Online-Fragebogen verschickt wurde. 44 Personen machten keine Angabe zur Institution (daher die Kategorie «Institution nicht angegeben»).

Im Fragebogen wurden die drei zentralen Forschungsfragen wie auch die Unterfragen operationalisiert und die Definition der drei Situationstypen A, B und C entsprechend eingeführt. Zudem wurde der Fragebogen in drei Sprachen übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch) und er bestand aus zwei getrennten Teilen. Im ersten Teil wurden die Zwangssituationen erhoben, mit denen die Antwortenden im Rahmen ihrer beruflichen Praxis konfrontiert gewesen waren. Wir baten sie zuerst um eine detaillierte Beschreibung des letzten angetroffenen Falles jedes Typs (A, B, C). Anschliessend wurden globale Informationen zu allen angetroffenen Situationen (und nicht nur zur letzten) erhoben, mit denen sie konfrontiert waren. Die Erhebung beschränkte sich auf den Zeitraum der vergangenen zwei Jahre.

Der zweite Teil des Fragebogens erhob die im Falle der Zwangssituationen ergriffenen

Massnahmen resp. erfragte die Massnahmen, die angebracht gewesen wären, aber nicht ergriffen wurden. Die Informationen, die sich auf den letzten angetroffenen Fall bezogen, waren detaillierter als jene, die den gesamten Zeitraum betrafen. Aus diesem Grunde wurden für die Analyse in der Regel diese Informationen genutzt. Zeigten sich aber zwischen den Resultaten – d.h. zwischen dem letzten Fall und den Fällen der letzten zwei Jahre – bedeutsame Unterschiede, so werden diese in der folgenden Analyse ausgewiesen.

Zusätzlich schien es uns wichtig, auch alle Situationen und Fälle zu erfassen, die unter Umständen nicht in unsere Typologie (A, B, C) fielen. Im Fragebogen bestand daher die Möglichkeit, dass die Antwortenden unter einem «Typ D» alle anderen angetroffenen Formen von Zwang im Zusammenhang mit Partnerschaft, Ehe und Scheidung aufführen konnten. Die Daten zeigten jedoch, dass dieser Typ D fast nie notwendig war und von den Antwortenden nur selten genutzt wurde. Die Analyse brachte weder eine Tendenz noch irgendein signifikantes Element zutage.

Der Fragebogen wurde mittels des Programms Qualtrics erarbeitet und verschickt, die Daten anhand des Statistikprogramms SPSS analysiert.

5.2 Expertengespräche und Fokusgruppen

In einer zweiten Etappe führten wir sechs Expertengespräche durch (Flick 1995). Vorgängig wurden indes die Daten der Online-Befragung ausgewertet, und zwar mit dem Ziel, allfällige Unklarheiten, Ungereimtheiten

oder offene Fragen nun vertiefter mit diesen Experten/-innen angehen zu können. Denn das Ziel dieser Telefoninterviews bestand darin, diese Fragen wie auch im Dunkeln gebliebene Aspekte mit Spezialisten/-innen anzugehen. Einige unserer Gesprächspartner/-innen können als «Fachpersonen vor Ort» bezeichnet werden, da sie direkt mit den von «Zwangsheiraten» betroffenen Personen in Kontakt sind. Andere verfügen eher über eine Gesamtübersicht der Thematik und sind in ihrer beruflichen Praxis nicht direkt damit konfrontiert.

Die letzte Etappe bestand in der Durchführung von zwei Diskussionsgruppen, auch «Fokusgruppen» genannt (Merton et al. 1990 [1956]; Morgan 2001). Das Ziel dieser Fokusgruppen war, die Frage nach den adäquaten Massnahmen im Bereich von «Zwangsheiraten» zu vertiefen. Dazu führten wir die Verantwortlichen der Unterprojekte des Pilotprojektes der Romandie (geleitet vom Büro für multikulturellen Zusammenhalt in Neuenburg) zusammen. Die zweite Fokusgruppe wurde in der Deutschschweiz durchgeführt und brachte die Verantwortlichen der anderen Pilotprojekte an einen Tisch.¹⁸ Die teilnehmenden Personen hatten also allesamt Erfahrungen in Modellvorhaben zu Prävention und Bekämpfung von «Zwangsheiraten». In diesem Sinne sollten in den Fokusgruppen bei ihren Erfahrungen und Wahrnehmungen der Thematik angesetzt werden. Als Input dienten einige zentrale Resultate der Online-Befragung. Dieses Vorgehen sollte nicht nur eine Diskussion auslösen, sondern uns auch qualitative Daten liefern, die die Interpretation der quantitativen Daten der Erhebung ermöglichten. In einer ersten Phase wurden die Teilnehmer/-innen

Tabelle 1: Experten/-innen und Fokusgruppen

Gespräche	
Experte 1	Fachfrau Frauenhaus und Opferhilfezentren, Westschweiz
Experte 2	Fachfrau Frauenhaus, Westschweiz
Experte 3	Mitarbeiterin NGO, Westschweiz
Experte 4	Verantwortlicher Angestellter eines Zivilstandsamts, Deutschschweiz
Experte 5	Angestellter der Fremdenpolizei, Deutschschweiz
Experte 6	Spezialistin für Konfliktmediation, NGO, Deutschschweiz
Fokusgruppen	
Fokusgruppe 1	Verantwortliche der Unterprojekte der Westschweizer Kantone innerhalb des vom Büro für multikulturellen Zusammenhalt in Neuenburg geleiteten Pilotprojekts.
Fokusgruppe 2	Verantwortliche der Pilotprojekte der Deutschschweiz

gebeten, auf die vorgestellten Resultate zu reagieren. In einer zweiten Phase diskutierten die Teilnehmer/-innen über ihre Erfahrungen in Bezug auf die Massnahmen, wobei sie den Akzent auf die Lücken legten. Die Teilnehmenden bezogen sich in dieser Debatte direkt aufeinander – worin ein Vorteil dieser Methode liegt –, wodurch ein eigentliches Brainstorming über mögliche effiziente Ansätze zur Prävention und zum Schutz von Personen entstand, die von «Zwangsheiraten» betroffen sind.

Die Interviews und Fokusgruppen wurden aufgenommen, transkribiert und anschliessend mithilfe von Atlas.ti mittels eines offenen und thematischen Kodierungsverfahrens analysiert (Flick 1995).

18 Für mehr Informationen über diese Pilotprojekte zur Bekämpfung der «Zwangsheiraten», vgl. Kap. 1.2.



Teil II: **Resultate**

6. Beschreibung und Analyse der Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung

6.1 Ausmass des Phänomens

6.1.1 Schätzung der Anzahl Fälle, mit welchen die an der Erhebung teilnehmenden Institutionen konfrontiert waren

Verschiedene Autoren/-innen heben hervor, dass es schwierig, ja gar unmöglich ist, das Phänomen der «Zwangsheiraten» präzise zu beziffern (Lavan-
chy 2011; Mirbach et al. 2006; Riaño und Dahin-
den 2010; Schiller 2010). Als wichtigste Gründe
werden in der Literatur folgende angeführt:

- Es existiert bis heute keine klare und einheitliche Definition von «Zwangsheirat», über welche Einigkeit herrschen würde. Anders ausgedrückt, unterschiedliche Definitionen prägen die Vorstellungen der Antwortenden und beeinflussen ihre Wahrnehmung der Situationen, was zu unterschiedlichen Einschätzungen führen kann. Einige Fälle werden vielleicht nicht erwähnt, weil sie nicht ihrer Vorstellung von «Zwangsheiraten» entsprechen, insbesondere wenn die ethnische Herkunft der betroffenen Personen nicht mit derjenigen übereinstimmt, die man gewöhnlich mit diesem Phänomen verbindet oder wenn es sich auf den ersten Blick um einen Fall von häuslicher Gewalt handelt. Umgekehrt werden eventuell gewisse Fälle der Kategorie der «Zwangsheiraten» zugeteilt, obschon sie dort nichts zu suchen haben – ganz einfach aus dem Grunde, weil in der Öffentlichkeit häufig über diese Thematik debattiert wird.
- Zwang beinhaltet ein subjektives Element, das man nie objektiv definieren können. Entsprechend werden verschiedene Akteure Zwang auf verschiedene Arten definieren, ein Umstand, der dazu führt, dass angesichts des entstehenden Graubereichs das Phänomen schwer zu beziffern ist.
- Das Problem der Dunkelziffer: Im Fall einer Erhebung – wie der unsrigen – die sich an die Institutionen wendet, muss berücksichtigt werden, dass ein Teil der von der Problematik betroffenen Personen sich aus diversen Gründen nicht an eine Institution wendet und dass Angaben über diese Personen folglich fehlen.
- Es gibt in der Schweiz keine zentrale Datenstelle, die alle Fälle von «Zwangsheiraten» erfasst oder einen Institutionstyp, der sich speziell mit solchen Fällen beschäftigt. Eine Untersuchung zum Thema, die die ganze Schweiz abdecken soll, steht vor der Unmöglichkeit, landesweit sämtliche Institutionen zu befragen, die möglicherweise im Kontakt mit Personen sind, die bei Partnerschaft, Heirat oder Scheidung unter Zwang gesetzt werden.
- Schliesslich werden Personen, die sich hinsichtlich Partnerschaft, Heirat oder Scheidung in einer Zwangssituation befinden, oftmals von mehreren Institutionen gleichzeitig gesehen und folglich vielleicht doppelt, dreimal oder sogar noch öfter gezählt. Da in solchen Zwangssituationen eine Anonymität wie auch Datenschutzauflagen zu gewährleisten sind, ist es unmöglich, doppelt gezählte Fälle zu eruieren, um sie gegebenenfalls von der Gesamtzahl zu subtrahieren.

Für die Erarbeitung von effektiven Massnahmen braucht es indes eine möglichst genaue Vorstellung vom Ausmass des Phänomens. Mit dem Ziel, diese Schwierigkeiten möglichst zu überwinden und gleichwohl eine Schätzung der Anzahl Fälle geben zu können, wurde folgendermassen vorgegangen:

- Die Daten wurden spezifisch bei Fachpersonen erhoben, die aus der Perspektive einer Beobachtungssituation über Wissen zum Thema verfügen, und eine breite Palette von Institutionen, die potenziell mit diesem Phänomen konfrontiert sind, wurde in die Befragung einbezogen.
- Die Umfrage basiert auf einer klaren Definition von «Zwangsheirat», d.h. auf drei klar abgegrenzten Typen von Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung. Dies erlaubt den Gesprächspartnern/-innen die Fälle, denen sie bei ihrer Arbeit begegnen, konkret einzuordnen, wobei vermieden wird, dass sie sich nur auf ihre eigenen Vorstellungen, Repräsentationen und Definitionen von «Zwangsheirat» stützen.
- Die befragten Institutionen wurden angehalten, die Anzahl der Fälle zu schätzen, denen sie in den zwei vergangenen Jahren begegnet sind, und die Studie gab somit einen klaren Zeitraum vor.
- Die Fachpersonen wurden direkt gefragt, ob die von ihnen behandelten Fälle auch von einer anderen Institution gesehen wurden. Dies erlaubte es, bei der folgenden Berechnung solche Mehrfachfälle abzuziehen.

Dennoch stösst auch dieses Vorgehen an seine Grenzen (vgl. Kap. 5, Methodologisches Vorgehen): Es konnten nicht alle existierenden Institutionen kontaktiert werden und nicht alle Institutionen, die unsere Umfrage erhielten, beantworteten sie.

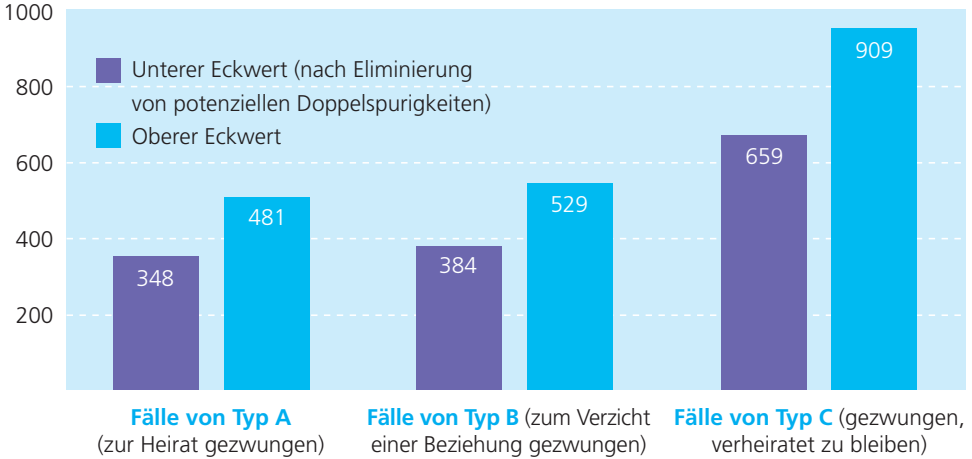
Anhand dieses Vorgehens lassen sich zwei Schätzungen bezüglich des Ausmasses des Phänomens eruieren:

- Eine Schätzung der Gesamtzahl der Fälle: Sämtliche Fälle, mit denen alle Institutionen, die den Fragebogen retournierten, während der letzten zwei Jahre konfrontiert waren
- Der Anteil der verschiedenen Typen (A, B, C) an der Gesamtzahl der Fälle, wie sie sich aus den Daten der beteiligten Institutionen ergeben

In den folgenden Angaben ist berücksichtigt, dass 55% der Institutionen, die den Fragebogen beantworteten, wissen, dass die von ihnen beschriebenen Fälle von mindestens einer anderen Institution behandelt worden waren.¹⁹ Entsprechend ist die Schätzung der Anzahl Fälle als Bandbreite (vgl. Abbildung 3) dargestellt, die von einem unteren und einem oberen Eckwert limitiert wird. Mit anderen Worten, die Schätzung ergibt eine Minimal- wie auch eine Maximalziffer der Fälle von «Zwangsheirat», mit denen die befragten Institutionen während der letzten zwei Jahre zu tun hatten.

Der obere Eckwert entspricht der Zahl aller Fälle, die die verschiedenen Institutionen für die letzten zwei Jahre angaben.²⁰ Diese Berechnung läuft in Gefahr, zu hohe Zahlen zu generieren.²¹ Der untere Eckwert entspricht

Abbildung 3: Schätzung der Anzahl Fälle der letzten zwei Jahre (2009/2010) (n=303)



deshalb der Anzahl Fälle nach der Eliminierung von potenziellen Doppelspurigkeiten.²²

Gemäss diesen Schätzungen waren die befragten Institutionen während der letzten zwei Jahre mit 348 bis 481 Fällen des Typs A, 384 bis 529 Fällen des Typs B und 659 bis 909 Fällen des Typs C konfrontiert.

Es ist anzunehmen, dass Institutionen, die häufig mit Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Ehe und Scheidung konfrontiert sind, sich tendenziell eher an einer solchen Erhebung beteiligen als solche, die nur am Rande mit der Thematik in Kontakt stehen. Erstere sind vermutlich interessierter daran, dass Erkenntnisse über dieses Phänomen generiert werden und die Bedeutung ihrer Arbeit anerkannt wird. Aber es liegt in der Natur des methodischen Vorgehens, dass wir es mit einer Dunkelziffer zu tun haben – d.h., alle Personen,

- 19 16% der Fälle wurden nur von einer Institution behandelt. 29% der Antwortenden wussten nicht, ob ihre Fälle ebenfalls in einer anderen Institution auftauchten.
- 20 Die Multiple-Choice-Antworten für diese Frage waren in Form von Tranchen vorgelegt worden (z.B. «zwischen 6 und 10 Fälle»), wobei zuletzt «mehr als 60 Fälle: geben Sie die genaue Zahl an» zur Auswahl stand. Bei der Addierung der Fälle verwendeten wir den Durchschnitt der angegebenen Tranche. Bei der letzten Antwortmöglichkeit benutzten wir die angegebene Zahl, falls die Person sie exakt angegeben hatte, oder die Zahl 61, wenn dies nicht der Fall war.
- 21 Der obere Eckwert wurde trotzdem beibehalten, da wir nämlich keine Kenntnisse darüber haben, ob die anderen Institutionen ebenfalls an unserer Umfrage teilgenommen hatten oder nicht.
- 22 Hier die detaillierte Berechnung: $0,45 N + 0,55 (N/2)$ = unterer Eckwert.

die sich zwar nicht an Institutionen wenden, aber gleichwohl von Zwangssituationen betroffen sind, konnten nicht erfasst werden. In dieser Hinsicht sind die genannten Zahlen vermutlich zu tief angesetzt.

6.1.2 Vergleich des Ausmasses des Phänomens mit anderen vorhandenen Schätzungen

Der Vergleich unserer Schätzungen mit Daten aus anderen Studien bringt eine kontrastreiche Realität zutage. Die Erhebung, die von der Fondation Surgir in Auftrag gegeben wurde (Rivier und Tissot 2006), brachte die Ziffer von 17 104 Fällen von «Zwangsheirat» für die gesamte Schweiz hervor (S.11). Diese Zahl wird übrigens regelmässig in der Presse aufgenommen, sie liegt aber um ein Vielfaches höher als unsere Schätzung.²³ Kritisch anzumerken ist, dass die in der Surgir-Studie verwendete Methodologie unter einem sozialwissenschaftlichen Blickwinkel äusserst problematisch ist: Die Studie weist 8 Fälle pro befragte Institution aus. Anschließend rechnen die Autoren/-innen diese Zahl hoch, und zwar für alle vom Bundesamt für Statistik Schweiz weit ausgewiesenen Institutionen im Sozialbereich, was zur Schätzung von 17 104 Fällen führt. Problematisch ist dieses Vorgehen deshalb, weil eine soziale Realität von ausgewählten Institutionen, die eine Nähe zur vorliegenden Problematik haben, unüberlegt auf anders gelagerte Institutionen übertragen wird, ohne zudem regionale Unterschiede miteinzubeziehen (die Zahlen aus den urbanen Zentren wurden auf alle Regionen der Schweiz extrapoliert). Ausserdem wird auch der Sachverhalt ignoriert, dass die Fälle möglicherweise mehrmals gezählt wurden wie auch ein zeitlicher Rahmen ebenfalls nicht vorgegeben war. In der Surgir-

Studie wird neben dieser Globalziffer noch eine zweite Zahl genannt: Diese wies für den Zeitraum zwischen Anfang 2005 und Mitte 2006 für sechs Kantone 140 Fälle aus (Waadt, Genf, Freiburg, Bern, Zürich und Basel). Diese Ziffer erscheint nun im Vergleich zu dieser Studie erstaunlich niedrig, obschon bei der Surgir-Studie eine kürzere Zeitspanne erhoben wurde (18 Monate für die Surgir-Studie gegen 24 Monate für die unsrige). Für die gleichen sechs Kantone ergibt die hier vorgelegte Studie deutlich höhere Zahlen (1 043 Fälle; Typen A,B,C gemischt).²⁴

Die drei anderen verfügbaren Erhebungen konzentrieren sich jeweils auf einen einzigen Kanton. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement für die Arbeitsgruppe zum Thema Zwangsheiraten des Kantons Luzern führte eine interne Befragung bei Fachpersonen durch (Justiz- und Sicherheitsdepartement 2009). Hier wurden alle Fälle erfasst, mit denen die verschiedenen Institutionen des Kantons in den beiden Jahren 2007/2008 konfrontiert gewesen waren, konkret beruhte die Studie auf 100 Fragebögen, die folgende Daten hervorbrachten: 39 Fälle von Zwangsheiraten, die während dieser zwei Jahre tatsächlich geschlossen wurden, 22 Fälle von Zwangsheiratsandrohungen und 19 Fälle von Personen, die nachträglich sagten, dass sie zur Heirat gezwungen worden waren – d.h. insgesamt 80 Fälle von Zwangsheiraten. Im Vergleich lag die Ziffer für Luzern in dieser Studie tiefer, nämlich bei 34 Fällen²⁵. Diese Differenz lässt sich unter Umständen anhand der geringen Rücklaufquote (5 Antworten) erklären, die wir aus diesem Kanton verzeichneten. Logischerweise sind bei 5 Institutionen weniger Fälle zu verzeichnen als bei den 100 Antwortenden, die auf die lokale Umfrage antworteten.²⁶

In der Studie aus dem Kanton Zürich wurden ebenfalls Schätzungen veröffentlicht. Die Anzahl Fälle unterschieden sich hier zwischen den befragten Fachpersonen (Riaño und Dahinden 2010). Institutionen, die in der Beratung von Migranten/-innen tätig sind, berichteten von 1 bis 10 Fällen pro Jahr. Die Frauenhäuser nannten zwischen 10 und 30 Personen (eine Institution spricht von 10 bis 12 Personen, die andere von 20 bis 30) (Riaño und Dahinden 2010: 63). Da diese Autorinnen keine Daten für den gesamten Kanton angeben, ist es schwierig, ihre Resultate mit den hier vorgelegten zu vergleichen.

Die letzte Studie schliesslich, die die Schweiz betrifft, wurde 2010 im Kanton Waadt durchgeführt (Lavanchy 2011). Bei dieser Erhebung gab die Forscherin zu Beginn der Interviews keine Definition von «Zwangsheirat», sondern überliess es den Fachpersonen, alle Fälle zu beschreiben, die ihrer Meinung nach in die Kategorie «Zwangsheiraten» gehörten. Für die Zeitspanne von zehn Jahren ergaben sich hier 21 Fälle von «Zwangsheirat». Diese Zahl ist deutlich niedriger als die unsere, kommt hinzu, dass unsere Studie nur eine Zeitspanne von zwei Jahren erhob (138 gezählte Fälle in unserer Studie für den Kanton Waadt: 44 Fälle des Typs A, 51 Fälle des Typs B und 43 Fälle des Typs C) ²⁷.

Schliesslich soll noch eine letzte Studie erwähnt werden, die besondere Relevanz hat, da sie mittels ähnlicher Methoden arbeitete. Bei einer im Auftrag des Deutschen Bundesministeriums für Familie durchgeführten Erhebung bei 830 Beratungsstellen wurden im Jahr 2008 landesweit 3443 Fälle erfasst (Bundesministerium für Familien 2011). Die Zahlen betreffen 60%

angedrohte und 40% vollzogene «Zwangsheiraten». Die zur Anwendung gelangte Definition ist somit enger gefasst als die der hier vorgelegten Studie. Erhoben wurden Situationen, die dem Typ A und einem Teil des Typs C entsprechen (hier: der Zwang, eine Ehe weiterzuführen, war ein relevantes Kriterium, unabhängig von der Tatsache, ob diese unter Zwang geschlossen wurde oder nicht). Vergleicht man die Fälle des Typs A der beiden Studien (1771 Fälle für die deutsche Studie während eines Jahres und 481²⁸ für die unsrige während 2 Jahren), lässt sich schlussfolgern, dass die Differenz der Fälle etwa der Differenz der Bevölkerungsgrösse der zwei Länder entspricht. Die Zahlen bewegen sich hier also in einem relativ ähnlichen Rahmen.

Zusammenfassend bringt dieser Vergleich Folgendes zu Tage: Die an dieser Stelle vorgelegten Schätzungen liegen in gewissen Fällen

²³ Vgl. Budry (2010), De Graffenried (2011), Holthuisen (2008), NZZ (2007).

²⁴ Als Vergleichsmass gilt hier der obere Eckwert, denn die in der Surgir-Studie verwendete Methode erlaubt es nicht, mehrfach gezählte Fälle zu kontrollieren.

²⁵ Erneut dient der obere Eckwert als Vergleich.

²⁶ Der geringe Anteil an Antworten kann wahrscheinlich auch dadurch erklärt werden, dass bei den gleichen Institutionen kurze Zeit vorher eine Erhebung zum gleichen Thema ausgeführt worden war.

²⁷ Der untere Eckwert diene als Vergleichsmass für die Studie von Lavanchy. Doppelte Fallerfassungen können hier ausgeschlossen werden.

²⁸ Wir verwenden hier den oberen Eckwert, damit die Berechnungsmethode mit der deutschen Studie vergleichbar ist.

beträchtlich tiefer als diejenigen anderer Studien (v.a. Daten von Surgir für die ganze Schweiz und von Luzern), während sie in anderen Fällen deutlich höher sind (z.B. die Schätzung von Surgir für die einzelnen Kantone und von Lavanchy für den Kanton Waadt).

Die Differenzen lassen sich in erster Linie durch die unterschiedlichen methodologischen Zugänge und die angewandten Definitionen von «Zwangsheirat» erklären. Nicht zu vernachlässigen ist zudem der Umstand, dass zwischenzeitlich eine Sensibilisierung der Fachpersonen stattgefunden hat und in diesem Sinne Situationen häufiger als «Zwangsheirat» deklariert werden – sei es durch die Medienpräsenz des Themas oder durch die Implementierung von Pilotprojekten zur Bekämpfung von «Zwangsheiraten» (vgl. Kap. 1.2).

Grundsätzlich verweist dieser Vergleich auf zwei Problemkreise:

- Das Phänomen der «Zwangsheiraten» kann unmöglich präzise beziffert werden. Verschiedene methodologische Zugänge und Definitionen von «Zwangsheirat» bringen unterschiedliche Daten über das Ausmass hervor. Schätzungen sind deshalb immer mit grösster Vorsicht zu behandeln und zu kontextualisieren.
- Die Vielfalt der zur Anwendung gelangten Definitionen unterstreicht zudem, dass es wichtig ist, die verschiedenen Situationen, die sich hinter diesem sehr vagen Begriff «Zwangsheirat» verbergen, so präzise wie möglich zu definieren. Aus diesem Grunde wurden in dieser Studie drei Situationstypen präzise umschrieben und es kann im Hinblick

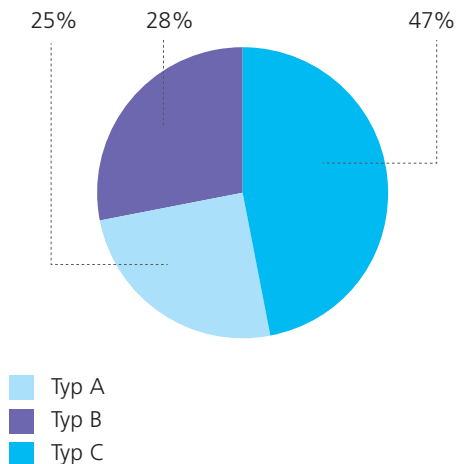
auf die Resultate zwischen diesen drei Typen unterschieden werden. Nur so können alle Dimensionen des komplexen Phänomens des Zwangs bei Partnerschaft, Heirat oder Scheidung auseinandergehalten werden.

6.1.3 Anteil der verschiedenen Typen

Betrachtet man die Verteilung der unterschiedlichen Typen (A, B, C) am Gesamtphänomen, so zeigt sich Folgendes: Bei Weitem am häufigsten sind Zwangssituationen, die Personen betreffen, die unter Druck gesetzt werden, damit sie verheiratet bleiben, unabhängig davon, ob sie die Ehe freiwillig eingegangen sind oder dazu gezwungen wurden. Diese stellen knapp die Hälfte aller eruierten Zwangssituationen dar (vgl. Abbildung 4), während die Typen A und B je rund ein Viertel der rapportierten Fälle betreffen.

Dieses Resultat mag erstaunen, weil es im Kontrast zu den üblichen Vorstellungen über «Zwangsheirat» steht. In der breiten Öffentlichkeit wird «Zwangsheirat» in der Regel eng mit Situationen des Typs A assoziiert, insbesondere was die Medienberichterstattung²⁹ betrifft. Aber auch die implementierten Pilotprojekte zur Bekämpfung von Zwangsheirat wurden fast ausschliesslich auf der Grundlage der Typen A konzipiert, während Situationen des Typs B und C ausgeklammert blieben. Schliesslich soll darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf für die Massnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat, wie er derzeit im Parlament zur Diskussion steht, Zwangssituationen des Typs C ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Entwurf konzentriert sich ausschliesslich auf Massnahmen, die auf den Moment der Eheanbahnung abzielen.³⁰

Abbildung 4: Anteil der verschiedenen Falltypen (n=303)



Diese Daten bringen drei grundlegende Problematiken ans Licht, die insbesondere für die Zwangssituationen des Typs C von Relevanz sind, aber auch bei den anderen Zwangssituationen berücksichtigt werden müssen:

- Es zeigt sich eine Verwandtschaft der Thematik der «Zwangsehe» zu anderen Zwangssituationen, die definitionsgemäss unter das Thema der häuslichen Gewalt fallen. Häusliche Gewalt wird in Forschungen folgendermassen definiert (Gillioz et al. 1997; Gloor und Meier 2000; Godenzi 1993): «Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten Familie, Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder einem Konkubinat physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausübt oder androht» (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2008: 5). Es stellt sich

deshalb die Frage, inwiefern Zwangssituationen im Zusammenhang mit Heirat, Ehe und Scheidung als Formen häuslicher Gewalt oder als besondere Form von Gewalt zu betrachten sind. Dementsprechend wird zu klären sein, ob eine Bekämpfung von «Zwangsheiraten» sinnvollerweise in enger Ankoppelung an vorhandene Massnahmen im Bereich der häuslichen Gewalt erfolgen sollten oder ob spezifische Massnahmen notwendig sind.

- Die Bedeutung des Migrationskontexts und vor allem die Frage der Aufenthaltsbewilligung für Zwangssituationen werden ersichtlich (vgl. unten).
- Schliesslich bringt die Unterscheidung zwischen diesen drei Typen bedeutende Unterschiede in Bezug auf das Profil der betroffenen Personen und auf ihre konkreten Situationen zutage. Diese werden im folgenden Abschnitt im Detail diskutiert.

6.2 Sozioprofessionelles Profil der betroffenen Personen

Die Einführung von wirkungsvollen Massnahmen für von «Zwangsheirat» betroffene Personen

29 Vgl. Amrein (2011), Holthuizen (2008), Bucher (2010), Budry (2010), Gall (2006).

30 Vgl. die gemeinsame Stellungnahme verschiedener Institutionen und Organisationen zum Gesetzesentwurf, wo dieser Sachverhalt eingebracht wurde (http://www.terre-des-femmes.ch/images/stories/Themen/Zwangsheiratung/2011_tdf_zv_position_gesetzesvorlage.pdf, Seite eingesehen am 8.11.2011) und Sivaganesan (2011).

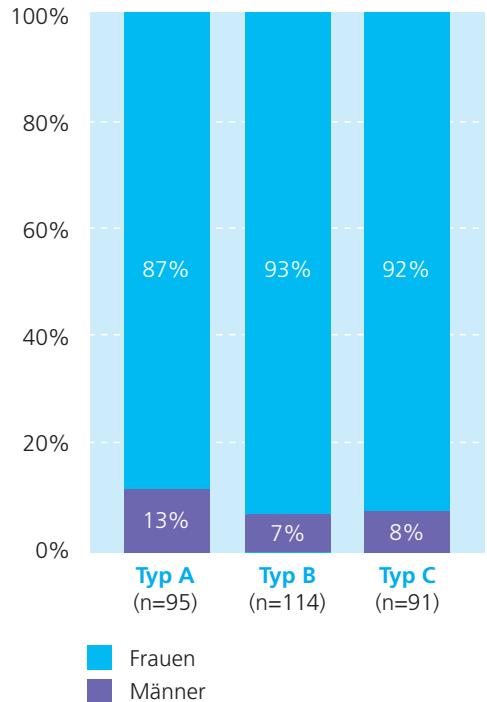
bedingt, dass vorgängig möglichst viele und gezielte Informationen über das Zielpublikum bekannt sind. Dieses Kapitel widmet sich der Beschreibung des sozialen und beruflichen Profils der von Zwangssituationen betroffenen Personen. Hierfür stützen wir uns auf die Resultate der Online-Erhebung. Die im Folgenden präsentierten Daten beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das Profil der in der Beratungspraxis zuletzt angetroffenen Fälle, wie sie uns von den Fachpersonen aus ihrer Beobachtungsperspektive übermittelt wurden. Für die Interpretation dieser Daten wird zudem auf die Expertengespräche und die Fokusgruppen sowie auf Resultate anderer Forschungen zum Thema zurückgegriffen.

Ein zentrales, erstes Resultat, das sich aus den Analysen abzeichnet, ist die extreme Diversität der Profile der bei Institutionen hilfesuchenden Personen. Es existiert in diesem Sinne kein Idealtyp einer jungen Frau (oder eines jungen Mannes), der besonders von diesem Phänomen betroffen wäre; ganz im Gegenteil, die Institutionen haben es in Bezug auf Alter, Herkunft, Ausbildungsstand und berufliche Situation mit einem sehr breiten Spektrum an Personen zu tun. Des Weiteren unterscheiden sich die Profile der in den Institutionen Unterstützung suchenden Personen stark zwischen den drei Situationstypen (A, B, C).

6.2.1 Geschlecht und Alter

Es sind vor allem Frauen, und zwar bei allen Typen von Zwangssituationen (A, B, C), die von der Thematik betroffen sind. Sie sind deutlich zahlreicher als die Männer, die einzig zwischen 7% und 13% aller Personen ausmachen, die sich an die angefragten Institutionen gewendet haben.³¹

Abbildung 5: Geschlecht der betroffenen Personen



Allerdings bedürfen diese Daten einer weiterführenden Diskussion und Interpretation. Keinesfalls kann man davon ausgehen, dass es sich um ein Phänomen handelt, von dem nur Frauen betroffen wären. Die vorhandene Literatur verweist explizit darauf, dass auch Männer unter solchen Zwangsformen leiden. So bringt etwa die Studie von Ahmet Toprak (2007) die Situation junger Männer türkischer Herkunft in Deutschland ans Licht und zeigt, inwiefern deren Heiraten Züge von Zwang aufweisen. Auch im Film von Carole Roussopoulos (2008) bezeugen junge Männer Zwangssituationen im Zusammenhang mit Ehe und Heirat. Schliesslich

kommen auch auf der CD, welche die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich erstellte, junge Männer zu diesem Thema zu Wort. Interessant ist auch der Verweis auf die bereits oben zitierte, kürzlich durchgeführte deutsche Studie: Obschon auch hier Männer deutlich weniger zahlreich waren als Frauen, waren sie nichtsdestoweniger genauso oft Opfer von Gewalt wie die Frauen und die Gewaltformen waren die gleichen (Bundesministerium für Familien 2011: 43)³².

Mit anderen Worten, es stellt sich nicht nur die Frage, weshalb vor allem Frauen von diesen Zwangsformen betroffen sind, sondern auch, ob vielleicht Männer, wenn sie sich in einer ähnlichen Zwangssituation befinden, weniger häufig in Institutionen Hilfe suchen?

Zweifellos haben wir es bei «Zwangsheirat» mit einem genderspezifischen Phänomen zu tun. Dies bedeutet nicht, dass nur Frauen als Opfer von Machtbeziehungen betroffen sind, sondern vielmehr wird deutlich, dass geschlechtsspezifische Aspekte auf unterschiedlichen Ebenen und mittels komplexer Mechanismen darauf einwirken, wie solche Situationen produziert und erlebt werden. Genderrepräsentationen widerspiegeln sich in der Migrationspolitik, der Arbeitsteilung (im Arbeitsmarkt wie innerhalb eines Haushalts), in den sozialen Netzwerken, den Vorstellungen über Männlichkeit und Weiblichkeit und entsprechenden Rollenerwartungen wie auch im sozialen Status der Männer und Frauen im Allgemeinen. Spezifische (und variable) Genderordnungen implizieren immer auch Dominanzbeziehungen (Connell und Messerschmidt 2005). Verwandtschaft und Heirat sind in diesem

Sinne als Arenen von geschlechtsspezifischen Aushandlungsprozessen zu verstehen, die in enger Verbindung zu sozioökonomischen, politischen und diskursiven Kontexten stehen. Die sozialen Rollen innerhalb von Familie und Verwandtschaft, aber auch damit einhergehende Pflichten, Diskurse und Rechte sind immer von genderspezifischen Vorstellungen und folglich von Ungleichheiten geprägt. Solche geschlechtsspezifischen Normerwartungen können dazu führen, dass sowohl Frauen wie auch Männer in Zwangssituationen kommen, wenn es um Partnerschaft, Ehe und Scheidung geht – auch wenn ihre Situationen diskursiv unterschiedlich begründet oder legitimiert werden und auch wenn Frauen und Männer mit unterschiedlichen (geschlechtsspezifisch generierten) Ressourcen ausgestattet sind.

Eine solche Genderperspektive gibt nicht nur Antwort auf die Frage, weshalb Frauen häufiger von diesem Phänomen betroffen sind, sondern sie erlaubt es zudem, Interpretationsansätze zu finden, weshalb Männer sich weniger oft an Institutionen wenden, auch wenn sie sich in einer Zwangssituation befinden:

31 Es ist hervorzuheben, dass sich die Daten leicht anders präsentieren, wenn man die Gesamtheit der von den Fachpersonen angetroffenen Fälle der letzten zwei Jahre berücksichtigt. Der Prozentsatz der Männer liegt dann etwas höher, insbesondere für die Fälle des Typs B und des Typs C (14% in beiden Fällen). Wie dem auch sei, der Prozentsatz der betroffenen Männer bleibt jedenfalls unter 15%.

32 Die Autoren/-innen der Studie weisen darauf hin, dass diese Resultate aufgrund der geringen Anzahl von Fällen eher als Tendenzen betrachtet werden müssen.

- Man kann davon ausgehen, dass sich Männer weniger als Opfer betrachten und/oder dass es ihnen schwerer fällt, Hilfe zu holen. Mit anderen Worten, wir haben es bei den Männern mit einer vermutlich noch höheren Dunkelziffer zu tun als bei den Frauen. Denn in öffentlichen Debatten wird «Zwangsheirat» ausschliesslich als Frauenthema

gehandelt und Frauen werden als Opfer beschrieben. In einem solchen diskursiven Kontext erstaunt es nicht, dass sich Männer nicht vom Thema betroffen fühlen und dementsprechend keine Hilfe suchen (siehe Bundesministerium für Familien 2011). In dieser Hinsicht könnte eine auf Männer abzielende Sensibilisierung eine vielversprechende Präventionsmassnahme sein.



- Selbst wenn Männer unter Zwang stehen, geniessen sie häufig eine grössere Unabhängigkeit und einen breiteren Handlungsspielraum als Frauen. Es gibt erhebliche Geschlechterunterschiede, wenn es um die Handlungsspielräume und Ressourcen geht, die Männer und Frauen zur Verfügung stehen, sofern sie sich in solchen Zwangssituationen befinden. Diese Handlungsspielräume sind konstituiert durch eine genderspezifische Symbolik, entsprechende normative Konzepte und eine ungleiche Vergesellschaftung der Geschlechter, welche ungleiche Machtfelder produziert. Bspw. ändert sich mit einer Heirat der Status für Frauen und Männer in grundlegend anderer Weise: Männer erwerben einen höheren Status (selbst wenn die Heirat erzwungen ist), da sie von diesem Zeitpunkt an häufig als Familienoberhaupt gesehen werden, was mit einer gewissen Unabhängigkeit und einem spezifischen Machtfeld einhergeht. Die Situation kann sich für Frauen anders gestalten, da diese im Gegenteil nach einer Heirat nicht etwa unabhängiger werden, sondern unter grösserer sozialer Kontrolle stehen (Riaño und Dahinden 2010). Damit geht einher, dass aufgrund von solchen geschlechtsspezifischen Mechanismen und Erwartungshaltungen für Männer grössere Ausweichmöglichkeiten

bestehen als für Frauen, z.B. ein «Doppelleben» zu führen, konkret eine aussereheliche Beziehung fortzuführen oder zu beginnen. Die Experten/-innen (Fokusgruppe Deutschschweiz) brachten noch einen weiteren relevanten Faktor ein. Sie beobachteten, dass geschlechterspezifische Dominanzverhältnisse insbesondere in jenen Fällen komplexer werden, wo ein Mann in die Schweiz kommt, um sich mit einer Frau zu verheiraten, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen ist. In diesen Konstellationen sind die Männer in vielfältige Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber ihren Ehefrauen involviert. Sie kennen den Immigrationskontext nicht, sind unter Umständen der lokalen Landessprache nicht mächtig und sind hinsichtlich ihrer Aufenthaltsbewilligung direkt an ihre Gattin gebunden.

- Kommt hinzu, dass die Männer bei der Heirat oftmals älter sind als ihre Ehepartnerinnen, womit sich gleichzeitig die Chancen erhöhen, dass sie ihre Ausbildung bereits beendet haben oder dass sie bereits in ihrem Beruf etabliert sind. Studien zeigen deutlich, dass eine berufliche und finanzielle Unabhängigkeit die Wahrscheinlichkeit von Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Ehe und Scheidung verringern (Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung 2007: 6).
- Möchten Männer Unterstützung suchen, stehen sie vor der Schwierigkeit, dass adäquate Angebote in der Schweiz fehlen (siehe Schenk 2009: 107). Tatsächlich ist ein Grossteil des Beratungsangebots implizit oder explizit auf ein weibliches Zielpublikum zugeschnitten und Unterbringungsangebote sind derzeit fast exklusiv Frauen vorbehalten.

Was das Alter der betroffenen Personen betrifft, so befindet sich die Mehrheit in der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen. Allerdings ist festzustellen, dass sich das Alter von Betroffenen der Typen A und B deutlich vom Typ C unterscheidet (eine Person wird daran gehindert, sich scheiden zu lassen). Bei Letzterem (Typ C) sind die Betroffenen in höheren Alterskategorien anzutreffen. Dieses Resultat ist bedeutsam, denn die Mehrheit der umgesetzten Sensibilisierungsprojekte zur Bekämpfung von «Zwangsheiraten» zielt auf junge Menschen ab.³³ mit anderen Worten, will man Personen erreichen, die daran gehindert werden, sich scheiden zu lassen, müssen andere als die bislang üblichen Zugangskanäle mobilisiert werden.

Ins Auge fällt zudem ein weiteres wichtiges Resultat, dass sich nämlich unter den betroffenen Personen durchaus auch Minderjährige befinden, d.h. Personen unter 18 Jahren. Bei den Typen A und B war knapp ein Drittel der eine Beratung suchenden Personen minderjährig (letzte Fälle), beim Typ C waren es, was die Fälle der letzten zwei Jahre betrifft, 5%³⁴.

Es zeigt sich, dass der Druck, der auf junge Menschen ausgeübt wird, auf eine Liebesbeziehung zu verzichten (Typ B) in der Adoleszenz beginnt. Dies ist nicht überraschend, denn in dieser

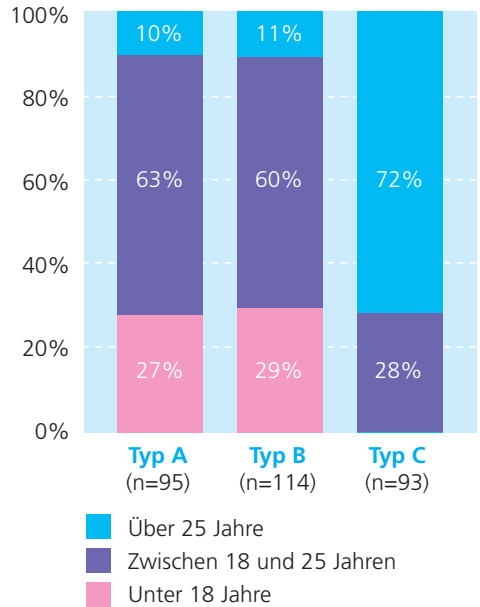
³³ Die ausländischen «Gemeinschaften» werden oft als zweites Zielpublikum zitiert, aber in diesem Fall sind im Allgemeinen die Eltern oder die Personen gemeint, die Zwang auf die jungen Menschen ausüben und nicht potenzielle Opfer.

³⁴ Sowie 40% zwischen 18 und 25 Jahren und 55% über 25 Jahren (letzte 2 Jahre).

Lebensphase haben junge Menschen ihre ersten Liebesgeschichten, «Ausgang» wird zum Thema oder überhaupt zeichnet sich die Adoleszenz dadurch aus, dass Jugendliche ihre eigenen Ideen über die Welt, ihr Leben wie auch über Partnerschaft entwickeln – die eben im Gegensatz zu denjenigen ihrer Eltern stehen können. Dass sich hingegen Minderjährige unter den Betroffenen des Typs A und des Typs C befinden, bedarf einer Erklärung, denn die rechtliche Lage ist klar: Das Zivilrecht gibt vor, dass eine Heirat in der Schweiz erst ab 18 Jahren legal ist (Art. 94, Abs. 1, ZGB).³⁵ Für den Typ A könnte man die Hypothese aufstellen, dass ein Zwang lange vor der eigentlichen Heirat beginnt, d.h., dass sich eine Eheanbahnung über mehrere Jahre hinziehen kann und deshalb auch schon Minderjährige involviert. Eine andere mögliche Erklärung wäre, dass diese Personen in einem Land heiraten, in dem Ehen zwischen Personen unter 18 Jahren legal sind. Der neue Gesetzesentwurf zielt denn auch auf eine Änderung dieses Punktes ab (vgl. Kap. 1.1).³⁶ In der oben zitierten deutschen Studie bspw. wurde eruiert, dass 52% der «Zwangsheiraten» im Ausland stattgefunden hatten (Bundesministerium für Familien 2011: 39). Schliesslich könnte man den Sachverhalt, dass sich unter den Betroffenen Minderjährige befinden, auch damit erklären, dass die Personen, sei es in der Schweiz oder im Ausland, nicht zivilstandsamtlich, sondern auf traditionelle, religiöse oder andere Weise verheiratet werden/wurden.

Der Sachverhalt, dass sich unter den betroffenen Personen Minderjährige befinden, hat Konsequenzen bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen. Eine Expertin eines Frauenhauses (Interview 2) verwies auf Probleme, die bei

Abbildung 6: Alter der betroffenen Personen



Minderjährigen entstehen, wenn es um deren Schutz geht. Sucht eine minderjährige Person Hilfe in einer spezifischen Anlaufstelle oder Institution, müssen die Eltern informiert oder wenigstens vom Jugendamt benachrichtigt werden, dass ihr Kind fremdbetreut wird, was in Fällen von starken familiären Konflikten und einer hohen Bedrohungslage für die minderjährige Person gefährlich sein kann. Ausserdem gibt es in der Westschweiz – im Gegensatz zur Deutschschweiz (Schlupfhuus) – keinen speziellen Ort, wo Minderjährige Schutz suchen können, und es ist keine optimale Lösung, Minderjährige zusammen mit Erwachsenen unterzubringen. Schliesslich sind Minderjährige in

der Regel stärker von ihren Familien abhängig, als dies bei volljährigen Personen der Fall ist, was sie in virulente Loyalitätskonflikte involviert. Solche Loyalitätskonflikte stellen – wie später dargestellt wird – eine der grössten Herausforderungen für sämtliche Interventionen in diesem Bereiche dar. Jüngere Personen haben stärker mit den Ambiguitäten gegenüber den Urhebern der Gewalt zu kämpfen (Interview 2).

- 35 Für Details zu den Gesetzen zu diesem Thema vgl. Bundesrat (2011: 2056) und Meier (2010).
- 36 Heiraten zwischen Minderjährigen sind aber auch in einigen Herkunftsländern der betroffenen Personen verboten. In der Türkei ist die Heirat im Prinzip unter 18 Jahren nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann es einer Person mit der Erlaubnis des Richters und der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters gestattet werden, im Alter von 17 Jahren zu heiraten (Türkisches Zivilgesetzbuch, Art. 124). Im Kosovo ist die Situation ähnlich, da eine Person, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, keine Ehe schliessen kann. Unter besonderen und aussergewöhnlichen Umständen kann der Richter Personen, die älter sind als 16 Jahre, die Erlaubnis zur Heirat erteilen (Kosovarisches Familienrecht vom 29. Januar 2006, Art. 15 und 16). Es ist übrigens interessant hervorzuheben, dass «Zwangsheirat» im Kosovo ausdrücklich verboten ist (Kosovarisches Strafrecht vom 6. April 2004, Art. 207). Die Frage, wie diese gesetzgebenden Apparate angewandt werden, bleibt jedoch offen. Informationen zur rechtlichen Situation in Bezug auf die Heirat oder die Scheidung in anderen Herkunftsländern können an folgender Stelle gefunden werden: Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung 2007.

6.2.2 Staatsbürgerschaft, Geburtsort und Aufenthaltsstatus

Gemäss den Angaben der Institutionen verfügt der Grossteil der von Zwangssituationen betroffenen Personen über eine ausländische Staatsangehörigkeit. 20% der betroffenen Personen haben die Schweizer Staatsbürgerschaft (von Geburt an oder infolge einer Einbürgerung). Diese Ziffer liegt erstaunlich hoch, insbesondere wenn man bedenkt, dass die politischen und öffentlichen Debatten die Thematik ausschliesslich als «Ausländer- oder Migrationsthematik» abhandeln.

Abbildung 7: Betroffene Personen nach Staatsangehörigkeit

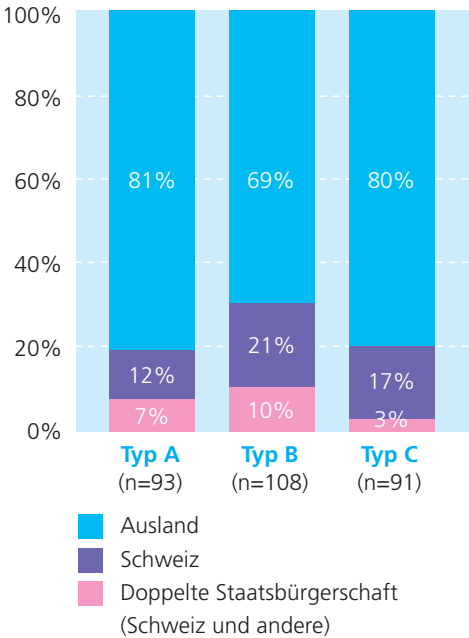
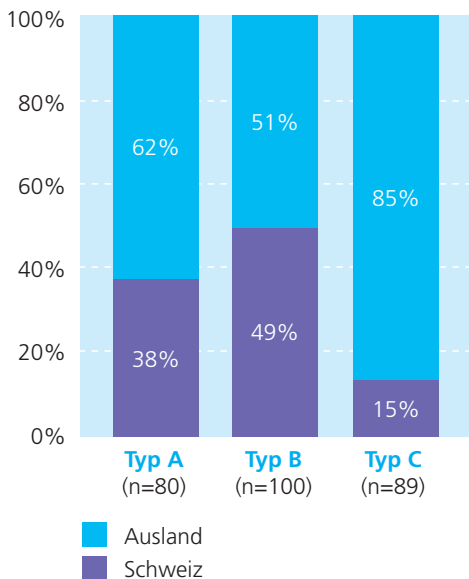


Abbildung 8: Geburtsort der betroffenen Personen



Zwischen 3 und 10% (in Abhängigkeit vom Typ) der betroffenen Personen verfügen über eine doppelte Staatsbürgerschaft.³⁷ Von Interesse ist des Weiteren der Anteil der Eingebürgerten unter den Schweizer Staatsbürgern/-innen: Beim Typ A sind zwei Drittel der Schweizer/-innen eingebürgert (9% eingebürgerte und 3% gebürtige Schweizer/-innen)³⁸, beim Typ B hat rund die Hälfte die Schweizer Staatsangehörigkeit nach einer Einbürgerung erhalten (12% eingebürgerte und 6% gebürtige Schweizer/-innen sowie 3% ohne Angaben). Beim Typ C stellen die eingebürgerten Personen rund ein Drittel aller Schweizer Staatsbürger dar (eingebürgerte 6%, gebürtige Schweizer/-innen 10%, 1% ohne Angabe). Insgesamt ist der Typ B (eine Person kann nicht die Liebesbeziehung

ihrer Wahl leben) derjenige, der sich durch den proportional höchsten Anteil von Schweizern/-innen und Doppelbürger/-innen charakterisiert.

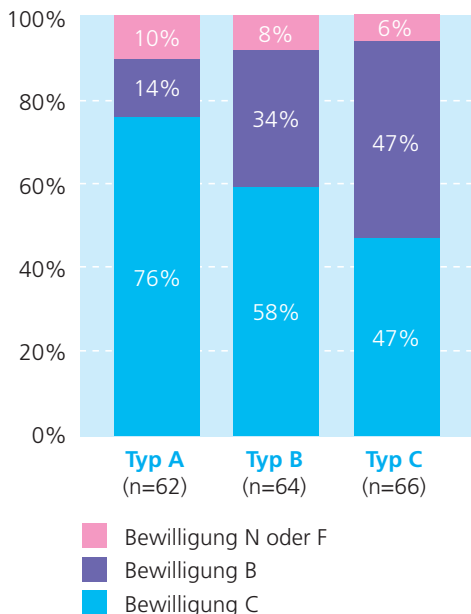
Über ein Drittel der betroffenen Personen vom Typ A und fast die Hälfte vom Typ B sind gemäss den Angaben der Fachpersonen in der Schweiz geboren (vgl. Abbildung 8).³⁹ Es handelt sich hier demnach um Personen, die nicht selber migrierten, sondern in der Schweiz aufgewachsen sind.

Erneut unterscheidet sich der Typ C grundsätzlich von den zwei andern: Der Anteil der in der Schweiz geborenen Personen liegt hier deutlich tiefer. Ist eine Person in der Schweiz geboren, so bedeutet dies in der Regel, dass sie der Landessprache mächtig ist, in der Schweiz die Schule absolviert hat und die Institutionen kennt. Demgegenüber kann man bei im Ausland geborenen Personen nicht davon ausgehen, dass diese Elemente zutreffen. Der hohe Prozentsatz von im Ausland geborenen Personen wie im Falle vom Typ C ist somit ein wichtiges Element, das bei der Erarbeitung von Massnahmen berücksichtigt werden muss.

Was den Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen betrifft, so erweisen sich die Daten als unzuverlässig und sind mit Vorsicht zu behandeln (über 20% fehlende Antworten).

Nichtsdestoweniger lassen sich einige Tendenzen eruieren. Die Mehrheit der Personen, die sich in den Situationen von Typ A und B befindet, ist in der Schweiz niedergelassen (Aufenthaltsbewilligung C). Bei den Personen des Typs C (eine Person wird daran gehindert, sich scheiden zu lassen), verfügt knapp die Hälfte über

Abbildung 9: Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen (wenn Ausländer/-innen)



eine Jahresaufenthaltsbewilligung (47%) und 6% über eine N- oder F-Bewilligung. Über die Hälfte befindet sich also hinsichtlich des Aufenthaltsstatus in einer unsicheren Situation, nur 47% besitzen eine Niederlassungsbewilligung. Migranten/-innen, die über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen, die sie im Rahmen des Familiennachzugs nach einer Heirat erhalten haben, befinden sich in dieser Hinsicht in einer besonders prekären Situation. Dieser Punkt führt in der Schweiz seit einer gewissen Zeit zu zahlreichen politischen Debatten und verschiedene Akteure verlangen seit Jahren eine zivilstandsunabhängige Aufenthaltsbewilligung für Migranten/-innen.⁴⁰ Das Hauptargument besteht darin, dass die Personen, im Allgemeinen Frauen, die bspw. Opfer häuslicher Gewalt sind, ihr Aufenthaltsrecht verlieren, wenn sie ihren gewalttätigen Partner verlassen, und dass sie deshalb durch die aktuellen Bestimmungen des Ausländerrechts dazu getrieben werden, in einer solchen Ehe zu verbleiben. Gemäss

³⁷ Die Unterkategorien für die Doppelbürger/-innen lauten: Typ A: 6% eingebürgerte Schweizer/-innen und andere Staatsbürgerschaft, 1% gebürtige Schweizer/-innen und andere Staatsbürgerschaft; Typ B: 8% eingebürgerte Schweizer/-innen und andere, 1% gebürtige Schweizer/-innen und andere, 1% Schweizer/-innen ohne nähere Angabe und andere; Typ C: 2% gebürtige Schweizer/-innen und andere, 1% Schweizer/-innen ohne nähere Angabe und andere.

³⁸ Die Erhebung ermöglichte es, insgesamt 19 Situationen ans Licht zu bringen, bei welchen gebürtige Schweizer/-innen involviert waren (Typen A, B und C zusammengefasst). Diese Situationen weisen genau wie die anderen darauf hin, dass die Ursachen und die Akteure des Zwangs extrem unterschiedlich

sind. In einem Fall gab die Person, die den Fragebogen ausgefüllt hat, an, dass es sich um eine Situation handelte, wo die Frau schwanger war, und dass aus religiösen Gründen (Katholizismus) hinsichtlich der Heirat Zwang ausgeübt wurde.

³⁹ Die Frage nach dem Geburtsort blieb in fast 10% der Fälle unbeantwortet. Zudem unterscheidet sich diese Ziffer zwischen den zuletzt angetroffenen Fällen (in der Abbildung) und der globalen Zahl der Fälle der letzten zwei Jahre (Typ B: 61% im Ausland geborene Personen; Typ C: 76% im Ausland geborene Personen).

⁴⁰ Vgl. zum Beispiel die parlamentarische Initiative von Christine Goll 1996 und die Motion von Maria Roth-Bernasconi 2009. Zu diesem Thema siehe auch Dubacher und Reusser (2011).

Ausländergesetz besteht nach Auflösung einer Ehe der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat, eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.⁴¹ Die Praxis zeigt allerdings, dass es sehr schwierig ist, die Behörden davon zu überzeugen, dass eine Person diese Bedingungen erfüllt. In den Experteninterviews wurde dieser Punkt mehrfach hervorgehoben, und ein Teilnehmender der Fokusgruppe der Deutschschweiz insistierte darauf, dass der Nachweis von Gewalt schwierig sei. Anders gesagt, die Anwendung des Artikels 50 des AuG lässt den Behörden einen Ermessensspielraum, der vor allem deshalb problematisch ist, weil es sich häufig um psychische Gewalt handelt, die schwer zu beweisen ist, sodass das Risiko tatsächlich besteht, die Aufenthaltsbewilligung im Fall einer Scheidung zu verlieren.

Der Prozentsatz der Personen aus dem Asylbereich (Aufenthaltsbewilligung N oder F) mag auf den ersten Blick relativ gering erscheinen, aber tatsächlich sind sie unter mit diesen Zwangsproblematiken konfrontierten Personen überrepräsentiert. Effektiv stellen Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung N oder F verfügen, nur 2,2% der in der Schweiz wohnhaften Ausländer/-innen dar.⁴²

In welchen ausländischen Bevölkerungsgruppen sind diese Arten von Zwang am stärksten verbreitet?⁴³ Welche Staatsbürgerschaft haben die Personen, die sich an die Institutionen wenden, weil sie sich in einer Zwangssituation bezüglich Partnerschaft, Heirat oder Scheidung befinden?



⁴¹ AuG, Art. 50

1) Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:
1a) die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
1b) wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

2) Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.
3) Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

⁴² Der Prozentsatz wurde aufgrund der Zahlen der BFS-Tabelle von 2009 berechnet «Ausländer in der Schweiz nach Anwesenheitsbewilligung».

⁴³ Hier muss noch vermerkt werden, dass die Fachpersonen diese Frage in knapp weniger als 10% der Fälle nicht beantworteten, wahrscheinlich weil sie dazu nicht über die nötige Information verfügten.

⁴⁴ Die verschiedenen Nationalitäten wurden nach den vom Bundesamt für Statistik genutzten geographischen Kategorien zusammengefasst.

Tabelle 2 gibt Aufschluss über diese Frage: Vom Typ A sind mehrheitlich Personen des Balkans, der Türkei sowie aus Sri Lanka betroffen.

Bezüglich Zwangssituationen des Typs B zeigt sich ein leicht anderes Bild: Zwar sind die gleichen zwei Regionen am häufigsten repräsentiert (Balkan und Türkei), aber gleichzeitig sind Personen anderer Herkunft als beim Typ A betroffen, v.a. aus Südostasien, Südamerika, West- und Zentralafrika.

Die Zwangssituationen des Typs C sind auf eine breitere Palette unterschiedlicher Herkunft verteilt. Auffallend ist hier Südamerika, das 8% der Fälle betrifft, während diese Kategorie für Typ A

ohne Relevanz war. Das bemerkenswerteste Element beim Typ C ist jedoch der relativ hohe Prozentsatz an gebürtigen Schweizern/-innen (10%, während diese Kategorie 4% der Personen beim Typ A und 7% beim Typ B repräsentiert – Daten nicht in Tabelle ausgewiesen).

Diese Ziffern sind allerdings mit grosser Vorsicht zu behandeln und eine voreilige Interpretation wäre irreführend. In der Tat könnte die starke Vertretung gewisser Nationalitäten auf ihren hohen Anteil innerhalb der in der Schweiz ansässigen Bevölkerung zurückgeführt werden – und das Gegenteil gälte für wenig stark vertretene Nationalitäten. Mit anderen Worten: Liegt es nicht einfach an der grossen Anzahl der

Tabelle 2: Nationalität(en) der betroffenen Personen

Nationalitäten ⁴⁴	Typ A		Typ B		Typ C	
	n	%	n	%	n	%
Europa (nicht EU-27/EFTA): Albanien, ehem. Jugoslawien (sic), Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei	52	56	44	41	36	40
Schweiz	11	12	22	20	15	17
Südasien: Indien, Sri Lanka, Pakistan, Afghanistan	7	8	11	10	10	11
Doppelbürger: Schweiz und andere	7	8	11	10	3	3
Ausländer ohne Angabe	6	6	5	4	6	7
Westasien: Irak, Syrien, Jemen	5	5	1	1	1	1
EU-27: Italien, Portugal, Spanien, Rumänien, Slowenien	2	2	1	1	3	3
Nordafrika: Marokko	1	1	2	2	3	3
Ostafrika: Eritrea, Somalia, Ruanda	1	1	2	2		
Andere: Doppelbürger/-innen (Land der EU und Drittland)	1	1	1	1		
Südostasien: Thailand, Burma			3	3	2	2
Südamerika: Brasilien, Peru, Paraguay, Venezuela			2	2	7	8
Westafrika: Nigeria, Senegal, Ghana			2	2	2	2
Zentralafrika: Kamerun, Demokratische Republik Kongo			1	1	2	2
Karibik: Haiti					1	1
Total	93	100	108	100	91	100

in der Schweiz wohnhaften Personen aus dem Balkan (oder der Türkei usw.), dass diese besonders häufig von «Zwangsheiraten» betroffen sind?

Um diese Ambiguität zu beseitigen, wurden die Daten der von «Zwangsheiraten» betroffenen Nationalitäten (erneut unterschieden nach den Typen A, B und C) mit ihrem Anteil innerhalb der in der Schweiz ansässigen Gesamtbevölkerung ins Verhältnis gesetzt. Konkret wurde der Anteil einer Nationalitätenkategorie innerhalb der von den «Zwangsheiraten» betroffenen Bevölkerung durch den Anteil dieser gleichen Nationalitätenkategorie innerhalb der in der Schweiz ansässigen Bevölkerung dividiert. Ist das Ergebnis dieser Berechnung höher als 1, so sind die Individuen der betroffenen Nationalität bei den «Zwangsheiraten» überrepräsentiert – d.h., proportional gesehen finden sich mehr

Personen dieser Nationalität unter den von «Zwangsheiraten» betroffenen als unter der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung. Ist im Gegenteil das Resultat der Berechnung kleiner als 1, kommt dies einer Unterrepräsentation gleich (vgl. Tabelle 3).

Als konkretes Beispiel soll kurz der Fall von Südasien ausgeführt werden. Aus Südasien stammende Personen stellen 10% der Personen dar, die von den Fällen des Typs B betroffen sind – innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung machen sie 0,62% aus. D.h., wir erhalten eine Ziffer, die grösser ist als 1 ($10:0,62=16,13$), d.h., aus Südasien stammende Personen sind unter den von den Fällen des Typs B betroffenen Personen überrepräsentiert.

Schweizer/-innen (gebürtig oder eingebürgert) sind in dieser Sichtweise unter den von

Tabelle 3: Unter-/Überrepräsentation der Nationalitäten

Typ A		Typ B		Typ C	
Westasien	(25)	Südasien	16,13	Südasien	17,74
Südasien	(12,9)	Südostasien	(9,68)	Südamerika	(17,02)
Europa (nicht EU-27/EFTA)	11,59	Europa (nicht EU-27/EFTA)	8,49	Nordafrika	(11,11)
Schweiz	0,16	Schweiz	0,26	Europa (nicht EU-27/EFTA)	8,28
Ostafrika	-	Ostafrika	-	Schweiz	0,22
Nordafrika	-	Westafrika	-	EU-27 / EFTA	(0,21)
EU-27 / EFTA	-	Nordafrika	-	Westafrika	-
		Zentralafrika	-	Zentralafrika	-
		Südamerika	-	Südostasien	-
		Westasien	-	Westasien	-
		EU-27 / EFTA	-	Karibik	-

- = Nur 1 oder 2 Beobachtungen, Interpretation des Resultats heikel, deshalb wurden keine Berechnungen angestellt.
() = 3 bis 9 Beobachtungen, die Resultate müssen vorsichtig interpretiert werden.

«Zwangsheiraten» betroffenen Personen unterrepräsentiert (wie auch Bürger/-innen der EU beim Typ C). Im Gegensatz dazu sind die nicht aus der EU stammenden Ausländer/-innen bei allen drei Typen überrepräsentiert.

Der wichtigste Beitrag dieser Gegenüberstellung besteht darin, dass die Prävalenz gewisser nationaler Gruppen im Vergleich mit anderen nuanciert und relativiert wird. Hervorzuheben ist, dass die Personen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien («Europa, nicht EU»), sich im Vergleich mit den anderen Gruppen nun nicht mehr so klar und deutlich abheben, wie dies bei den absoluten Zahlen der Fall war. Aus dieser Perspektive sind Personen aus Südasien (die hauptsächlich aus Sri Lanka, aber auch aus Indien, Pakistan und Afghanistan stammen), überrepräsentiert, vor allem was Typ B und C betrifft. Zudem wird die Bedeutung von Personen aus «Lateinamerika» deutlich, insbesondere bei Zwangssituationen des Typs D.

Die ausgewiesenen absoluten Zahlen sind vor allem hinsichtlich konkreter Massnahmen bedeutsam, etwa wenn bei beschränkten Mitteln

Übersetzungsarbeiten z.B. für einen Präventionsflyer gegen «Zwangsheiraten» anstehen. In einem solchen Falle bleibt eine Übersetzung in die albanische, serbische, türkische und tamilische Sprache ein potentes Mittel, um möglichst viele Personen zu erreichen. Zielt man aber auf eine Erklärung des Phänomens ab, muss davon abgesehen werden, diese Formen von Zwang spezifisch mit der balkanischen oder türkischen Herkunft oder mit dem Islam in Verbindung zu bringen.

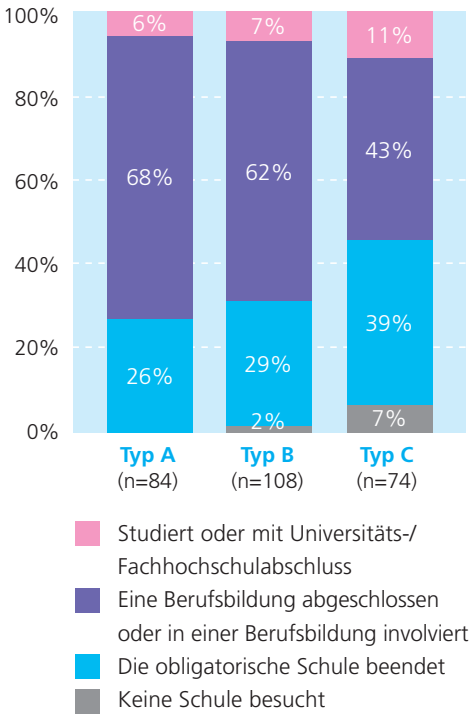
6.2.3 Ausbildung und berufliche Situation

Bezüglich des Ausbildungsstandes zeigt sich, dass Personen, die zur Heirat oder zum Verzicht auf eine Liebesbeziehung gezwungen werden (Typ A und B) mehrheitlich in einer Berufsausbildung stehen oder eine solche abgeschlossen haben. Das Ausbildungsprofil von Personen, die sich in Zwangssituationen des Typs C befinden, ist vielfältiger. Man findet gleichzeitig sowohl mehr Personen ohne Schulbildung wie auch Personen mit Tertiärbildung.⁴⁵

Dass Personen, deren Situation zu Typ A und B gehört, gut ins Ausbildungssystem eingegliedert sind, spiegelt sich auch in ihrer beruflichen Situation wider. Sie befinden sich nämlich mehrheitlich in Ausbildung oder üben eine regelmässige berufliche Tätigkeit aus. Im Gegensatz dazu haben die Personen, die dazu gezwungen werden, verheiratet zu bleiben (Typ C), ein kontrastreicherer berufliches Profil. Selbst wenn ein grosser Teil von ihnen arbeitet, befindet sich die Hälfte von ihnen in einer Situation der Abhängigkeit, sei es von der Sozialhilfe, der Arbeitslosenversicherung oder dem Umfeld.

⁴⁵ Die Unterschiede zwischen den Typen A und C verringern sich indes, wenn man alle Fälle des Typs A der letzten zwei Jahre berücksichtigt. Diese weisen ähnliche Zahlen auf (Typ A): 4% «Hat keine Schule besucht», 40% «Hat einzig die obligatorische Schule beendet», 44% «Hat eine Berufsbildung abgeschlossen oder ist in eine Berufsbildung involviert», 12% «Studiert oder hat eine Universität oder eine Fachhochschule abgeschlossen». Bei diesem Punkt muss man auch darauf hinweisen, dass etwa 10% der Antworten auf diese Frage fehlten.

Abbildung 10: Ausbildungsstand der betroffenen Personen



Anders ausgedrückt, beim Typ C addiert sich zum Problem der unsicheren Aufenthaltsbewilligung eine Prekarität bezüglich einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder in das Bildungssystem. Dieses Resultat wirft wichtige Fragen in Bezug auf Massnahmen resp. die Erreichbarkeit dieser Zielgruppen auf: Während junge Menschen von Typ A und B über Berufsschulen oder andere Institutionen erreicht werden können, ist dies bei den Personen des Typs C zweifellos nicht der Fall.

6.3 Formen von Zwang und Gewalt: heterogene Situationen

Wie präsentieren sich die Zwangssituationen, in denen sich die Personen befinden, die in den Institutionen Unterstützung suchten?

Erneut verweisen die Daten auf eine grosse Diversität bezüglich der Arten der Zwangssituationen, in welchen sich betroffene Personen befinden. Eine Teilnehmerin der Fokusgruppe in der Deutschschweiz drückte es folgendermassen

Tabelle 4: Berufliche Situation der betroffenen Personen⁴⁶

Berufliche Situation der betroffenen Personen	Typ A		Typ B		Typ C	
	n	%	n	%	n	%
Regelmässige Berufstätigkeit	33	38	34	30	28	31
Unregelmässige Berufstätigkeit	3	4	8	7	25	28
In Ausbildung	47	54	61	55	7	8
Arbeitslos	1	1	5	4	6	7
Bezieht Sozialleistungen	7	8	6	5	13	14
Hängt von der Hilfe des Umfelds ab	7	8	5	4	15	16
Hausmann/Hausfrau	1	1	4	4	25	27
Andere	1	1	3	3	3	3
Total	100	115	126	112	122	134

aus: «Die Herausforderung ist ja, dass die Fälle so extrem unterschiedlich sind. Du hast diese ganze Bandbreite, also du hast eine 19-jährige, verheiratete junge Frau, die direkt aus den Ferien zurückkommt und eben verheiratet wurde und für die es schwierig ist, da wieder rauszukommen, wie du eine 40-jährige Frau zum Beispiel hast mit Kindern.»

Anders gesagt, nicht nur die sozioökonomischen und demografischen Profile der betroffenen Personen sind sehr unterschiedlich, sondern auch die Zwangssituationen. Dieses Resultat wirkt sich bedeutend auf die Erarbeitung von effizienten Massnahmen aus. Denn letztlich müssen Fachpersonen die Besonderheit jedes einzelnen Falles erkennen, um adäquat intervenieren zu können, sie können die Fälle nicht über den gleichen Strang schlagen.

Trotz Diversität der Zwangssituationen, welchen die betroffenen Personen ausgesetzt sind, erlauben es die Daten, einige Tendenzen aufzuzeigen.

6.3.1 Gewalt innerhalb des Familienkreises

Die Resultate zeigen, dass es sich um ein Phänomen handelt, bei dem erstens verschiedene Gewaltformen stark präsent sind und dass zweitens diese Gewalt vor allem innerhalb der Familie ausgeübt wird.

Dass das Phänomen von Gewalt geprägt ist, wird allein schon aus der Tatsache ersichtlich, dass die Personen erst dann mit den Institutionen Kontakt aufnehmen, wenn sich der Konflikt in einem relativ fortgeschrittenen Stadium befindet. Ein Grossteil der Betroffenen wendet sich erst dann an eine Institution, wenn sie bereits in Konflikt

oder starkem Konflikt mit ihrem Umfeld steht und wenn der Konflikt von Gewalt und Drohungen begleitet ist (74% beim Typ A, 78% beim Typ B und 84% beim Typ C). In nur 3 bis 5% der Fälle war noch keine Gewalt involviert und die Person wandte sich präventiv an die Institution.

Erneut sticht Typ C hervor: Hier fand die Kontaktaufnahme bei mehr als der Hälfte der Fälle erst dann statt, als der Konflikt bereits mit heftiger Gewalt verbunden war. Aber auch bezüglich der Zwangssituationen der Typen A und B stellt man fest, dass nur ungefähr 20% der Personen die Institution noch bei einem relativ niedrigen Zwangsdruck kontaktieren (sie beginnen sich unter Zwang/Druck zu fühlen). Unterschiedliche Schweregrade der Konflikte haben – wie weiter unten gezeigt wird – einen massgeblichen Einfluss darauf, welche Massnahmen getroffen werden müssen (z.B. Mediation oder Schutz) und implizieren unterschiedliche Probleme und Herausforderungen. Zudem stellt sich die Frage, welche Massnahmen vielleicht dazu führen könnten, dass von solchen Zwangssituationen betroffene Personen an Institutionen gelangen, noch bevor die Konflikte eskalieren.

Des Weiteren ist das Phänomen (Abbildung 12) fast immer von verschiedenen Formen von Gewalt begleitet.

46 Der Fragebogen erlaubte multiple Antworten. In der Tabelle beziehen sich deshalb die Prozentangaben nicht auf das Total der Antworten, sondern auf das Total der Antwortenden bezüglich der einzelnen Items. D.h., in der Tabelle sind die Prozentsätze bezüglich der einzelnen Situationen angegeben. Da die Befragten mehrere Items angeben konnten, beträgt das Total über 100%.

Psychische Gewalt ist die am häufigsten vorkommende Gewaltform, unabhängig vom Typ. Die detailliertere Analyse der Kategorie «psychische Gewalt» bringt hervor, dass Betroffene vor allem von emotionaler Erpressung, von Kontrolle von Kontakten und von verbalen Drohungen betroffen sind. Von Relevanz ist hier zudem eine spezifische Drohung, nämlich die Person in ihr Herkunftsland zurückzuschicken oder zurückschicken zu lassen, wenn sie sich nicht dem Willen der Personen beugt, die den Zwang ausüben. Zwangssituationen von Typ A und B sind zudem manchmal von physischer (Typ A in

29% der Fälle, Typ B in 22% der Fälle), aber nur sehr selten von sexueller Gewalt begleitet. Physische Gewalt ist hingegen für Situationen stark verbreitet, in denen eine Person dazu gezwungen wird, verheiratet zu bleiben (Typ C, 57%). Diese äussert sich vor allem in Form von Fusstritten und vom Nachwerfen von Gegenständen. Der Typ C zeichnet sich zudem dadurch aus, dass sexuelle Gewalt stark präsent ist (29% der Fälle).

Bei den Fällen, bei welchen die Drohungen noch nicht explizit wurden, wendet sich eine

Abbildung 11: Schweregrad des Konfliktes im Moment der Kontaktaufnahme mit einer Institution

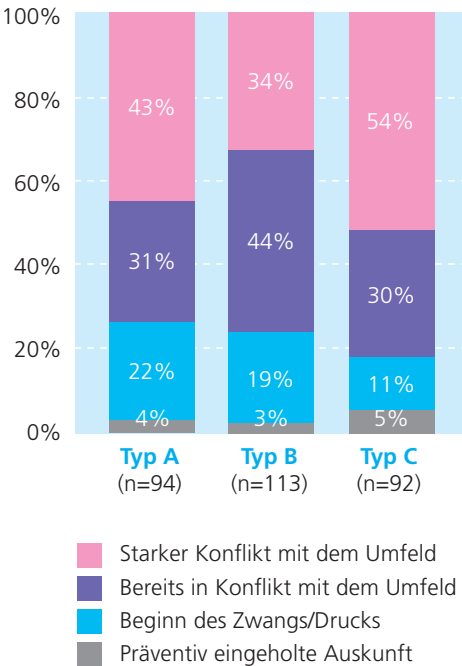
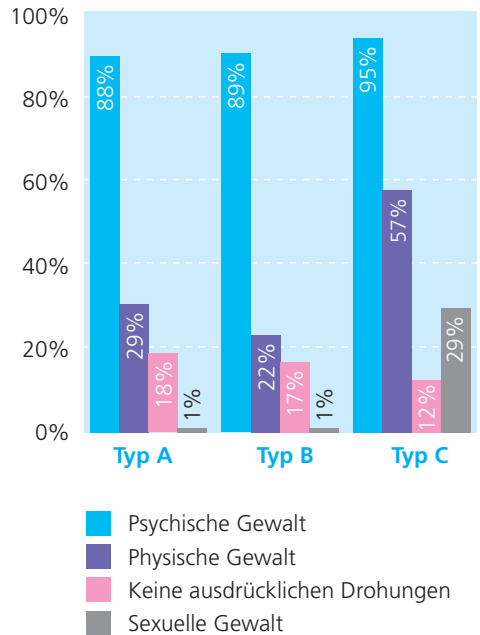


Abbildung 12: Formen von Zwang und Gewalt im Moment der Kontaktaufnahme mit der Institution⁴⁷



Person in der Regel an eine Institution, bevor sie ihrem Umfeld mitgeteilt hat, dass sie sich weigern möchte, sich zu verheiraten (Typ A), oder sie hat bisher ihre Liebesbeziehung (Typ B) oder ihre Absicht, sich scheiden zu lassen, geheim gehalten (Typ C) – weil sie Angst hat, dass sie unter Zwang gesetzt werden könnte.

Wer sind die Personen, die diese Formen von Gewalt ausüben?

Die Daten zeigen, dass die betroffenen Personen überwiegend von Familienmitgliedern unter Zwang gesetzt werden. Die Personen, die zur Heirat gezwungen werden (Typ A) oder deren Liebesbeziehungen kontrolliert werden (Typ B), werden in erster Linie von der Kernfamilie unter Druck gesetzt, nämlich vor allem vom Vater, dann von der Mutter und den Brüdern. Die erweiterte Familie, vor allem die Grosseltern und die Onkel und Tanten, können auch impliziert sein. Dagegen spielt die Seite des/der (zukünftigen) Ehegatten/Ehegattin eine untergeordnete

- 47 Vgl. Fussnote 27. Für die Items «sexuelle Gewalt» und «keine expliziten Drohungen» stand im Fragebogen ein einziges Item zur Wahl. Die Kategorie «psychische Gewalt» wurde anhand von 6 Items operationalisiert (emotionale Erpressung, Kontrolle der Kontakte, verbale Drohungen, Beschlagnahmung des Lohns, Arbeitsverbot, Drohung, die Person in ihr Land zurückzuschicken). Die Antwortenden wählten davon im Durchschnitt zwischen 2,4 und 2,7 aus. Für die Kategorie «physische Gewalt» wurden 3 Items vorgegeben (Nachwerfen von Gegenständen, Fusstritte und Faustschläge, Drohung mit einer Waffe). Die Antwortenden wählten davon im Durchschnitt zwischen 1,2 und 1,5 aus.
- 48 Die von den Antwortenden genannten anderen Akteure, die Zwang ausüben, sind die folgenden: «Gemeinschaft» (einmal zitiert beim Fall A und einmal beim Fall B) und der Staat mit seiner Gesetzgebung zum Ausländerrecht (fünfmal zitiert beim Fall C).

Tabelle 5: Personen, die den Zwang ausüben

Personen, die den Zwang ausüben	Typ A		Typ B		Typ C	
	n	%	n	%	n	%
Der Vater	83	88	99	87	31	33
Die Mutter	49	52	70	61	25	27
Ein oder mehrere Brüder	42	45	47	41	15	16
Der/Die zukünftige Ehegatte/Ehegattin	17	18	3	3	73	79
Ein Mitglied aus dem erweiterten Familienkreis	24	26	33	29	22	24
Die Eltern des/der (zukünftigen) Ehegatten/Ehegattin	13	14			31	33
Eine oder mehrere Schwestern	6	6	11	9	7	8
Freunde/Freundinnen	5	5	3	3	2	2
Andere ⁴⁸	1	1			5	5
Die Kinder						
Total	240	255	266	233	211	227

Rolle bei den Fällen des Typs A und, was logisch ist, spielt sie bei den Fällen des Typs B fast keine Rolle. Ein anderes Bild zeichnet sich ab bei den Personen, die dazu gezwungen werden, gegen ihren Willen verheiratet zu bleiben (Typ C): Hier sind die Hauptakteure eindeutig die Ehegatten und die Schwiegereltern. Die Kernfamilie ist auch involviert, jedoch in geringerem Masse. Freunde/-innen und Kinder spielen dagegen fast keine Rolle in diesen Situationen.

Dass sich der Zwang und damit verbundene Gewalt mehrheitlich im Familienrahmen abspielen, wurde auch von den interviewten Experten/-innen bestätigt. Diese Gewaltkonstellation führt, wie die Experten/-innen betonten, zu ausgeprägten Loyalitätskonflikten seitens der betroffenen Personen (zum Loyalitätskonflikt vgl. Kap. 7.4.1). Dass emotionale Erpressungen so häufig genannt wurden, ist ein weiterer Hinweis für die zentrale Rolle dieser Loyalitätskonflikte bei diesem Phänomen.

Ausserdem scheint es, dass die Fachpersonen – gemäss ihren Aussagen – oft hilflos sind, wenn es darum geht, in Anbetracht dieser Loyalitätskonflikte geeignete Massnahmen zu finden. Ein Teilnehmer der Westschweizer Fokusgruppe äusserte sich zu diesem Sachverhalt folgendermassen: *«Wenn man sich in einer Loyalitätskonfliktsituation befindet, und es stimmt, dass das wirklich oft der Fall ist, wollen die jungen Menschen ihre Eltern nicht verletzen. Nicht unbedingt, weil sie der Tradition folgen wollen, aber einfach, weil eine emotionale Bindung besteht.»*

Weiter unten wird gezeigt, dass es vor allem an diesem Loyalitätskonflikt liegt, dass betroffene Personen häufig von Fachpersonen vorgeschla-

gene Massnahmen ausschlagen. Die Loyalität gegenüber den Familienmitgliedern und die damit verbundenen Schwierigkeiten, adäquate Massnahmen umzusetzen, betreffen Zwangssituationen aller Typen. Eine erwachsene Frau, die sich scheiden lassen möchte (Typ C), wird zwar vonseiten ihrer Eltern und/oder ihres Ehegatten emotional unter Druck gesetzt, hat gleichzeitig aber Angst, nahe stehende Personen zu verletzen oder zu enttäuschen. Die Experten/-innen verweisen jedoch darauf, dass diese Konflikte aus emotionaler Sicht für jüngere Personen, die bei den Fällen von Typ A und B zahlreicher sind, noch schwieriger zu bewältigen sind. Denn tatsächlich stehen die jungen Menschen in diesen Situationen vor der Alternative, entweder den Wünschen der Familie nachzukommen oder dann ihre Familie zu verlassen, was häufig einen totalen Bruch mit dieser bedeutet und emotional sehr schwierig zu bewältigen ist (Expertin Frauenhaus, Interview 2; vgl. auch Riaño und Dahinden 2010). Eine Expertin einer NGO in der Deutschschweiz stellte die Problematik folgendermassen dar: *«In vielen Fällen haben wir Konstellationen, wo die Personen noch sehr jung und vom Wohnen und finanziell abhängig sind, plus aufgrund der psychosozialen Ressourcen, die sie mitbringen, auch nicht die Stärken haben, sich mit 16, 17, 18 von der Familie zu verabschieden. Bruch oder Nichtbruch ist da manchmal die Frage. Da ist es sicher sinnvoll, wenn man als Beraterin nicht einfach auf einen Bruch hin arbeitet, sondern schaut, was es sonst für Möglichkeiten gibt.»* (Interview 6)

Dieser Loyalitätskonflikt ist auch der Grund, warum die betroffenen Personen – immer laut Aussagen der Experten/-innen und der Teilnehmer/-innen der Fokusgruppen – keine

rechtlichen Schritte gegen die Familienmitglieder unternehmen. Denn diese Loyalität verschärft sich in der Migrationssituation, wenn die betroffene Person weiss, dass eventuell ein Teil der Familie nach einer rechtlichen Klage das Land verlassen müsste.

Dass die Gewalt im familiären Rahmen ausgeübt wird, wirft ein weiteres Problem auf: Gewalt hat hier nämlich häufig einen kollektiven Charakter. Auf die Frage nach den Personen, die den Zwang ausübten, kreuzten die meisten Befragten mehrere Items an, im Durchschnitt 2,38 Items pro Situation.⁴⁹ Mit anderen Worten Gewalt wird sehr häufig von mehr als einem einzigen Individuum ausgeübt. Dieser Punkt wurde auch in den Interviews mit den Experten/-innen mehrmals betont. Gewalt im Zusammenhang mit Zwangssituationen bei Partnerschaft, Ehe und Scheidung geht häufig nicht von einem einzigen Individuum aus, sondern vom Familienverband – oder gar von der «Gemeinschaft» (Fokusgruppe Deutschschweiz)⁵⁰. So meinte eine Expertin einer NGO (Westschweiz): *«Es ist sehr schwierig wegen den Familien, man hat es nie mit einer Person zu tun»* (Interview 3). Zwei der Interviewpartnerinnen, die im Bereich der häuslichen Gewalt tätig sind, hoben indes hervor, dass man diesen kollektiven Aspekt der Gewalt nicht nur hier, sondern auch bei anderen Formen häuslicher Gewalt häufig wiederfinden würde (Fokusgruppe Deutschschweiz, Interview 1).

Zusammenfassend zeigt sich, dass «Zwangsheirats»-Situationen von verschiedenen Formen von Gewalt charakterisiert sind, die hauptsächlich innerhalb des (erweiterten) Familienkreises ausgeübt werden. Psychische und physische Gewalt kommen gleichermaßen vor

und die Opfer sind gegenüber den Urhebern/-innen der Gewalt, d.h. den Familienmitgliedern, in starke Loyalitätskonflikte involviert. Diese Charakteristika sind typisch auch für andere Formen von häuslicher Gewalt, womit erneut die Nähe zwischen den zwei Problemfeldern sichtbar wird und die Frage aufgeworfen wird: Handelt es sich im Fall von «Zwangsheirat» um eine eigene Form von Gewalt, die spezifische Massnahmen erfordert, oder könnte man dieses Phänomen nicht im Rahmen der Reflexionen, Massnahmen und Politiken behandeln, die für andere Formen von häuslicher Gewalt eingeführt und umgesetzt werden?

Diese Frage hat weitreichende Konsequenzen. Denn in der Tat besteht aktuell die Tendenz, gesetzliche Massnahmen umzusetzen und Pilotprojekte zu erarbeiten, die sich gezielt gegen «Zwangsheiraten» und damit spezifisch an die Migrationsbevölkerung richten. Einige Fachpersonen, insbesondere aus dem Gleichstellungsbereich und aus dem Bereich der häuslichen Gewalt, beobachten diese Tendenz mit starkem Unbehagen. In beiden durchgeführten Fokusgruppen wurden nämlich Zweifel laut, ob es denn sinnvoll sei, sich auf das Problem der «Migrationszwangsheirat» zu konzentrieren und diese abgekoppelt von der erweiterten Problematik der häuslichen Gewalt zu behandeln. Eine Expertin der Westschweizer Fokusgruppe

⁴⁹ Genauer: 2,55 Items im Durchschnitt beim Typ A, 2,33 beim Typ B und 2,27 beim Typ C.

⁵⁰ Siehe auch das Dokument «Zwangsverheiratungen und Zwangsheirat» von Terre des Femmes, <http://www.terre-des-femmes.ch/de/zwangsheirat/unsere-position> (am 7.12.2011 eingesehene Seite).

zeigte sich etwa beunruhigt darüber, dass das Schwergewicht auf diese besondere Form von Gewalt gelegt wird und als spezifische «Migrantengewalt» deklariert wird: «*Est-ce qu'on ne déplace pas un peu le problème?*», fragt sie sich.

Hinter dieser Frage steckt folgende Überlegung: Definiert man «Zwangsheirat» abgekoppelt von anderen Formen häuslicher Gewalt, indem man die Unterschiede unterstreicht, erscheint sie als migrationsspezifische Gewalt. Mit anderen Worten, eine solche Gewalt hätte dann nichts mit dem Schweizer Kontext zu tun. Betrachtet man hingegen «Zwangsheirat» als Form von häuslicher Gewalt, dann erscheint das Problem nicht mehr migrationsspezifisch, sondern als eines, das in erster Linie durch eine geschlechtsspezifische Komponente charakterisiert ist und Schweizer/-innen wie auch Ausländer/-innen betreffen kann. Die Gefahr, das Phänomen als «Migrationsproblem» abzutun, wurde denn auch von den Teilnehmenden an der Befragung teilweise aufgeworfen, hier ein Zitat: «*Nous assistons depuis quelque temps à la montée d'un discours raciste et sexiste qui stigmatise l'autre en prétendant que les discriminations faites aux femmes concerneraient davantage les populations migrantes. Ce discours prétend donc que l'égalité est acquise en Suisse et qu'il faudrait se préoccuper de l'intégration des populations migrantes qui mettraient en péril l'égalité entre femmes et hommes. Vous n'êtes bien sûr pas sans savoir que les discriminations faites aux femmes sont d'actualité en Suisse et qu'elles font partie même du système institutionnel (malgré les progrès législatifs de ces 20 dernières années)*» (Mail vom 27.6.2011). Mit anderen Worten, Experten/-innen wie auch Befragte verweisen hier auf die Gefahr der

«Ethnisierung des Sexismus», ein Aspekt, der oben diskutiert wurde (vgl. Kapitel 4.1.5).

Rückt man hingegen den genderspezifischen Charakter des Phänomens in den Vordergrund, kann eine solche «Ethnisierung» des Problems vermieden werden. Ein solcher Ansatz kann unter dem Dach von geschlechtsspezifischen Dominanzsystemen vielfältige Formen häuslicher Gewalt zusammenbringen und bekämpfen – und würde «Zwangsheirat» nicht mehr als Problem von «Kultur» und der Herkunft der betroffenen Personen betrachten. Eine solche Perspektive hätte mehrere Vorteile:

- Sie erlaubt es, sämtliche geschlechtsspezifischen Ungleichheiten anzugehen und damit verschiedenste Machtbeziehungen aufzudecken, unabhängig von der Nationalität der betroffenen Frauen und Männer.
- Im Schweizer Kontext wurden in den letzten Jahren zahlreiche Bemühungen unternommen, um von häuslicher Gewalt betroffene Personen zu unterstützen. «Zwangsheirat» in diese Bemühungen einzuschliessen und das Thema an das vorhandene Wissen und die geschaffenen Strukturen anzubinden, hiesse, dass man das Rad nicht neu erfinden müsste.
- Definiert man «Zwangsheirat» als Phänomen, das für Migrantinnen/-innen typisch und bar jeglichen Bezugs zum Thema Gender ist, kann dies zur Stigmatisierung der Migrantinnen führen. Diese erscheinen dann ihrer Herkunft, Kultur oder Religion «unterworfen» und von ihnen «dominiert» – die Heterogenität innerhalb der Migrationsbevölkerung wird vollständig vernachlässigt,

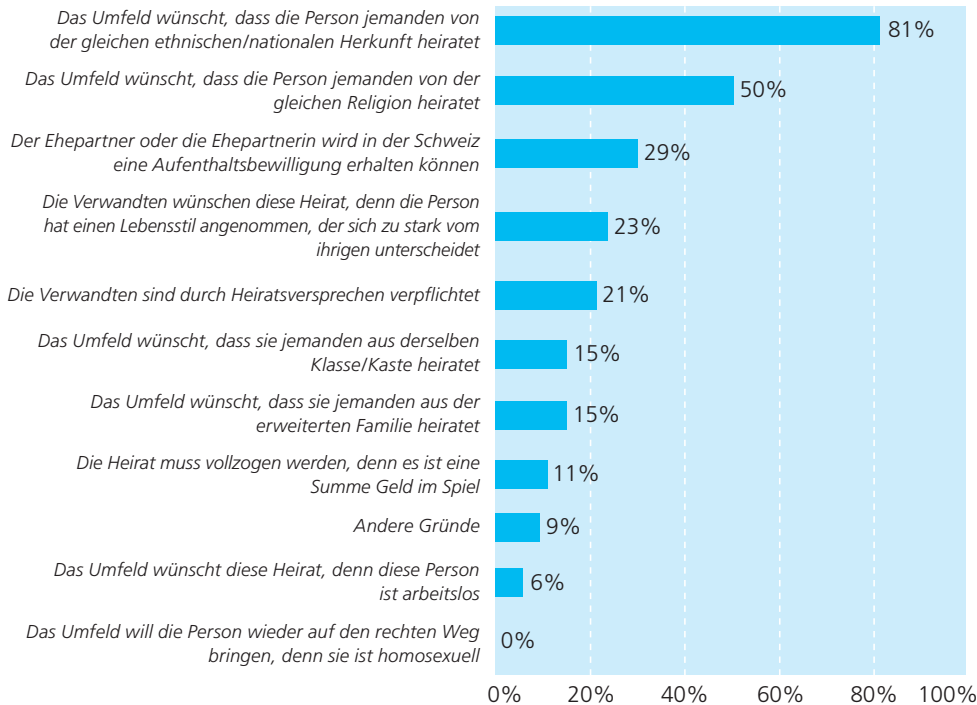
und man konstruiert gleichzeitig die Idee, dass eine Gleichberechtigung in der Schweiz eine vollendete, allgemein anerkannte und alltägliche Tatsache darstellen würde – was offensichtlich nicht der Fall ist.

Wir werden in den Empfehlungen im Detail auf dieses Problem zurückkommen: Denn in Abhängigkeit davon, welcher Ansatz gewählt wird – «Zwangsheiraten» als ein abgekoppeltes Migrationsphänomen oder als Frage von «häuslicher Gewalt» – werden sich auch potenzielle Massnahmen unterscheiden.

6.3.2 Ursachen der Zwangssituation

Laut den an der Erhebung teilnehmenden Institutionen geben die von Typ A und B betroffenen Personen zwei Hauptgründe an, die zu diesen Zwangssituationen führen: Die Person soll jemanden der gleichen ethnischen/nationalen Herkunft und/oder der gleichen religiösen Herkunft heiraten (vgl. Abbildung 13 und Abbildung 14). Die Resultate zeigen aber auch, dass die Zwangssituationen häufig gleichzeitig über verschiedene Achsen hervorgebracht werden und andere Gründe mitspielen.

Abbildung 13: Ursachen der Zwangssituation (Typ A) (n=244)



Die Abbildung zeigt, dass, was die Ursache des Zwangs betrifft, beim Typ A Migrationsstrategien an dritter Stelle genannt wurden. Eine Heirat ist hier ein Instrument, um für eine Ehegattin / einen Ehegatten eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Mit anderen Worten, die in der Einleitung beschriebenen spezifischen Dynamiken in transnationalen Familien – als Reaktion auf restriktive Einwanderungspolitiken – erklären die von den Familienmitgliedern erwünschte ethnische und/oder religiöse Homogamie ebenfalls mindestens teilweise.

Auch Generationenkonflikte in Bezug auf die Lebensweise und die Werte spielen hier eine Rolle. Eine Verheiratung wird als Druckmittel eingesetzt mit der Absicht, die Person auf den «richtigen Weg» zurückzubringen. Aus anderen Studien weiss man, dass dieser Wunsch häufig dadurch

motiviert ist, dass die Familienmitglieder Angst haben, ihre Kinder im Falle einer Heirat mit einer Person anderer ethnischer oder religiöser Herkunft zu verlieren, oder aber, dass in den Augen der Familienmitglieder einzig eine Heirat mit einer Person der gleichen ethnischen/religiösen oder sprachlichen Herkunft eine dauerhafte Ehe garantieren kann (Riaño und Dahinden 2010).

Hingegen wurde keine Zwangssituation vom Typ A in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung der betroffenen Personen gebracht. Ein Item zur Homosexualität wurde im Fragebogen deshalb aufgenommen, weil die verfügbare Literatur auf Fälle von Personen (Männer und Frauen) verwies, die von ihrer Familie aufgrund ihrer Homo- oder Bisexualität zur Heirat gezwungen worden waren (Chantler et al. 2009; Hester et al. 2007; Lavanchy 2011; Thiemann

Abbildung 14: Ursachen der Zwangssituation (Typ B) (n=206)

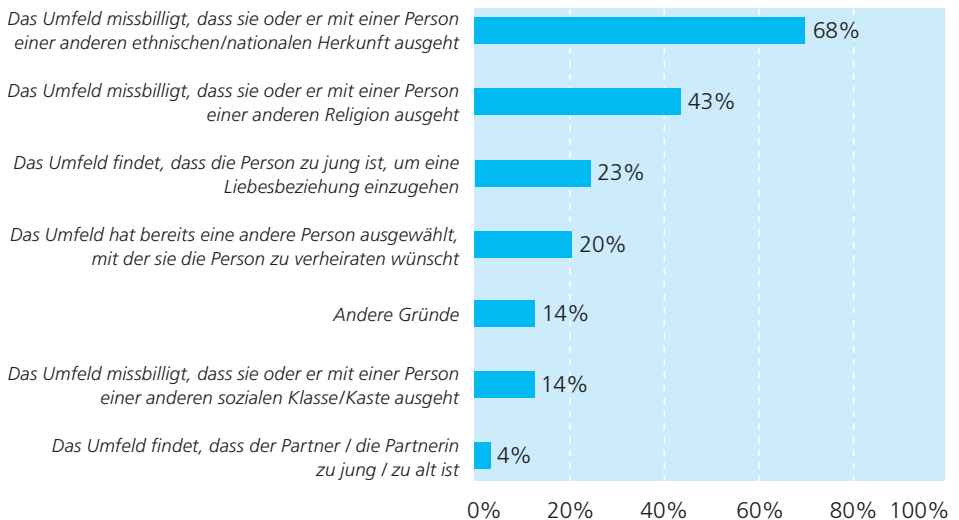
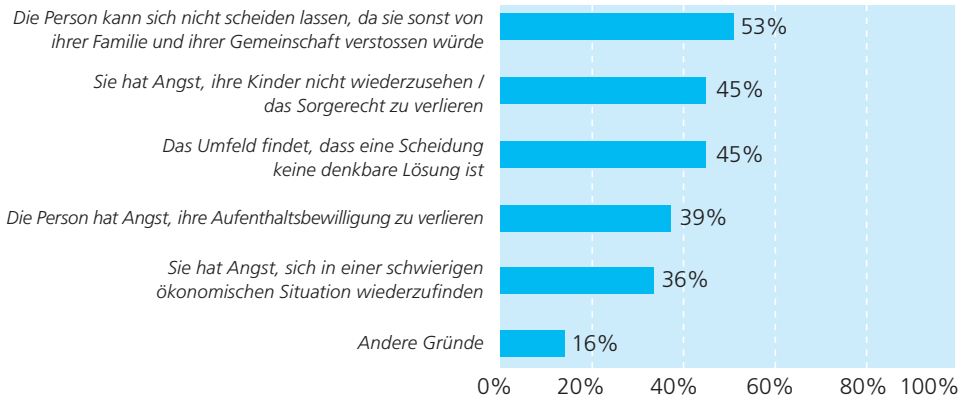


Abbildung 15: Ursachen der Zwangssituation (Typ C) (n=218)



2007). So wurde etwa in Grossbritannien von der Forced Marriage Unit (FMU) respektive vom Albert Kennedy Trust ein spezifischer Flyer und eine spezifische Website⁵¹ für dieses Zielpublikum geschaffen. Der Fragebogen wurde daher explizit an 40 Vereine geschickt, die sich für die Rechte von Homosexuellen einsetzen. Nur ein einziger Verein beantwortete den Fragebogen, während ihn ein anderer an uns zurückschickte, indem präzisiert wurde, dass sie mit keinem einzigen Fall dieser Art konfrontiert gewesen seien. Der Verein, der den Fragebogen ausfüllte, gab zwischen 11 und 20 Fällen vom Typ B und 2 vom Typ C an, aber keinen vom Typ A.⁵²

⁵¹ <http://lgbtforcedmarriage.org>, am 22.12.2011 eingesehene Seite.

⁵² Zum Vergleich: 36% der Homosexuellenvereine, die auf die kürzlich in Deutschland durchgeführte Erhebung antworteten, sagten, dass sie mit der Thematik der «Zwangsheiraten» (Zwangsverheiratung) konfrontiert gewesen waren.

Bei Zwangssituationen des Typs B kommt an dritter Stelle eine andere Erklärung, nämlich das Alter der unter Zwang gesetzten Person, d.h., der Druck entsteht, weil das Umfeld der Überzeugung ist, dass die Person zu jung sei um eine Liebesbeziehung einzugehen. Manchmal liegt die Ursache des Zwangs auch darin, dass die betroffene Person auf den von ihr gewählten Freund / die von ihr gewählte Freundin verzichtet, um eine Ehegattin / einen Ehegatten zu akzeptieren, den die Familie ausgewählt hat.

Die Situationen, die schliesslich zu den Zwangssituationen vom Typ C führen, sind anders gelagert und auch vielfältiger. Am wichtigsten sind die Angst, im Falle einer Scheidung von der Gemeinschaft verstossen zu werden, und die Tatsache, dass die Scheidung im Allgemeinen vom Umfeld missbilligt wird. Dieses Thema tauchte auch bei der Deutschschweizer Fokusgruppe auf, wo eine Expertin erklärte, dass eine Scheidung für eine Frau ein bedeutendes Problem darstellen kann, da jene mit negativen Stereotypen verknüpft ist.

Eine geschiedene Frau kann sich unter Umständen später nicht wieder verheiraten, da eine Scheidung ein zu grosses Stigma darstellt. Die oben genannte Expertin brachte ein, dass in solchen Fällen eine Annullierung der Ehe eine bessere Lösung darstellen würde.

Im Zusammenhang mit dem Typ C zeigt sich die Angst seitens von Betroffenen, das Sorgerecht oder die Möglichkeit, ihre Kinder zu sehen, und ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Bezieht man unter allen vom Typ C betroffenen Personen nur diejenigen Personen in die Analyse mit ein, die über eine Jahresaufenthaltsbewilligung B verfügen, kommt die Angst, die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, an erster Stelle (74% der Befragten nannten dieses Item). Erneut spiegelt sich hier das oben diskutierte Problem der Anwendung des Art. 50 des AuG resp. die Frage der zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsbewilligung (Kap. 6.2.2). Bei den Zwangssituationen des Typs C wird deshalb besonders deutlich, in welchem Masse sich verschiedene Achsen von Zwang vermischen und sich gegenseitig bedingen. Die Zwangssituation ist ein Resultat eines Geflechts von Ursachen, die im Familienkreis, aber auch in den gesetzlichen und administrativen Bestimmungen der Schweiz liegen.

6.4 Verbindung mit dem Ausland: transnationale Aspekte

In der Einführung wurde erörtert, inwiefern eine transnationale Dimension in Bezug auf Partnerschaft, Heirat oder Scheidung in diverser Form in Erscheinung treten kann. Diese Aspekte wurden denn im Fragebogen direkt erhoben; es wurde gefragt, wo sich die von der erzwungenen Beziehung betroffenen Personen aufhielten.

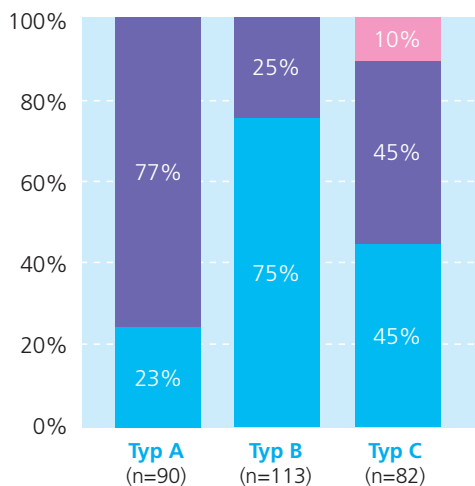
Die Resultate erlauben es, Probleme und Herausforderungen besser zu verstehen, die bei transnationalen Verbindungen auftreten, sowie zu eruieren, ob und wie sich diese gegebenenfalls von Inlandehen unterscheiden.

Beim Typ A wurde konkret gefragt, wo sich die zwei Personen aufhielten, als die Fachperson von der Situation in Kenntnis gesetzt wurde. Die Resultate zeigen, dass die Personen in einer grossen Mehrheit der Fälle unter Zwang gesetzt werden, um sich mit jemandem zu verheiraten, der sich im Ausland aufhält: Es handelt sich also um eine (potenzielle, zukünftige) transnationale Ehe. Erklärt werden kann dieses Resultat anhand der bereits oben diskutierten Aspekte: Das Umfeld möchte eine gewisse Homogamie garantieren, vielleicht muss es im transnationalen Rahmen eine Solidaritätsbekundung erwidern oder eine Aufenthaltsbewilligung für den Ehegatten / die Ehegattin besorgen usw. Häufig sind diese Gründe miteinander verflochten.

Solche transnationalen Heiraten können entweder vor einem Zivilstandsamt in der Schweiz oder im Ausland offiziell bestätigt werden (zur juristischen Perspektive siehe Büchler und Fink 2008).

Da die Heirat der von Zwangssituationen des Typs A betroffenen Personen noch nicht stattgefunden hat, wissen wir nicht, ob sich diese Personen – falls es denn dazu käme – in der Schweiz oder im Ausland verheiraten werden. Die deutsche Studie zeigte indes, dass 52% der Zwangsheiraten im Ausland stattgefunden hatten (Bundesministerium für Familien 2011: 39). Die Aussagen des Experten eines Zivilstandsamts (Interview 4) zielten in eine

Abbildung 16: Inland- oder transnationale Beziehung?



- Heirat zwischen zwei sich im Ausland aufhaltenden Personen
- Transnationale Beziehung (eine Person in der Schweiz, eine Person im Ausland)
- Beziehung zwischen zwei Personen, die sich in der Schweiz aufhalten

ähnliche Richtung. Er hatte nämlich von keinem Fall Kenntnis, bei dem sich ein Zivilstandsbeamter einer Eheschliessung widersetzt hätte, weil Verdacht auf Zwang bestand. Dies war, seines Wissens nach, auch seit der Einführung des Abs. 1^{bis} des Art. 65 der Zivilstandsverordnung nicht vorgekommen.⁵³ Er erklärte: «Wenn die Leute dann endlich zur Ehevorbereitung bei uns sind, dann ist in den Köpfen der Brautleute das schon weit gediehen. Die meisten haben dann bereits akzeptiert, dass es an dieser Situation nichts zu ändern gibt. Darum wird es für uns enorm schwierig, überhaupt irgendwas zu merken. (...) Man kennt sehr wenig oder kaum

Fälle, bei denen Zwangsheiraten am Schalter bei uns in der Schweiz anwesend sind. Man sieht das in der Regel nicht. Es hat sich auch gezeigt, dass in der Regel, oder fast meistens, die Zwangsheiraten nicht bei uns, sondern im Heimatland geschlossen werden.»

Zudem geben internationale Studien sowie die Interviews Hinweise darauf, dass solche transnationalen Ehen (ob mit oder ohne Zwang) oftmals während der Ferien geschlossen werden, was wiederum wichtige Fragen in Bezug auf spezifische Massnahmen aufwirft (vgl. Empfehlungen).

Vergleicht man die von Zwangssituationen Betroffenen des Typs A mit denjenigen des Typs B, so zeigt sich, dass das Verhältnis zwischen Inland- und transnationalen Ehen bei den zwei Typen genau umgekehrt ist. Beim Typ B finden sich mehrheitlich Inlandbeziehungen. Die Daten enthalten keine Informationen zur Art der transnationalen Beziehungen vom Typ B (25% der Fälle), aber man kann die Hypothese aufstellen, dass es sich um Beziehungen handelt, die während der Ferien oder übers Internet geknüpft wurden.

Die unterschiedlichsten Situationen findet man erneut beim Typ C. Eine Minderheit verheiratete sich, als beide noch im Ausland lebten, und kam anschliessend in die Schweiz. Es handelt sich demnach entgegen der gängigen Vorstellung beim Typ C nur selten um «importierte» Ehen (d.h. im Ausland von Personen geschlos-

⁵³ Durch die Ziffer I der Verordnung vom 4. Juni 2010 eingeführt, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (RO 2010 3061).

sen, die im Moment der Heirat überhaupt keine Beziehung zur Schweiz haben). Im Gegenteil, in 90% der Fälle lebte mindestens eine Person des Paares kurz vor der Heirat in der Schweiz. Grösstenteils waren hier entweder transnationale Heiraten, bei welchen einer der Ehegatten in der Schweiz lebte oder Inlandheiraten zwischen zwei auf helvetischem Boden wohnhaften Personen zu beobachten.

Die Daten erlauben es, weitere Details des Typs C zu eruieren. Die insgesamt 45% transnationaler Ehen setzen sich folgendermassen zusammen: In 28% der Fälle stand diejenige Person unter Zwang, die vor der Heirat in der Schweiz wohnhaft war. In 17% befand sich die nach der Ehe in die Schweiz eingereiste Person in einer Zwangssituation. Wie vorgängig diskutiert (vgl. Kap. 6.2.1), verhält es sich in der Regel so, dass diejenige Person, die in der Schweiz wohnhaft war, sich in einer besseren Position als die neu einreisende befand. Erstere verfügt bspw. über eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung, von welcher diejenige der neu einreisenden Person abhängig ist. Diese ungleiche Ressourcenverteilung wirkt direkt auf genderspezifische Machtbeziehungen (Lavanchy 2011; Riaño und Dahinden 2010).

Die Daten zeigen aber deutlich, dass entgegen den landläufigen Vorstellungen sich nicht nur prinzipiell diejenige Person in der Zwangssituation befinden muss, die neu eingereist ist. Ähnliches lässt sich aus den Interviews eruieren. So wurde uns von einem Fall berichtet, bei dem die Eltern ihre junge Tochter physischer Gewalt aussetzten, um sie zur Arbeit zu zwingen. Die Expertin schildert den Fall folgendermassen: *«C'est là qu'il faut vraiment observer ce qui se passe, parce que pour faire venir (de l'étranger)*

son mari, elle (la cliente) devrait travailler. Parce que l'office de migration accepte de donner un permis de séjour au conjoint qui va venir si la personne travaille. Elle doit fournir trois fiches de salaire et un bail à loyer. Et elle ne voulait pas travailler parce qu'elle savait ce que ça représentait la vie commune avec ce type. Donc elle en avait absolument pas envie» (Interview 1). Des Weiteren erzählte ein Teilnehmer der Fokusgruppe in der Deutschschweiz von einem Fall, in dem sich diese relative Machtposition trotzdem gegen die Frau gewendet hatte, denn die Abhängigkeitssituation des Ehegatten führte ihr gegenüber zu vermehrter Gewalt.

6.5 Entwicklung der Fälle

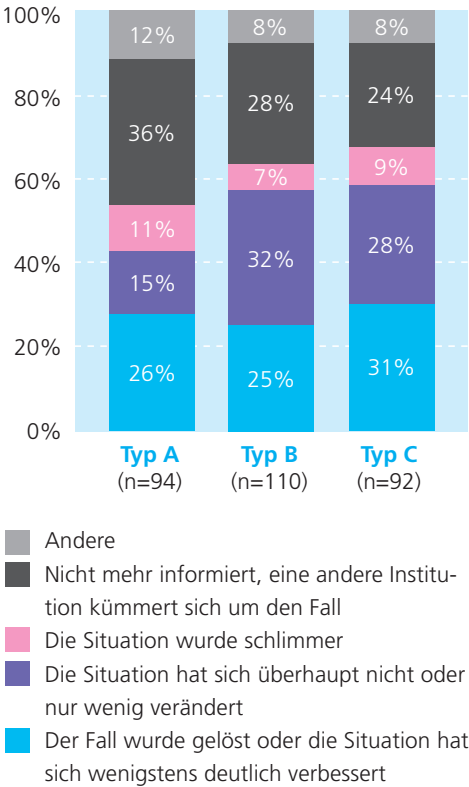
Wir schliessen dieses Kapitel über die Beschreibung und die Analyse der Zwangssituationen mit Resultaten zur Frage, wie sich die in der Beratungspraxis angetroffenen Fälle weiterentwickelten. Konkret wurde im Fragebogen der Verlauf der behandelten Fälle erhoben.

Als Erstes fällt auf, dass für fast ein Drittel der Fälle (alle Typen zusammengenommen) eine Lösung gefunden wurde oder dass es wenigstens zu einer deutlichen Verbesserung gekommen war. Nur in etwa 10% der Fälle verschlechterte sich die Situation für die Beratung suchende Person. Dies weist darauf hin, dass die Fachpersonen angesichts dieser Situationen nicht völlig machtlos sind, sondern durchaus effiziente Massnahmen zu ergreifen wissen.

In der Grafik gelangen aber noch zwei andere, wichtige Resultate ins Blickfeld: Erstens der Immobilismus, der mit diesen Situationen verbunden ist. Bei 15% der Fälle vom Typ A und

bei ungefähr einem Drittel der Fälle von Typ B und C bleibt die Situation gleich und verändert sich nicht. Man stösst hier ebenfalls auf ein Element, das in den Experteninterviews mehrmals erwähnt wurde: Die Komplexität der Situationen der Beratung suchenden Personen verlangt oftmals eine sehr lange Betreuungszeit und daher ein bedeutendes Engagement vonseiten der Institution. Diese langfristige Betreuung oder Nachbetreuung ist aber aufgrund von fehlenden Ressourcen nicht immer möglich.

Abbildung 17: Verlauf der Fälle



Zweitens haben die Fachpersonen, die sich um die Fälle kümmerten, in einer grossen Mehrheit der Fälle keine Informationen darüber, was mit den Fällen passierte (mehr als ein Drittel der Fälle des Typs A). Dieses Resultat kann auf unterschiedliche Art interpretiert werden. Es könnte sein, dass der Fall an eine andere vertrauenswürdige Institution weitergegeben wurde und dass es daher nicht mehr nötig war, ihn weiterzuverfolgen. Die Mehrheit der von uns befragten Experten/-innen fand dieses Resultat aber durchaus alarmierend und interpretierte es vielmehr als Zeichen für eine Dysfunktionalität bezüglich der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen in diesem Bereiche tätigen Institutionen. D.h., hier wäre die Interpretation, dass die Fälle zwar weitergegeben werden, aber dass sie schliesslich untergehen, ohne dass die Betroffenen eine nachhaltige Hilfestellung erhalten hätten. Illustrativ ist die Aussage dieser Expertin: «Wir haben zum Teil Leute, die werden 4 Mal weitergeleitet, bevor sie bei uns landen, und das ist nicht gut. Es kann ja auch sein, dass sie beim 2. Mal dann aufhören zu suchen und allein gelassen sind. Da besteht Handlungsbedarf» (Interview 6, Expertin einer NGO, Deutschschweiz). Eine von uns befragte Person, die in einem Opferhilfzentrum arbeitet, erwähnt eine dritte Möglichkeit. Da es sich bei Opferhilfzentren um Kriseninterventionszentren handelt – d.h., die Fachpersonen sehen die Personen, wenn sie auf dem Höhepunkt des Konfliktes um Hilfe suchen –, kommt es vor, dass sich betroffene Personen am Ende auch anders zu helfen wissen und diese spezifische Hilfeleistungen nicht mehr benötigen. Hier wäre das «Abtauchen» der Fälle kein Zeichen, dass das System nicht funktioniert, sondern

Ausdruck des spezifischen Charakters dieser Institutionen.⁵⁴

6.6 Zusammenfassung und Zwischenfolgerungen

Welche wichtigsten Resultate gehen aus diesem Kapitel hervor? In diesem folgenden kurzen Überblick sollen die wichtigsten Erkenntnisse hervorgehoben werden – was möglicherweise auf Kosten von Nuancierungen und Differenzierungen geht – und das Schwergewicht auf diejenigen Resultate gelegt wird, die im Hinblick auf die Frage nach geeigneten Interventionen und Massnahmen besonders relevant sind.

Prävalenz

Die gewählte Methodologie brachte zutage, dass die Fälle, die Personen betreffen, die daran gehindert werden, sich scheiden zu lassen (Typ C), bei Weitem am zahlreichsten sind. Sie stellen knapp die Hälfte aller Fälle dar, die von den befragten Institutionen übermittelt wurden. Dieses Erkenntnis ist in vielerlei Hinsicht signifikant, da die Debatten und Massnahmen zur Bekämpfung von «Zwangsheiraten» sich bislang vor allem auf Zwangssituationen der Typen A und B konzentrierten. Mit anderen Worten, die existierenden Massnahmen müssen zwingend so ausgeweitet werden, dass auch bereits verheiratete Personen, die sich nicht scheiden lassen können (Typ C), eingeschlossen werden können.

Profil der betroffenen Personen

Das sozioökonomische Profil der Personen, die bei den Institutionen Hilfe suchen, gestaltet sich sehr unterschiedlich. Es gibt keinen Idealtypus

einer jungen Frau (oder eines jungen Mannes), der besonders von diesem Phänomen betroffen wäre. Die Institutionen haben im Gegenteil mit einem sehr breiten Spektrum von Personenprofilen zu tun. Da die Beratung suchenden Personen sich dermassen voneinander unterscheiden, muss man davon ausgehen, dass es unmöglich sein wird, einen «Massnahmentypus» zur Bekämpfung dieser Zwangssituationen zu finden. Im Gegenteil, die Fachpersonen stehen vor der schwierigen Aufgabe, dass sie in ihrer Arbeit jedes Mal das spezifische Profil der hilfesuchenden Personen berücksichtigen und adäquat einbeziehen müssen.

Konzentriert man sich auf die Gemeinsamkeiten, so können drei Profilidealtypen herausgeschält werden. Allerdings handelt es sich hier um Idealtypen, d.h. Abstraktionen, die die Gefahr von Verallgemeinerungen und Vereinfachungen mit sich ziehen.

Das sozioökonomische Profil der vom Typ A betroffenen Personen (die unter Zwang stehen zu heiraten) lässt sich «idealtypisch» folgendermassen beschreiben: Es handelt sich hauptsächlich um junge Frauen zwischen 18 und 25 Jahren, zu 81% Ausländerinnen. Über ein Drittel ist in der Schweiz geboren und die Mehrheit verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C. Es sind vor allem Personen aus den Balkanländern, der Türkei und Sri Lanka. Diese bei den Institutionen Unterstützung suchenden Personen sind weitgehend gut im Arbeitsmarkt oder im Bildungssystem integriert.

Bei den Personen, die daran gehindert werden, eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu leben (Typ B), präsentiert sich das Profil folgendermassen: Es sind

ebenfalls mehrheitlich junge Frauen, im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. 69% sind Ausländerinnen, die Hälfte ist in der Schweiz geboren und über die Hälfte verfügt über eine Niederlassungsbewilligung C. Es handelt sich ebenso mehrheitlich um Personen, die aus den Balkanländern, der Türkei oder Sri Lanka stammen, aber man findet hier auch Eingebürgerte und gebürtige Schweizer/-innen. Gleich wie beim Typ A sind auch diese Betroffenen mehrheitlich gut im Arbeitsmarkt integriert oder absolvieren eine Ausbildung.

Das Profil der Personen, die sich in Zwangssituationen des Typs C befindet, unterscheidet sich von den anderen zwei Typen und ist gleichzeitig vielfältiger: Hier sind die Frauen älter (mehrheitlich über 25 Jahre), grösstenteils im Ausland geboren und sie verfügen weniger häufig über die Schweizer Staatsbürgerschaft (80%). Über die Hälfte dieser Personen besitzt lediglich eine Aufenthaltsbewilligung B oder N/F und ihre Situation bezüglich Aufenthaltsstatus ist daher deutlich prekärer. Sie kommen vor allem aus den Balkanländern, aus der Türkei und aus Sri Lanka, aber auch aus Südamerika und anderen Ländern. Diese Frauen sind nur teilweise in den Arbeitsmarkt integriert, sie sind weniger gut ausgebildet und die Hälfte befindet sich in einer Situation wirtschaftlicher Abhängigkeit. Zudem stellt sich hier die Frage, in welchem Masse eine zivilstandsabhängige Aufenthaltsbewilligung die prekäre Situation und die Prävalenz der Gewalt verstärkt.

Diese Unterschiede zwischen den Typen A, B und C müssen bei der Erarbeitung von Massnahmen berücksichtigt werden. Sich in Zwangssituationen befindende Personen der Typen A und B sind wie erwähnt gut im Arbeitsmarkt oder im Bildungssystem integriert und können folglich über die

Regelstrukturen wie Schulen oder Arbeitsplätze erreicht werden. Personen, die unter Druck stehen, weil sie sich scheiden lassen möchten, sind hingegen aufgrund ihrer Isoliertheit schwieriger über Regelstrukturen erreichbar.

Zwei weitere Aspekte verdienen eine Erwähnung. Obwohl es mehrheitlich Frauen sind, die sich an die Institutionen wenden, müssen gleichwohl Überlegungen angestellt werden, wie von der Problematik betroffene Männer erreicht werden können, resp. welche Angebote hier sinnvoll wären. Auch das Problem der Minderjährigen unter den von «Zwangsheirat» Betroffenen stellt sich in Priorität, denn diese stellen bezüglich geeigneter Massnahmen eine besondere Herausforderung dar.

Formen von Zwang und Gewalt

Zur Heterogenität des sozioprofessionellen und ökonomischen Profils der von «Zwangsheirat» betroffenen Personen kommt hinzu, dass sie sich ebenfalls in vielfältigen Zwangssituationen befinden. Dieses Resultat bringt zutage, dass die Erarbeitung von geeigneten Massnahmen für jede betroffene Person eines besonderen Ansatzes bedarf («Case Management»), denn es gibt keine für alle Situationen geeigneten Instrumente oder Vorgehen.

Die Personen nehmen erst Kontakt mit den Institutionen auf, wenn der Konflikt schon von Gewalt geprägt ist – vor allem im Fall des Typs C. Das Phänomen ist generell von einem

54 Dies gilt für die Erwachsenen. Bei Minderjährigen sind die Abläufe, gemäss dieser Person, anders.

hohen Grad an diversen Gewaltformen begleitet und die Gewalt wird in erster Linie von einem oder mehreren Akteuren des familiären Umfelds ausgeübt. Da die Familienmitglieder direkt in den Konflikt involviert sind, bringt dies die von der Gewalt betroffenen Personen in einen starken Loyalitätskonflikt – ähnlich wie bei den Situationen, die man im Bereich der häuslichen Gewalt kennt. Dieser Loyalitätskonflikt und die widerstrebende Haltung der betroffenen Personen angesichts konkreter Verteidigungs- und Schutzmassnahmen sind verständlich, aber gleichzeitig stellen sie auch eines der wichtigsten Hindernisse für das Intervenieren der Fachpersonen dar. Diese Ähnlichkeiten (von Mitgliedern des Familienkreises verübte Gewalt, Loyalitätskonflikt usw.) führen zur Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, all diese verschiedenartigen Gewaltsituationen im Rahmen der Problematik der häuslichen Gewalt zu behandeln, statt sie separat als «Zwangsheirat» zu thematisieren.

Ursachen der Zwangssituationen

Die Hauptursache, die zu diesen Zwangssituationen führt, liegt in den unterschiedlichen Auffassungen über «passende Ehepartner/-innen» oder über eine Scheidung zwischen den Betroffenen einerseits und ihrem Umfeld andererseits. Das familiäre Umfeld übt Druck oder Gewalt aus, weil in seinen Augen eine Heirat mit einer Person der gleichen ethnischen/nationalen/religiösen Herkunft vorzuziehen, eine Beziehung mit einer Person einer anderen Herkunft aufzugeben oder auf eine Scheidung zu verzichten ist. Nichtsdestoweniger greifen in der Regel verschiedene Ursachen komplex ineinander, bis sie in einer Zwangssituation enden.

Eine wichtige Erkenntnis ist, dass dem Migrationskontext bei solchen Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung eine zentrale Rolle zukommt. Aufgrund ihrer Migrationsbiografie haben Eltern den Wunsch, ihre Kinder zu beschützen, und sehen diese Möglichkeit im Falle von Heiraten innerhalb der Familie oder des ethnischen oder religiösen Netzwerkes gegeben – dies betrifft vor allem die Fälle von Typ A und B. Im aktuellen Kontext einer zunehmend restriktiven Migrationspolitik der Schweiz wird eine Ehe für viele Ausländer/-innen vermehrt an die Möglichkeit einer Aufenthaltsbewilligung gekoppelt. Dies bedeutet, dass Einschränkungen der Schweizer Gesetzgebung sich mit anderen Ursachenfaktoren vermischen können, die zu Zwangssituationen führen. Bei den Zwangssituationen vom Typ A wurde deutlich, dass Personen unter Druck gesetzt werden können, jemanden zu heiraten, damit diese Person eine Einwanderungsmöglichkeit bekommt. Beim Typ C hingegen vermischt sich die Angst, die eigene Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, mit anderen Faktoren wie etwa Gewalt des Ehegatten.

Man stellt fest, dass die mit gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zusammenhängenden Zwangssituationen eng mit dem Druck und der Gewalt, der aus dem Familienkreis stammt, verknüpft sind – eine Form von Gewalt kann abwechselnd die Ursache oder das Resultat sein oder kann parallel zu anderen Gewaltformen hinzukommen und umgekehrt. Es ist deshalb illusorisch, nur einen Aspekt getrennt von den anderen behandeln zu wollen.

Transnationale Heiraten

Die bedeutende Rolle des Migrationskontexts zeigt sich auch an der transnationalen Dimension gewisser Zwangssituationen. Bei der Mehrheit der Fälle vom Typ A und bei 45% der Fälle vom Typ C geht es um (potenzielle, zukünftige) transnationale Heiraten. Eine wichtige Erkenntnis ist, dass die transnationale Dimension dieser Bindungen zu Asymmetrien bei den Paaren führen kann, die die Machtbeziehungen komplexer machen und das Vorhandensein von Zwang und Gewalt auf verschiedene Arten beeinflussen. Die den transnationalen Paaren eigenen Dynamiken sind bei der Suche nach geeigneten Lösungen miteinzubeziehen.

Entwicklung der Fälle

Fast ein Drittel der Fälle (alle Typen zusammengefasst) konnte zu einem Abschluss gebracht werden oder hat sich mindestens deutlich verbessert, während sich die Zwangssituation nur bei ungefähr 10% der eine Beratung aufsuchenden Personen verschlimmerte.

Gleichwohl zeigen sich auch Schwierigkeiten bei der Betreuung der Fälle. Erstens passiert häufig wenig, d.h., diese komplexen Situationen verlangen oft eine langfristige (Nach-)Betreuung und somit ein bedeutendes Engagement seitens der Institution. Diese Zwangssituationen, die sich während langer Zeit nicht verändern, verweisen darauf, dass Massnahmen notwendig sind, die eine langfristige Betreuung ermöglichen – dies fehlt derzeit.

Zweitens verfügen die Fachpersonen bei einer grossen Anzahl von Fällen über keine

Informationen darüber, was weiterhin geschah. Diese Tatsache kann auf verschiedene Arten interpretiert werden, könnte aber darauf hinweisen, dass das Networking, d.h. die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, nicht funktioniert und dass die Fälle weitergegeben werden und schliesslich verschwinden, ohne dass geholfen wurde.

7. Probleme und Lücken bei Prävention, Betreuung und Schutz

Dieses Kapitel widmet sich den spezifischen Herausforderungen, mit denen Fachpersonen in ihrer Beratungspraxis mit von Zwangssituationen im Zusammenhang mit Heirat, Partnerschaft und Scheidung betroffenen Personen konfrontiert sind. Bereits im letzten Kapitel wurde immer wieder auf potenzielle Massnahmen verwiesen, wie sie sich aufgrund des Profils und der unterschiedlichen Zwangssituationen eruieren liessen. An dieser Stelle werden nun die wichtigsten Herausforderungen und Lücken vorgestellt, so wie sie aus der Online-Befragung und den Gesprächen mit den Experten/-innen wie auch den Fokusgruppen hervorgehen.

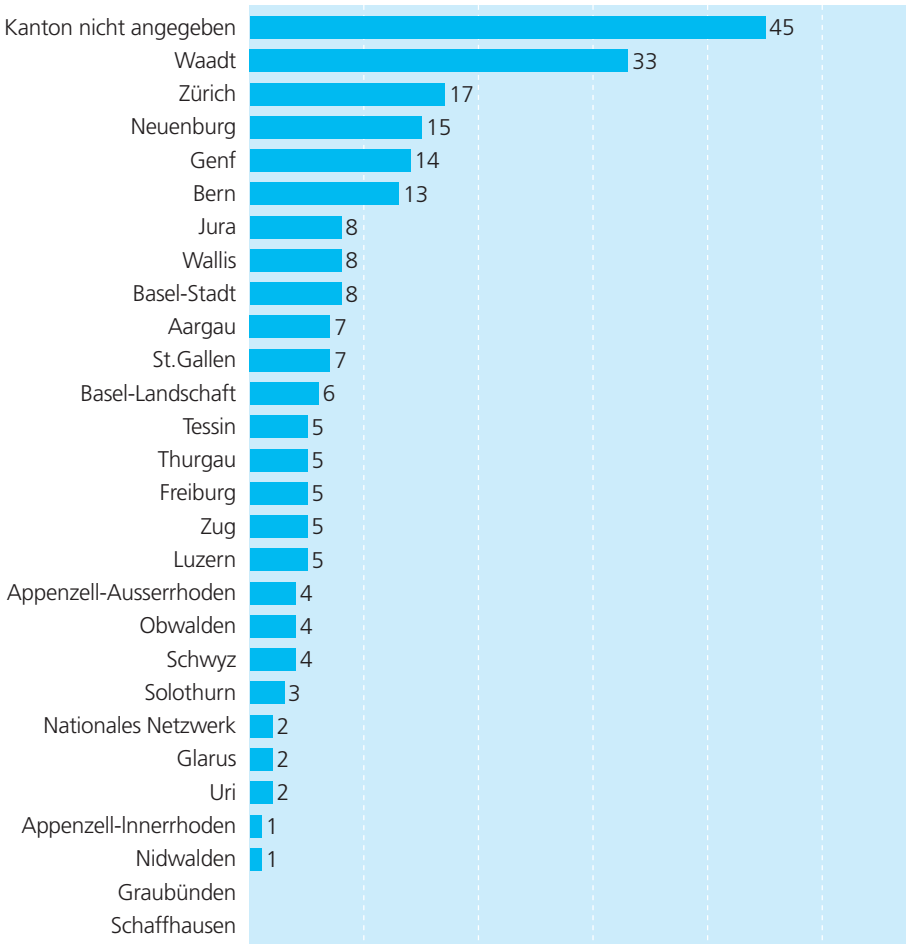
In einem ersten Schritt interessiert, ob alle Kantone gleichermassen für die Problematik sensibilisiert sind, resp. wo sich Lücken zeigen. Anschliessend wird aufgezeigt, welche Institutionen besonders häufig mit einer Klientel konfrontiert sind, die sich in solchen Zwangssituationen befinden und welche Konsequenzen sich feststellen lassen. Danach stehen die Handlungskompetenzen der Fachpersonen im Zentrum der Analyse. Abschliessend werden die Probleme und Herausforderungen der häufigsten Interventionsformen dargestellt.

7.1 Die Situation in den Kantonen

Selbstverständlich war es angesichts des zeitlich (und finanziell) begrenzten Rahmens dieses Auftrags nicht möglich, für jeden Kanton der Schweiz sämtlichen eventuell vorhandenen Massnahmen im Detail nachzugehen. Die

Resultate der Online-Erhebung und die in den Pilotprojekten gesammelten Informationen geben aber durchaus einen Einblick in die Situation in den einzelnen Kantonen. Allerdings muss angefügt werden, dass die Befragung in erster Linie auf allgemeine Aussagen zu den in der Schweiz existierenden Massnahmen abzielte

Abbildung 18: Anzahl beantworteter Fragebögen pro Kanton (n=229)



und keinen Vergleich der Situation in den einzelnen Kantonen avisierte. Betrachtet man aber die Anzahl der retournierten Fragebögen aus den einzelnen Kantonen, so lassen sich gleichwohl – vorsichtig – einige Hypothesen darüber aufstellen, in welchen Regionen der Schweiz eine verstärkte Sensibilisierung zum Thema zu beobachten ist. In der folgenden Tabelle ist der Rücklauf der Fragebögen aus den einzelnen Kantonen dargestellt – wobei anzufügen ist, dass die Befragten ihren Kanton nicht immer angegeben haben.

Wie kann diese Tabelle interpretiert werden? Es ist zu beachten, dass nicht an alle Kantone gleich viele Fragebögen verschickt wurden resp. sich die Anzahl der befragten Institutionen von einem Kanton zum andern beträchtlich unterscheidet. Zudem sei daran erinnert, dass einige Kantone und Städte prioritär behandelt wurden (Kantone Basel, Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Waadt sowie die Städte Lausanne und Zürich), indem hier intensiv nach Institutionen gesucht wurde, die potenziell mit der Thematik konfrontiert waren. Auch gibt es unterschiedliche Gründe, weshalb eine Institution den Fragebogen beantwortete oder nicht. Schliesslich sollten die Rücklaufquoten auch im Verhältnis zur Grösse des Kantons gesetzt werden. Nichtsdestoweniger wagen wir Aussagen bezüglich der geografischen Verteilung, was die Bekämpfung solcher Zwangssituationen betrifft. Denn man kann die Hypothese aufstellen, dass es zum Ausfüllen eines relativ zeitaufwendigen Fragebogens wie des unsrigen eine motivierte und auf die Problematik sensibilisierte Person brauchte. So können wir die Hypothese wagen –, es bleibt aber eine reine Hypothese – dass Kantone, die eine hohe Rücklaufquote aufweisen (Waadt,

Zürich, Neuchâtel, Genf, Bern), einerseits diejenigen sind, in welchen die Fachpersonen mit der grössten Anzahl von Fällen konfrontiert sind und/oder andererseits diejenigen, die auf diese Problematik sensibilisiert wurden.

Was lässt sich unter diesem Gesichtspunkt über die Daten sagen? Die Tabelle könnte demnach einen Zusammenhang aufzeigen zwischen den Kantonen, in welchen es Massnahmen gibt, vor allem was die Implementierung der Pilotprojekte betrifft, und denjenigen, die unseren Fragebogen beantwortet haben. Es sei aber noch einmal betont, dass eine solche Interpretation nur mit grösster Vorsicht zu handhaben ist.

7.2 Mit der Problematik konfrontierte Institutionen

Welche Institutionen sind besonders mit der Problematik konfrontiert und wo braucht es deshalb pointierte Unterstützung und Sensibilisierung, was Massnahmen betrifft? Um Antworten auf diese Frage zu finden, wird eruiert, welche Institutionen besonders häufig mit Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat und Scheidung konfrontiert sind, aber auch welchen Schweregrad die Fälle haben, die sie in der Arbeit antreffen. Die erste wichtige Erkenntnis ist, dass ein breites Spektrum von Institutionen in ihrem Alltag mit dieser Problematik zu tun hat, selbst wenn nicht alle Institutionen auf die gleiche Art damit konfrontiert sind.

Welche Institutionen sind am häufigsten betroffen oder welche sind im Gegenteil nur am Rande mit Unterstützung suchenden Personen konfrontiert? Um diese Frage zu beantworten,

Tabelle 6: Schätzung Fälle pro Institutionstyp (unterer Eckwert⁵⁵)

	Typ A	Typ B	Typ C
Opferhilfezentren	34	46	213
Frauenhäuser	40	22	91
Integration (NGO, Verein)	42	34	53
Integration (Verwaltung)	18	13	79
Berufsschulen	34	27	7
Polizei, Gericht	9	21	28
Familienplanung	14	27	14
Migrationsämter	21	9	16
Andere	9	20	11
Zivilstandsämter	16	2	18
Frauenvereine	19	6	4
Jugendämter	4	18	6
Gesundheitsdienst (Schulen)	4	16	1
Sozialdienste	3	4	12
Obligatorische Schule	4	13	2
Brückenangebote	3	10	4
Gymnasien, Lyzeen	0	4	0
Hilfe für Urheber von Gewalt	1	1	1
Gleichstellungsbüro	0	0	0

wurden die Teilnehmenden der Erhebung gemäss ihrem jeweiligen Auftrag in Kategorien zusammengefasst und die Anzahl der Fälle, mit denen die Institutionen einer Kategorie konfrontiert gewesen waren, addiert.

An erster Stelle stehen Institutionen, die gemäss ihrem Auftrag auf die Betreuung von Gewaltopfern spezialisiert sind, d.h. Opferhilfezentren und Frauenhäuser. Erstere sind Anlaufstellen, wo Informationen, Rechtsberatung, psychologische Betreuung und Krisenintervention angeboten werden. Letztere bieten von Gewalt betroffenen Personen eine Notunterkunft und Beratung an.⁵⁶ Die zentrale Rolle, die diese

Institutionen bei «Zwangsheiraten» spielen, ist an sich nicht überraschend. Erstens leiten andere Institutionen, wenn sie mit solchen Fällen zu tun haben, diese an diese spezialisierten Stellen weiter, insbesondere, wenn es darum geht, betroffene Personen zu beschützen und sie in Sicherheit zu bringen, etwa im Falle von gehäuften oder akutem Gewaltvorkommen. Zweitens, angesichts der Erkenntnis, dass sich von «Zwangsheirat» betroffene Personen erst dann an eine Institution wenden, wenn der Konflikt weit fortgeschritten ist resp. wenn sie konkret mit Gewalt konfrontiert sind (vgl. vorangehendes Kapitel), ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass betroffene Personen an spezialisierte

Institutionen weitergeleitet werden – denn wären die Fälle weniger akut, könnten sie unter Umständen auch von einer anderen Institution behandelt werden. Drittens erstaunt es in dieser Logik ebenfalls nicht, dass Opferhilfestellen und Frauenhäuser vor allem bei Zwangssituationen vom Typ C, wo die Nähe zur häuslichen Gewalt eindeutig gegeben ist, eine Schlüsselfunktion einnehmen. Diese zwei Institutionstypen spielen aber ebenfalls bei Zwangssituationen der Typen A oder B eine zentrale Rolle. Dies verweist erneut auf den Sachverhalt, dass auch Personen, welche unter Druck gesetzt werden, zu heiraten oder auf eine Partnerschaft zu verzichten, derart stark von Gewalt betroffen sind, dass sie ins Aufgabengebiet dieser Institutionen fallen – selbst wenn hier die Gewalt weniger oft physischer Art ist als in den Fällen C (vgl. Abbildung 12).

Des Weiteren ist die Rolle von im Migrations- und Integrationsbereich aktiven Vereinen, NGO und Stiftungen beachtenswert. Obwohl diese Institutionen keinen spezifischen Auftrag haben, sich um Opfer von Gewalt zu kümmern, erscheinen sie an dritter Stelle.⁵⁷ Diese Institutionen sind unter verschiedenen Gesichtspunkten bedeutsam: Sie erkennen Fälle, sie leiten sie weiter, sie empfangen Personen und beraten sie, sie verfolgen aber auch Dossiers, insbesondere bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbewilligung. Mit anderen Worten, diese im Bereich von Integration und Migration aktiven Vereine und NGO leisten beträchtliche Arbeit im Zusammenhang mit «Zwangsheiraten». Sie sind zudem häufiger mit Zwangssituationen vom Typ A konfrontiert als Opferhilfezentren und Frauenhäuser, dies obschon sie meist keine spezifische Mission für

diese Problematik haben. So sind es beispielsweise in der Westschweiz hauptsächlich Verwaltungsstellen, die in die vom BFM finanzierten Präventionsprojekte einbezogen sind. In der Deutschschweiz ist die Situation vielfältiger, hier finden wir als Projektträger sowohl NGO und Vereine als auch Verwaltungsstellen (vgl. Kap. 1.2). Dies wirft die Frage auf, ob allfällige Projekte oder strukturellen Massnahmen, die auf eine Bekämpfung dieses Phänomens abzielen, solche nicht staatlichen Institutionen vielleicht systematischer einschliessen müssten.

Verwaltungsstellen aus dem Integrationsbereich kommen an vierter Stelle. Die Aktivitäten dieser Institutionen können auf zwei Dimensionen situiert werden. Einerseits sind einige auf einer strategischen Ebene, etwa bei der Umsetzung von Integrationspolitiken und Sensibilisierungsprojekten aktiv. Andere hingegen arbeiten direkt mit Migranten/-innen und bieten auch Beratungsdienste an – was etwa bei den

⁵⁵ Für diese Tabelle wurde einzig der untere Eckwert genommen, um eine Lesbarkeit zu gewährleisten. Es geht hier um die relative Bedeutung der Anzahl Fälle zwischen den einzelnen Institutionstypen und um die absolute Zahl der Fälle.

⁵⁶ In einigen Kantonen sind Opferberatung und Notunterbringung von Opfern in ein und derselben Institution untergebracht. Institutionen, die beide Funktionen erfüllen, wurden der Kategorie «Opferhilfezentren» zugeordnet.

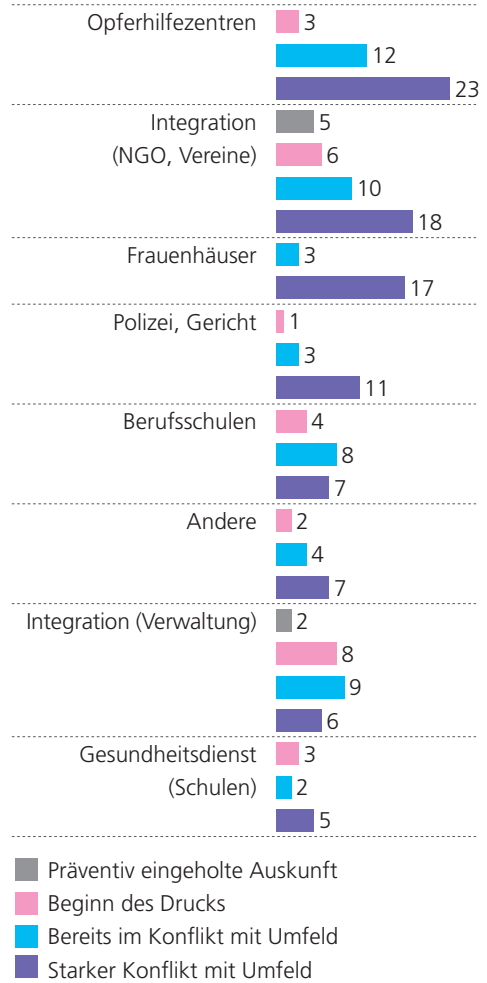
⁵⁷ In diese Kategorie fallen sowohl die Begegnungszentren wie auch Rechtsberatungsdienste für Migrantinnen, aber auch Dolmetscherdienste und andere Hilfswerke für Migranten/-innen.

Kompetenzzentren des Integrationsbereiches der Fall ist. Die Daten zeigen, dass dieser Institutionstyp demnach in direktem Kontakt mit Personen in Zwangssituationen steht, insbesondere was den Typ C betrifft. Einige sind tendenziell eher in der Beratung aktiv, während sich eine Minderheit auch um die Betreuung der Fälle kümmert.⁵⁸ Im Gegensatz dazu haben die Gleichstellungsbüros (die auch zur öffentlichen Hand gehören) keinen einzigen Fall angegeben, obwohl sie durchaus von dieser Problematik betroffen sein könnten und sich strukturell grundsätzlich in einer ähnlichen Situation befinden wie die Integrationsbüros. Dies bedeutet, dass sie entweder vorwiegend auf strategischer Ebene engagiert sind oder dass sie in gewissen Kantonen bei dieser Problematik nicht aktiv resp. gar nicht einbezogen sind.

Die Berufsschulen hingegen fallen in die Kategorie von Institutionen, deren Leistungserbringung grundsätzlich nichts mit dieser Problematik zu tun hat, die sich aber gleichzeitig, was die Früherkennung von Fällen der Typen A und B betrifft, an vorderster Front befinden. Die vom BFM finanzierten Weiterbildungspilotprojekte zielen denn in erster Linie auf diese Fachpersonen. In der Tat ist davon auszugehen, dass hier Klärungsbedarf nötig ist, nicht nur, um überhaupt allfällige Zwangssituationen zu erkennen, sondern vielmehr auch bezüglich der Frage, an welche Stelle sie Betroffene gegebenenfalls verweisen könnten.

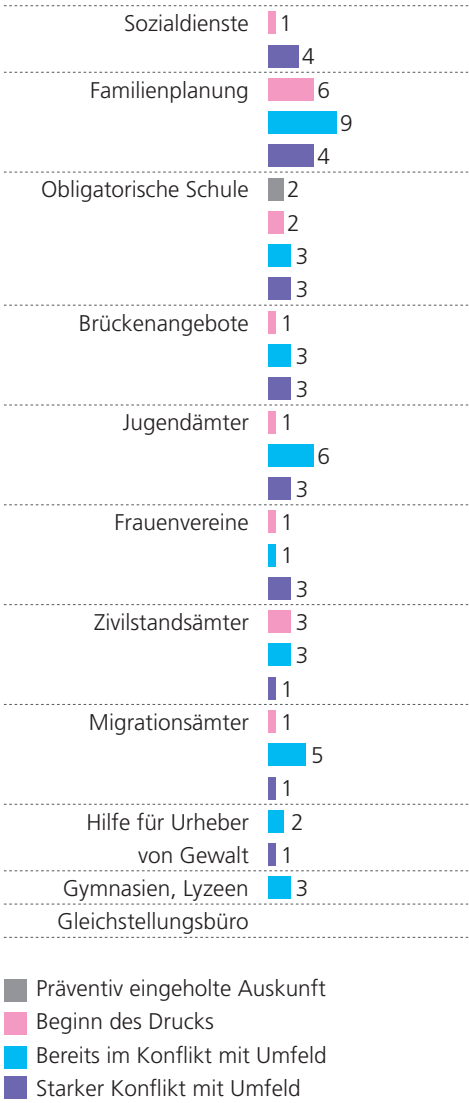
Ausschlaggebend ist aber nicht nur die Häufigkeit, sondern ebenfalls die Frage, inwieweit diese Fälle bereits Gewalt miteinschliessen. Denn offensichtlich stehen umzusetzende Massnahmen direkt mit dem Grad der vorhandenen

Abbildung 19: Anzahl Fälle nach Schweregrad und Institutionstyp (letzter Fall) (Typen A, B, C zusammen) (n=179)



⁵⁸ Dies ist insbesondere im Kanton Neuenburg der Fall, wo die Betreuung der Fälle von «Zwangsheiraten» beim Büro für multikulturellen Zusammenhalt (COSM) zentralisiert ist.

Abbildung 20: Anzahl Fälle nach Schweregrad und Institutionstyp (Fortsetzung) (Typen A, B, C zusammen) (n=76)



Gewalt in Zusammenhang, ebenso wie unterschiedliche Kompetenzen und Interventionen ins Auge zu fassen sind, je nach Schweregrad der implizierten Gewalt.

Nur vereinzelt kommen die Institutionen mit Personen in Kontakt, bei denen der Konflikt noch wenig ausgeprägt ist, d.h., wenn sich Personen präventiv informieren, noch bevor sie sich in einer eigentlichen Zwangssituation befinden. Obschon diese Fälle selten sind, stellt man fest, dass sie vor allem bei drei Institutionstypen vorkommen: bei den im Integrationsbereich aktiven Vereinen und NGO und, in geringerem Masse, bei den Integrationsstellen der kantonalen Verwaltungen sowie den obligatorischen Schulen. Dieses Resultat kann als Indiz dafür genommen werden, an welchen Orten potenziell präventiv eingegriffen und/oder niederschwellige Massnahmen entwickelt werden könnten, um eine weitere Eskalation des Konfliktes zu vermeiden. Bei den zwei Fällen, wo der Zwang beginnt oder wo der Konflikt bereits aktuell ist, erkennt man die wichtige Rolle, die Familienplanungen und Eheberatungsstellen spielen, wie auch, erneut, die im Bereich der Integration und Migration aktiven Institutionen. Auch die Berufsschulen treffen auf Zwangssituationen, die von diesen Schweregraden geprägt sind. Hier stellt sich die Frage, inwiefern diese Institutionen über das Wissen und die Kompetenzen verfügen, mit solchen durch Gewalt geprägten Situationen umzugehen, oder ob sie an die richtigen Stellen weiterverweisen.

Bei den Institutionen, die mit den am stärksten von Gewalt geprägten Fällen konfrontiert sind, handelt es sich um Opferhilfezentren, um Frauenhäuser und um die Polizei. Bei diesen drei

Institutionstypen sind die Angestellten speziell dafür ausgebildet, um solchen Situationen zu begegnen, und Betroffene werden auch von anderen Institutionen an diese überwiesen. Aber auch im Integrations- und Migrationsbereich aktive Vereine und NGO sind mit Fällen konfrontiert, die sich durch einen hohen Gewaltgrad auszeichnen. Es wäre möglich, dass sie die Dossiers an Opferhilfezentren oder Frauenhäuser weitergeben oder dass sie diese mit ihnen zusammen bearbeiten.

Diese Erkenntnisse werfen einige wichtige Fragen auf, auf die wir in den folgenden Abschnitten – mindestens teilweise – näher eingehen werden. Grundsätzlich ist zu fragen, ob die Institutionen fähig sind, angemessen zu reagieren, da erstens die Problematik meist nicht zu ihrem Kernauftrag gehört und da, zweitens, sich die Zwangssituationen und der Schweregrad der implizierten Gewalt häufig in hohem Masse unterscheiden, auch was die Fälle innerhalb der gleichen Institution betrifft. Mit anderen Worten, welche spezifischen Kompetenzen wären für ein effizientes Handeln notwendig?

7.3 Institutionen und Fachpersonen: Selbsteinschätzung ihrer Aktionsmöglichkeiten

Der unterschiedliche Charakter der Zwangssituationen, in denen sich Betroffene befinden, stellt die Fachpersonen vor zahlreiche Herausforderungen. Wie schätzen sie selbst ihre Aktionsmöglichkeiten bei Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Ehe und Scheidung ein? 44% der Institutionen betrachten sich als mehr oder weniger effizient, während 41% angeben, diesen Situationen mehr oder weniger

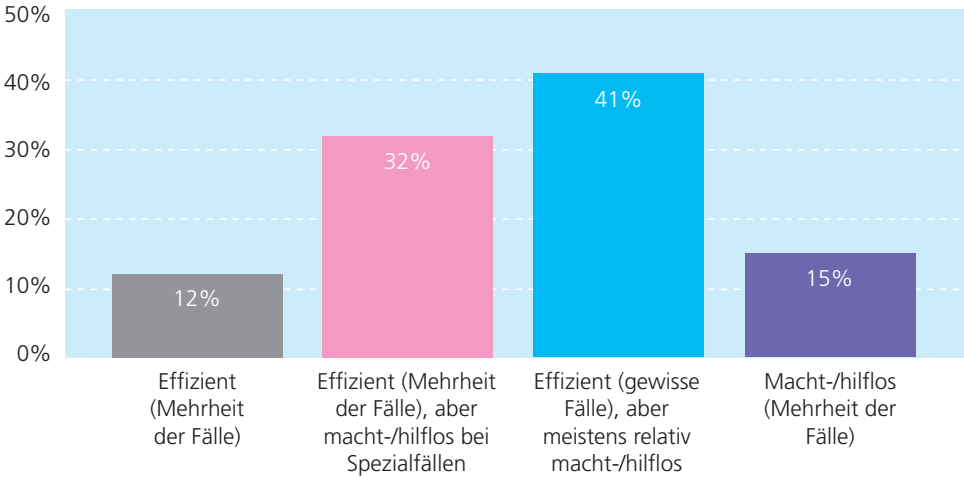
macht- resp. hilflos gegenüberzustehen.⁵⁹ 15% der Antwortenden fühlen sich in den meisten Fällen unfähig, adäquat zu reagieren.

Welche Institutionen fühlen sich besonders macht- resp. hilflos angesichts von Zwangssituationen? Von den 20 Antwortenden, die diesen Fall angaben, arbeiteten 4 auf dem Zivilstandsamt. Das Interview mit einem Zivilstandsamtverantwortlichen (Interview 4) gibt einige Indikationen. Dieser Experte warf auf, dass das Zivilstandsamt an und für sich nicht der richtige Ort zum Handeln sei. Gelangen die Personen aufs Zivilstandsamt, so sei die Heiratsentscheidung meist schon gefallen, sodass es deshalb zu spät sei, noch zu reagieren. Zusätzlich erschwerten Datenschutzvorgaben die Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen.

Besonders machtlos bei Fällen von «Zwangsheirat» sind auch die obligatorische Schule (3 Antwortende) und die Berufsschulen (2 Antwortende). Diese sind, wie bereits diskutiert, nicht für einen Umgang mit dieser Art von Fällen ausgebildet.

Andererseits mag es erstaunen, dass auch Opferhilfezentren angaben, effizient, aber meistens relativ macht-/hilflos zu sein (8 Fälle). Es handelt sich hier doch eigentlich um Stellen, an welche andere Institutionen solche Fälle weiterleiten und bei denen Massnahmen bei Gewalt im Zentrum ihrer Leistungsaufträge stehen. Mit anderen Worten, entweder ist die Gewaltthematik als solche mit sehr hohen Herausforderungen verbunden, oder dann zeigen sich bei «Zwangsheiraten» noch zusätzliche Aspekte, die den Fachpersonen Probleme bereiten.

Abbildung 21: Selbsteinschätzung der Aktionsmöglichkeiten (n=131)



Auch NGO/Vereine aus dem Migrationsbereich (6 Fälle) gaben an, solchen Fällen machtlos gegenüberzustehen.

Die Rat- und Hilflosigkeit, die diese Zwangs- und Gewaltsituationen bei diesen Institutionen hervorruft, war auch in den Interviews und den Fokusgruppen sehr präsent. So erstaunt es nicht, dass der Sensibilisierung und der Ausbildung von Fachpersonen ein hoher Stellenwert zugeschrieben wird.

Insbesondere wurde in den Interviews hervorgehoben, dass ein erster Schritt häufig darin bestehe, überhaupt das Bewusstsein für die Komplexität von solchen Zwangssituationen zu fördern, da diese häufig reduktiv betrachtet würden. *«Aber entweder hast du einen Fall oder du hast einen runden Tisch oder Vernetzung, wo sie (die Fachleute) dann merken: <Ups, das Thema ist komplex.> Und das heisst, eigentlich muss zuerst mal das Bewusstsein*

für das Nichtbewusstsein geschaffen werden» (Fokusgruppe Deutschschweiz).

Schulen ständen vor der Herausforderung, nicht nur Anzeichen von solchen Zwangssituationen erkennen zu müssen, sondern auch zu wissen, wohin sie denn diese jungen Menschen weiterleiten könnten. Ein Interviewpartner brachte ein, dass mit solchen Zwangssituationen häufig schulische Probleme einhergingen und dass es schwierig sei, diese darunterliegenden Problematiken zu erkennen. Der Lehrkörper, aber auch die Ärzteschaft und Sozialarbeiter/-innen müssen dahingehend sensibilisiert werden, dass sie solche komplexen Problematiken möglichst früh erkennen und intervenieren können, bevor die Situation eskaliert.

59 25 der 156 Antwortenden gaben an: *«Ich kann mich nicht zu dieser Frage äussern.»*

Die Befragung verweist noch auf einen zusätzlichen Aspekt einer Sensibilisierung der Fachpersonen, der über die Früherkennung von solchen innerfamiliären Konflikten hinausgeht. Fachpersonen müssen Kompetenzen erlangen und über Wissen verfügen bezüglich administrativer Aspekte, die auf solche Zwangssituationen einwirken, sie hervorrufen oder verstärken können. Es geht hier insbesondere um faktisches Wissen über administrative und rechtliche Belange, die Personen betreffen, die sich in den Situationen vom Typ C befinden, insbesondere bezüglich der Entscheidungen zu den Härtefällen in Bezug auf Art. 50 des AuG. Wie oben erwähnt, zeigt sich bei der Anwendung dieses Gesetzesartikels seitens der Behörden ein erheblicher Ermessensspielraum. Hier braucht es geschulte Personen, die sich über die Komplexität von solchen Zwangssituationen bei einer Heirat oder einer Ehe bewusst sind, damit sie adäquate Entscheidungen fällen können.

7.4 Die verbreiteten Interventionsarten innerhalb der Institutionen und die damit verbundenen Probleme und Herausforderungen

Wie interviewen denn aber die Institutionen angesichts dieser Problematik, welche Massnahmen werden ergriffen und welche Probleme und Herausforderungen orten die Fachpersonen? Diese Fragen stehen im Zentrum des folgenden Abschnitts.

Die Resultate der Erhebung geben einen ersten Einblick in die von den Institutionen üblicherweise ergriffenen Massnahmen. Anschliessend werden diese verschiedenen Interventionsformen detailliert dargestellt und diskutiert, wobei

Experteninterviews und Fokusgruppen wertvolle Informationen liefern, die auf damit zusammenhängende Herausforderungen verweisen.

Weitaus am häufigsten sind Informations- und Beratungsfunktionen (83%⁶⁰). Wie ernst die von den Institutionen angetroffenen Situationen aber sind, widerspiegelt sich darin, dass bei einer hohen Anzahl von Fällen spezifischere Massnahmen wie rechtliche Unterstützung (36%), aber auch Notunterbringung (33%) und Massnahmen, um die Person zu verstecken (29%), getroffen werden. Die Vernetzung zwischen den Institutionen erweist sich erneut als entscheidend. Bei einer sehr grossen Anzahl von Fällen kontaktieren die Fachpersonen eine andere Institution, entweder um ihr den Fall zu übergeben (43%) oder um ihn in Zusammenarbeit mit ihr zu behandeln (57%).

Da diese Situationen eng mit dem familiären Kontext zusammenhängen, werden manchmal auch Massnahmen in Betracht gezogen, die nicht nur die betroffene Person selbst, sondern auch ihr Umfeld betreffen (vgl. Abbildung 23). Dies kann in Form eines systemischen Ansatzes

⁶⁰ Bei dieser Frage waren Mehrfachantworten zulässig, die Tabelle gibt Aufschluss über die Prozentsätze der einzelnen Interventionstypen – und nicht über die Verteilung innerhalb der Interventionstypen. Die Summe der Prozentsätze der verschiedenen Items übersteigt deshalb 100%.

⁶¹ Wir denken hier zum Beispiel an Massnahmen für die soziale Integration (Sprachkurse usw.) oder die berufliche Integration für die Eltern oder den Ehegatten / die Ehegattin.

geschehen, der darauf abzielt, die Familiensituation zu deeskalieren, indem der Dialog gesucht wird (Gespräch mit dem Umfeld 34%, Mediation innerhalb der Familie 24%) oder Massnahmen, die direkt eine Person des Umfelds betreffen (9%).⁶¹

Massnahmen, die auf die Bestrafung des Urhebers abzielen oder darauf, dass er daran gehindert

wird, jemandem Schaden zuzufügen, kommen an dritter Stelle (polizeiliche Intervention oder Strafverfolgung, 26% der Fälle). Diejenigen, die eine Platzierung beinhalten, an fünfter Stelle (vormundschaftliche Massnahmen, 16% der Fälle). Letztere können die Platzierung einer/eines betroffenen Minderjährigen in einem Heim oder einer Pflegefamilie bedeuten, aber auch die Platzierung von Kindern in den Fällen von häuslicher Gewalt.

Abbildung 22: Von den Institutionen getroffene Massnahmen für die von Zwang betroffenen Personen (n=513)

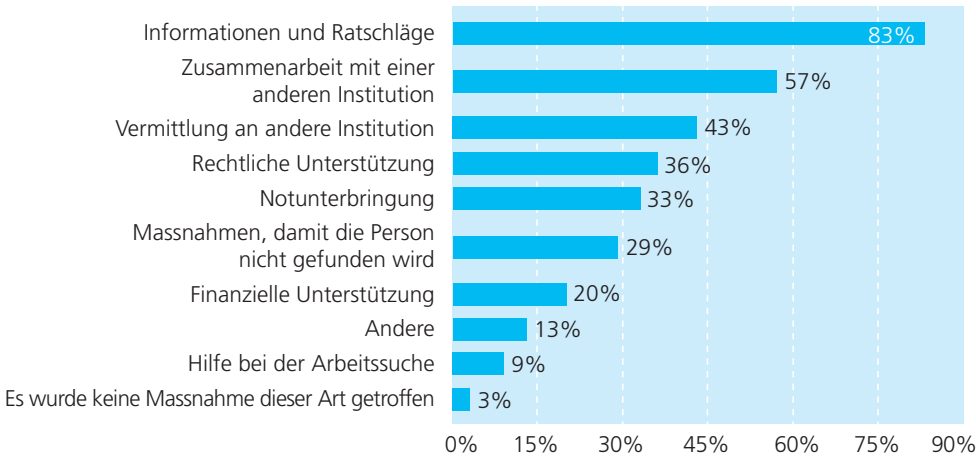
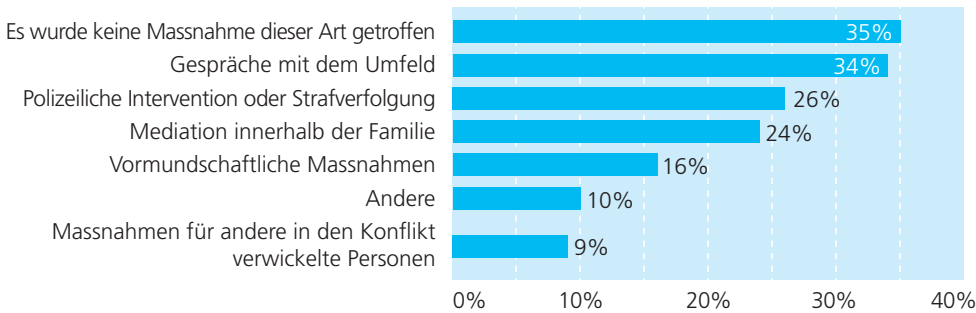


Abbildung 23: Von den Institutionen getroffene Massnahmen für die betroffenen Personen und ihr Umfeld (n=236)



Ersichtlich wird auch, dass in 35% der Fälle überhaupt keine Massnahme getroffen wurde, die das Umfeld miteinbezieht. Dieses Resultat scheint auf den ersten Blick überraschend, das folgende Kapitel jedoch wird die zur Interpretation nötigen Elemente liefern.

Selbst wenn diese Resultate eine erste allgemeine Vorstellung vermitteln, ist es unerlässlich, diese Aspekte im Einzelnen zu vertiefen, um die Probleme und Herausforderungen im Zusammenhang mit diesen Interventionen zu verstehen. Die Gespräche mit den Experten/-innen wie auch die Fokusgruppen geben vertiefte Einblicke in diese Fragen.

7.4.1 Probleme und Herausforderungen aufgrund des Loyalitätskonflikts der Betroffenen

In 35% der Fälle wurden keinerlei Massnahmen getroffen, die das Umfeld in irgendeiner Weise miteinbezogen hätten. Dies, obschon wie wir gesehen haben, es sich um ein familiäres Problem handelt, das eigentlich umfassender Interventionen bedarf. Dieser Sachverhalt erklärt sich mit einer der bedeutendsten Schwierigkeiten, die bei allfälligen Hilfestellungen bei dieser Problematik auftauchen, nämlich mit dem bereits oben erwähnten Loyalitätskonflikt, in dem sich die Opfer befinden. Die Resultate der Online-Befragung stützen diesen Zusammenhang. In der Erhebung mussten die Fachpersonen Auskunft darüber geben, welche potenziell nützlichen Massnahmen sie aus welchen Gründen nicht trafen. Am häufigsten thematisierten die Fachpersonen, dass die vielversprechendste Massnahme eine Arbeit mit dem Umfeld wäre. Eine solche Intervention war aber, gemäss der Befragung, in 56% der Fälle nicht möglich, weil

die betroffenen Personen dies nicht wollten. Von Zwangssituationen Betroffene sind also bereit, sich an Institutionen zu wenden, aber nur unter der Bedingung, dass dies verborgen vor ihrem familiären Umfeld geschieht. So verweigern sie jegliche Massnahme, die implizieren würde, dass ihre Angehörigen erfahren, dass sie Hilfe geholt und ausserhalb des Familienkreises über ihre Situation gesprochen haben. Anders ausgedrückt, in vielen Fällen will die betroffene Person nicht, dass man ihr Umfeld miteinbezieht, denn sie befindet sich in einem Loyalitäts- und Gefühlskonflikt gegenüber den Personen, die sie unter Zwang resp. Druck setzen oder Gewalt an ihr ausüben. Eine Fachperson fügte folgende Bemerkung im Fragebogen ein: *«... die erste Massnahme (ist) die Beratung als solches, welche beinhaltet, dass Betroffene merken, was sie wirklich möchten. In der Regel (ein) sehr ambivalentes Verhalten, aus dem nicht schnell eine Massnahme abgeleitet werden kann.»*

Zum Loyalitätskonflikt gesellt sich manchmal auch die Angst vor gravierenden Folgen, nicht nur, die Angehörigen zu enttäuschen, sondern auch, Vergeltungsmassnahmen seitens des Umfeldes ausgesetzt zu sein. In der Tat zeigen die Interviews mit den Experten/-innen, dass die betroffenen Personen manchmal Angst haben, dass solche ihr Umfeld miteinbeziehenden Massnahmen für sie gefährlich sein könnten.

Eine solche ambivalente Haltung – Hilfe suchen und gleichzeitig Loyalitätskonflikt und Angst – findet man auch bei anderen Opfern häuslicher Gewalt und insbesondere bei Personen, die sich in Situationen befinden, die zum Typ C gehören (Fokusgruppe Westschweiz).

Eine der grössten Herausforderungen bei der Bekämpfung von Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung besteht deshalb darin, Lösungen zu finden in einer Situation, in der die betroffene Person vorgeschlagene Massnahmen ausschlägt. Eine Expertin eines Opferhilfezentrums (Westschweiz) beschrieb die Situation folgendermassen: *«On a une boîte à outils pour ces personnes qui est pas adaptée. On va dire à cette personne, vous pouvez déposer plainte, mais elle ne va pas le faire. Mais on va pas aller plus loin pour savoir qu'est ce qui fait qu'elle peut pas déposer plainte»* (Interview 1).

Eine andere Expertin nuancierte diese Feststellung und hob hervor, dass dieser Loyalitätskonflikt vor allem bei jenen Personen sehr ausgeprägt sei, die nicht nur emotional vom Umfeld abhängig sind, sondern auch hinsichtlich Unterkunft und Unterhalt. Verfügt eine Person über wirtschaftliche Ressourcen, über eine Ausbildung oder eine Arbeit, ist sie eher in der Lage, Entscheidungen zu treffen, die gegen die Familienloyalitäten verstossen: *«In den einzelnen*

Fällen, wenn die ökonomische Unabhängigkeit besser gegeben ist, verringern sich natürlich möglicherweise auch die Ambivalenz und die Loyalität (...) Ich habe nur dann festgestellt, dass sich Leute für einen Bruch entscheiden, wenn sie einerseits psychosozial als auch ökonomisch mit relativ guten Ressourcen ausgestattet sind. Sie haben dann immer noch einen Konflikt, also die Ambivalenz, dass sie eigentlich die Familie trotzdem nicht verlieren möchten, aber merken, dass sie sich entscheiden müssen. Sie können sich das dann wie auch leisten, weil sie einfach andere Möglichkeiten haben, um ihre Existenz zu sichern usw» (NGO-Expertin Interview 6).

Die Experten/-innen empfehlen deshalb in erster Linie Massnahmen, welche auf eine Stärkung der Selbstständigkeit und Autonomie von Betroffenen abzielen: *«Il faut l'aider à apprendre un métier, à faire un travail, il faut la réhabiliter. Les abris, c'est pas fait que pour dormir. C'est un lieu qui vous protège, mais on apprend en même temps à avoir une indépendance financière, on apprend un métier»* (NGO-Expertin, Westschweiz, Interview 3). Zwingend sei jedoch eine enge



Begleitung der betroffenen Person während dieses langwierigen Prozesses der Autonomiefindung, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in psychologischer Hinsicht: *«On se sent mal quand on a perdu tous ses repères. Quand on a perdu sa famille, on perd tous ses repères pour ces jeunes filles-là. S'il n'y a pas un suivi important sur le plan psychologique, sur le plan du lieu d'habitation, sur le plan d'apprentissage d'un métier, et bien ayant perdu tous leurs repères, elles laissent tout tomber et elles retournent chez leur famille et elles font ce que la famille veut»* (idem).

In diesem Sinne kann ein solcher Loyalitätskonflikt manchmal auch durch eine verbesserte wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betroffenen abgeschwächt werden, sodass sie sich von ihrem Umfeld lösen können. Einige Experten/-innen betonen deshalb die Wirksamkeit von finanzieller Unterstützung, die durchaus einen Ausbruch aus einer Zwangsehe oder eine Flucht aus der Familie erleichtern kann (Expertin Frauenhaus, Westschweiz, Interview 1, Online-Fragebogen). Mit anderen Worten, Loyalitätskonflikte und Ambivalenzen von Betroffenen erschweren es den Fachpersonen massgeblich, diese zu schützen oder zu unterstützen. Gleichwohl kommt keine Intervention darum herum, bei der Lösungssuche diesen Loyalitätskonflikt zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob der Konflikt noch nicht ausgebrochen ist oder ob bereits vermehrt Gewalt im Spiel ist. Die starke familiäre Bindung und die Ambivalenzen, die sie begleitet, können zudem ein Hindernis für ein optimales Zusammenspiel der Institutionen darstellen. Denn die betroffenen Personen verweigern manchmal auch, dass eine andere Fachstelle miteinbezogen

wird, obschon eine optimale Zusammenarbeit zwischen Institutionen eigentlich entscheidend für effiziente Hilfestellungen wäre.

7.4.2 Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Institutionen: Interventionsketten und ihre Problemkreise und Herausforderungen

Dass die Zusammenarbeit und Vernetzung der in diesem Bereich tätigen Institutionen nicht optimal funktioniert und geregelt ist, ist ein Thema, das sich durch die Befragung, die Experteninterviews und Fokusgruppen hindurchzieht und eine weitere Herausforderung für eine effiziente Hilfestellung von «Zwangsheirat» Betroffenen darstellt. Im vorangehenden Kapitel wurde erörtert, dass die Institution in 43% der Fälle die Dossiers an eine andere Institutionen weiterleiten und dass es in 57% der Fälle zu einer Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachstellen kommt. Vertieft werden muss deshalb die Frage, ob diese Interventionsketten optimal funktionieren wie auch welche Lücken zu beobachten sind.

Festzuhalten ist, dass eine solche Vernetzung unter verschiedenen Gesichtspunkten unerlässlich scheint. Betroffene befinden sich nicht nur in unterschiedlichen Zwangssituationen, sondern unterscheiden sich auch durch ihr Profil und wenden sich zudem an ein breites Spektrum von Institutionen. Es ist offensichtlich, dass nicht alle Fachstellen damit beauftragt sind, bei diesen Fällen einzugreifen. Sie «stolpern» manchmal eher über diese Fälle und verfügen deshalb zweifellos nicht immer über die dafür notwendigen Kompetenzen. Kommt hinzu, dass ein einzelner Fall mehrere Problematiken in sich trägt und keine Institution vermutlich allen diesen

Bedürfnissen gerecht werden kann. Mit anderen Worten, Fachpersonen, die sich einem spezifischen Aspekt einer Zwangssituation zuwenden, müssten im Prinzip wissen, ob und von welcher anderen Stelle – innerhalb der gleichen oder einer anderen Institution – die anderen Aspekte abgedeckt werden können. Die Daten zeigen aber in aller Deutlichkeit, dass diese Vernetzung nicht immer optimal funktioniert.

29% der Antwortenden der Online-Befragung wussten nicht, ob ihr Fall von einer anderen Institution behandelt worden war. Zudem wussten die Fachpersonen häufig nicht, was später mit ihrem Fall geschah (Abbildung 17). Diese Erkenntnisse verweisen darauf, dass die Kommunikation zwischen den Institutionen verbessert werden muss und dass die Nachbetreuung der Dossiers mangelhaft ist.

Folgende Anmerkung im Fragebogen illustriert dieses Problem: *«On constate que l'action des différentes autorités ou intervenants qui devraient agir ou réagir face à ces situations n'est pas coordonnée. Souvent, chacun agit dans son coin et se sent démuni face à une situation de mariage forcé ou de contrainte. Il s'en suit que les autorités se renvoient souvent la balle, ce qui profite finalement à l'auteur de la contrainte...»* (Online-Fragebogen). Auch in den Interviews wurde dieses Thema mehrmals aufgegriffen, wobei immer der problematische Charakter dieser Vernetzung unterstrichen wurde. Eine Expertin der Deutschschweizer Fokusgruppe drückte es folgendermassen aus: *«Am allerschlimmsten ist es, denke ich, wenn eine Person davon betroffen ist und eine Stelle sucht und dann irgendwo weitergeleitet wird, und das eben versickert. Ich denke das ist das, was wir vermeiden müssten.»*

Diese Vernetzungs- und Koordinationsarbeit beginnt innerhalb der einen spezifischen Fall behandelnden Institution. Eine Expertin hob Folgendes hervor: *«Und bei der Intervention ist die Vernetzung wichtig, die Verfügbarkeit der Personen und der Ressourcen, die da sind. Ein Problem ist immer wieder, dass man feststellt, die eine Organisation, die da beteiligt ist, hat zu wenig Zeit oder kann das oder jenes nicht. Wenn man sich eines Falls annimmt, muss man effektiv dann auch an diesem Fall dran sein. Und es sollten immer die gleichen Akteure sein. Nicht dass man innerhalb der Organisation die Ansprechpartner wechselt, es sollten die gleichen Leute sein»* (Interview 5).

Ein zweites Glied dieser Interventionskette bildet das Wissen über die Kompetenzbereiche der verschiedenen Institutionen der Stadt / des Kantons. Mehrere Personen wiesen auf Probleme in diesem Bereich hin. Eine Massnahme, die von einer Expertin, aber auch mehreren Befragten erwähnt wurde, besteht in der Schaffung einer Koordinationsinstanz pro Stadt/Kanton. Die Idee wäre, dass jeweils eine Institution die Koordinationsarbeit bei Fällen von Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Ehe und Scheidung übernimmt. In der Stadt Bern zum Beispiel ist es die Fremdenpolizei, die diese Rolle für gewisse Fälle innehat. Bei ihr werden die verschiedenen notwendigen Massnahmen für die Betreuung zentralisiert, sie setzt ein Case Management um und bringt die nötigen Akteure zusammen. Es handelt sich hier um eine Verwaltungsstelle, man kann sich aber auch vorstellen, dass eine andere Institution ausserhalb der öffentlichen Administration diese Scharnierfunktion einnehmen könnte. Zentral ist, dass eine solche Koordinationsinstanz mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden muss.



Erst nachdem diese Klärung erfolgt ist, können mehr oder weniger standardisierte Abläufe für die Betreuung der Fälle umgesetzt werden, wie dies von mehreren Personen im Fragebogen vorgeschlagen wurde. Entsprechend könnten die verschiedenen Institutionen, zum Beispiel die Polizei oder das Jugendamt, eine Referenzperson für Zwangssituationen bei Partnerschaft, Heirat oder Scheidung bestimmen. Dies erlaubte es einer Person, sich auf diese Problematik zu spezialisieren und die nötigen Kompetenzen zu erwerben, und gleichzeitig wüssten die anderen Fachpersonen innerhalb und ausserhalb der Institution, wer ihre erste Ansprechperson wäre.

Eine weitere Massnahme, welche die Zusammenarbeit und die Vernetzung optimieren könnte, wurde in der Fokusgruppe eingebracht. Erfahrungsaustausch, eine Vernetzung auf überkantonaler Ebene und insbesondere die Durchführung einer jährlichen Diskussionsrunde werden hier als potente Mittel betrachtet, um die Thematik auch national oder sprachregional zu koordinieren (Fokusgruppe Deutschschweiz).

Schliesslich wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass bislang ein wichtiges Glied dieser Interventionskette fehlt, konkret die Betreuung der Urheber der Gewalt: *«Là, il manque, dans cette chaîne d'intervention, la partie qui prend charge de l'auteur de violence. Et ça, c'est une partie qui dans l'intervention en Suisse manque totalement. C'est important pour la protection des victimes et aussi pour que l'auteur de violence ait une personne de contact pour qu'il ne soit pas seul avec la situation»* (Interview 2). Anders ausgedrückt, es fehlen Instanzen, die direkt mit den Gewaltverursachern/-innen arbeiten, oder die Beratungen sind kostenpflichtig und daher kaum zugänglich. Hinzu kommt der Sachverhalt, dass die Opferhilfezentren und Frauenhäuser die Urheber der Gewalt- und Zwangssituationen prinzipiell nicht treffen. In diesem Sinne wären sie darauf angewiesen, dass diese effektiv von einer anderen Institution betreut würden.

Diese Überlegungen werfen erneut die bereits vorher eingebrachte Grundsatzfrage auf: Inwiefern soll eine unabhängige und spezialisierte Interventionskette für die Fälle von Zwangssitua-

tionen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung aufgebaut werden, oder wäre es sinnvoller, sich auf die existierenden Netzwerke im Bereich der häuslichen oder ehelichen Gewalt zu stützen und die Thematik der «Zwangsheirat» in diesen Netzwerken zu verankern? Diese Frage ist umso relevanter, als die Interventionsketten bei beiden Problematiken mit einer beträchtlichen Herausforderung konfrontiert sind. Aufgrund des heiklen Charakters dieser Situationen sind Vertraulichkeit und Datenschutz geboten. 22 Antwortende gaben im Fragebogen den Datenschutz als Grund an, warum eine potenziell nützliche Massnahme nicht umgesetzt werde. Eine Expertin aus dem Bereich des Opferschutzes erwähnte als eine der wichtigsten umzusetzenden Massnahmen, die Vernetzung so voranzutreiben, dass gleichzeitig der Datenschutz und die Rechte der Opfer gewährleistet sind. Es steht demnach eine doppelte Herausforderung im Raum: Die Interventionsketten müssen im Falle von Gewalt optimiert und dabei muss gleichzeitig der Datenschutz gewahrt werden (Interview 2).

7.4.3 Probleme und Herausforderungen bei der Arbeit mit dem familiären Umfeld

Wir sahen oben, dass zwei der von den Institutionen getroffenen Massnahmen darin bestehen, dass ein Gespräch mit dem Umfeld (34%) geführt wird oder eine Mediation innerhalb der Familie stattfindet (24%). Diese zwei Massnahmen betreffen demnach eine Arbeit mit dem Umfeld, d.h. direkt mit den Urhebern von Zwang resp. Druck oder Gewalt – oder auch mit anderen Familienmitgliedern. Häufig werden diese Massnahmen dann angewendet, wenn sich der Gewaltgrad der Zwangssituation

noch im Rahmen hält und die betroffene Person damit umgehen kann resp. nicht akut gefährdet ist. Diese Interventionsformen kommen auch dann zum Einsatz, wenn sich die betroffene Person weigert, Klage gegen eines oder mehrere ihrer Familienmitglieder einzureichen oder wenn sie einen Bruch mit ihrer Familie aufgrund von Loyalität oder emotionalen Bindungen nicht verantworten will oder kann.

Für die jungen Menschen ist es häufig ein traumatisches Ereignis, wenn die Familienbande zerrissen werden, und sie versuchen dies zu vermeiden. Massnahmen mit dem familiären Umfeld bieten hier Abhilfe, denn die Situation soll einerseits entschärft werden, und andererseits sollen gleichzeitig die Bindung und der Dialog mit der Familie bewahrt oder wieder hergestellt werden – sofern es die Situation erlaubt. In diesem Zusammenhang erwähnten mehrere Experten/-innen die Nützlichkeit von Ansätzen, die das Umfeld der betroffenen Person berücksichtigen und miteinbeziehen und die man insofern als systemisch bezeichnen kann. Denn in der Tat zeigten mehrere Studien, dass die Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung oftmals mit umfassenden problematischen Familienverhältnissen verbunden sind (Bundesministerium für Familien 2011; Lavanchy 2011; Riaño und Dahinden 2010).

Die Interviews und die Fokusgruppen geben Aufschluss über wichtige Problemfelder bei solchen Interventionen und erlauben gleichzeitig ein besseres Verständnis dafür, warum eben solche Massnahmen in 35% der Fälle nicht getroffen werden (Abbildung 23). Eine Expertin meinte: *«Man hört immer, dass Fachpersonen sagen: Vermittlung ist wichtig. Unsere Erfahrung ist jedoch*

nicht, dass diese dauernd zum Einsatz kommt. Weil das braucht relativ viele Voraussetzungen, die gegeben sein müssen. Ein Vermittlungssetting muss bewusst erstellt werden. Es gibt auch Killer-Kriterien, wie zum Beispiel die Gefahrenlage» (NGO-Expertin, Deutschschweiz, Interview 6). Einer der heikelsten Aspekte bei dieser Art von Interventionen besteht effektiv darin, dass man versucht, einerseits die Situation innerhalb der Familie zu beruhigen und so die Kommunikation wieder zu ermöglichen, und andererseits den Schutz der unter Zwang resp. Druck stehenden Person garantieren muss, was einer schwierigen Gratwanderung gleichkommt. Mit anderen Worten, in den Fällen, bei welchen man die Familienmitglieder nicht überzeugen kann, kommt der Frage nach dem Schutz der von der Gewalt betroffenen Person höchste Priorität zu.

Die Experten/-innen verwiesen auf mehrere Bedingungen, die einer solchen Intervention überhaupt erst zum Erfolg verhelfen. Das folgende Zitat fasst auf treffende Weise zwei entscheidende Elemente zusammen: *«Dans ces situations-là où il y a extrêmement de pressions de l'entourage familial, on regarde aussi si elle trouve des alliés. Parce qu'il y a des fois un frère, une sœur qui la comprend. Là on regarde avec elle comment est-ce qu'on pourrait faire pour qu'il y ait un dialogue en famille. (...) Et ça c'est seulement la femme qui peut dire jusqu'où elle peut aller parce qu'elle connaît ces dynamiques et son milieu familial. Il y a deux possibilités de travailler: il y a des femmes qui nous disent: oui, j'ai une tante avec elle je sais je peux parler, elle va venir pour parler avec mon cousin et mon mari. (...) Nous on n'est pas présent, nous on accompagne la femme là-dedans en disant qu'est-ce qu'elle pourrait mettre comme élément pour qu'elle soit respectée. Et puis, il y a*

des femmes qui disent: moi je connais un prêtre. Par exemple des personnes religieuses qui ont un impact autoritaire sur l'auteur de violence. Ce sont des moyens qui sont très intéressants parce qu'ils permettent de remettre un dialogue dans un certain cadre où il y a une autorité. Mais il faut que ça soit une autorité qui soit reconnue par l'auteur de violence, sinon ça ne sert à rien» (Interview 2).

Eine andere Expertin sieht die Grundlagen für eine erfolgreiche Mediation in folgenden Elementen: *«Zuerst schauen, welche bereits involvierten Akteure im System vorhanden sind. Nicht zwingend Fachpersonen, sondern Leute, die bereits über einen positiven Kontakt zu den Eltern verfügen und auch die Legitimation haben. Da sind beispielsweise Personen aus dem eigenen familiären System, oder z.B. die Leiterin, bei der die Tochter die Ausbildung absolviert, die dann so zu einer Schlüsselperson wurde, weil die schon zu Beginn einen guten Kontakt zu den Eltern hatte und die Legitimation, bei Problemen in der Ausbildung mit den Eltern darüber zu sprechen. Daran konnte sie anknüpfen. Ein weiteres Kriterium: einen gemeinsamen Nenner ins Zentrum rücken. Eher pragmatischer Art als moralangehaftete Wertediskussion. Z.B. wenn die Tochter massiven Leistungsabfall in der Schule hat usw., dass man das als Anlass nimmt und die Sorge um Abschluss der Ausbildung, was ja oft auch ein Anliegen der Eltern ist. Dieses Thema anschauen und wie man das gewährleisten kann und weniger direkt reingehen und sagen: Sie machen da etwas, was in unserer Kultur überhaupt nicht geht, usw. Das wäre der falsche Ansatz. Gemeinsame Nenner von Interessen, die auch ganz fassbar sind, als Aufhänger nehmen für die Vermittlung»* (NGO-Expertin, Deutschschweiz, Interview 6).

Mit anderen Worten, es handelt sich hier um eine klassische Form von Konfliktmediation im familiären Raum (Von Sinner 2005). Eine solche kann vielfältige Formen annehmen, insbesondere was die Person betrifft, die innerhalb der Familie intervenieren wird. Wie aus dem Zitat deutlich wird, muss dieser Mediator resp. diese Mediatorin eine Verbündete der vom Konflikt betroffenen Person sein, aber sie muss auch von den anderen Familienmitgliedern akzeptiert werden und vor allem muss sie bei den Urhebern/-innen der Gewalt als Autorität gelten.

Aus den Gesprächen gehen verschiedene Möglichkeiten hervor, welche Form eine Mediation annehmen kann. Ideal ist, wenn die Fachperson selbst über eine Ausbildung als Mediator/-in verfügt, dann kann sie diese Aufgabe übernehmen. Es kann auch sein – wie in dem Zitat erwähnt –, dass ein anderes Familienmitglied, eine Person, die für die betroffene Person als Ressource dienen kann, die miteinander im Konflikt stehenden Familienmitglieder zum Dialog und zur Kommunikation bringt. Denkbar ist auch, dass eine aussenstehende von den Urhebern/-innen der Gewalt anerkannte Autoritätsperson interveniert (Priester, Lehrer/-in, die/der einen guten Kontakt zu den Eltern hat, usw.). Schliesslich können auch interkulturelle Mediatoren/-innen diese Rolle übernehmen. Hier ist jedoch zu präzisieren, dass es in diesem Fall nicht darum geht, die Konflikte zu «kulturalisieren» oder zu «ethnisieren»; eine Gefahr, die in der Literatur ausführlich behandelt wurde (Dahinden 2005; Wüsthube 2010) und die auch von einer Expertin, einer Konfliktmediatorin, aufgezeigt wurde: *«(Unse-re Funktion ist es) die Rolle von Kultur in dem Ganzen reflektieren, auch andere Einflussdimensionen, die sie (andere Professionelle) vielleicht zu*

wenig sehen, weil sie es vielleicht kulturalisieren oder so» (Interview 6). Ausschlaggebend sind in erster Linie die fachlichen Kompetenzen im Bereiche der Konfliktmediation. Im Gegensatz dazu liegt eine der zentralen Schwierigkeiten bei der Intervention von sogenannten kulturellen Mediatoren darin, dass es sich meist um eine Person der gleichen ethnischen, sprachlichen oder religiösen Herkunft wie das Opfer handelt. Dies kann nicht nur zu Rollenkonflikten und «Kulturalisierung» führen, sondern es kommt zudem vor, dass die Opfer den Kontakt zu diesen Personen verweigern, weil sie ihnen nicht vertrauen, wie zwei Experten/-innen uns bestätigten.

7.4.4 Schutz der Opfer, polizeiliche Intervention und Strafverfolgung

Ist hingegen der Grad an Gewalt hoch und kann die Sicherheit der betroffenen Person nicht mehr gewährleistet werden, drängen sich andere Massnahmen auf. Dann wird die betroffene Person aus ihrem familiären Umfeld entfernt und es kommt womöglich sogar zu einem definitiven Bruch mit der Familie. Manchmal sind auch polizeiliche Interventionen oder Strafverfolgungen gegen die Urheber der Gewalt notwendig. Mehrere von den Institutionen ergriffene Massnahmen zielen denn direkt auf die Sicherheit und den Schutz der von diesem Problem betroffenen Personen ab: Notunterkünfte zur Verfügung stellen (33%), Massnahmen, damit die Personen nicht aufgefunden werden können (29%), polizeiliche Interventionen oder Strafverfolgungen (26%) oder auch vormundschaftliche Massnahmen (16%).

In allen Kantonen der Schweiz existieren Notunterbringungszentren für Personen in solchen

Situationen. Tatsächlich schreibt das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Opferhilfegesetz (OHG), allen Kantonen vor, Anlaufstellen und Beratungszentren für Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden, zu realisieren, inklusive eines zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglichen Notdienstes (Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2008). Die Interviews verweisen jedoch auf eine bedeutsame Lücke, dass nämlich das Unterbringungsangebot für die spezifischen Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung nicht genügend oder nicht geeignet ist. Erstens ist das Angebot in den Notunterbringungszentren nach Einschätzung der Mitglieder der Fokusgruppen nicht in allen Kantonen ausreichend. Zweitens betonten die Experten/-innen, dass langfristige Unterbringungslösungen notwendig sind. Viele Strukturen können betroffene Personen nur für ein paar Wochen oder möglicherweise einige Monate aufnehmen. Dies wird seitens der Experten/-innen als ungenügend eingestuft, insbesondere im Fall von jungen Personen, die ihre Familie verlassen und sich neu orientieren müssen. Schliesslich fehlt es an Unterkünften für spezifische Zielgruppen, in erster Linie für junge, minderjährige Mädchen. Eine Expertin erwähnte das Mädchenhaus in Zürich als Beispiel und bedauerte, dass es in der Westschweiz keine Struktur dieser Art gibt (Interview 2). Ein Notunterbringungsangebot für Männer fehlt sogar gänzlich. Scheinbar werden Männer, die sich in solchen Situationen befinden, in gewissen Fällen aufgrund des mangelnden geeigneten Unterbringungsangebots in die Psychiatrie geschickt (Expertin Fokusgruppe Deutschschweiz). Schliesslich betonte eine

Expertin, dass es gänzlich an Unterkünften für Paare – also für Zwangsfälle vom Typ B – fehlt (Fokusgruppe Deutschschweiz).

In diesem Zusammenhang kam ein weiterer Punkt zur Debatte: Geht es um den Schutz von sich in akuter Gefahr befindenden Opfern, stellt sich das Problem der Identitätsänderung und/oder des Namenswechsels. Ein Experte (Interview 5) erwähnte das neue Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)⁶², das in Zukunft entsprechende Handlungsmöglichkeiten bieten wird. Dieses Gesetz sollte die Schaffung einer neuen Identität oder die Anonymisierung der Daten eines Opfers erleichtern, sodass es von seinen Angehörigen nicht mehr gefunden werden kann. Nach Aussage des gleichen Experten ist ein solcher Ablauf derzeit sehr kompliziert und mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden. Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes sollte eine Vereinfachung dieser Prozesse erlauben. Nichtsdestoweniger ist festzuhalten, dass dieser Experte gegenüber der Umsetzung und der Kooperation der Akteure in diesen Fällen leichte Vorbehalte anbrachte.

Hinsichtlich der Massnahmen, die die Gewalturheber ins Visier nehmen, kam in den Interviews ebenfalls ein wichtiges Element ans Licht. Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat und Scheidung charakterisieren sich dadurch, dass üblicherweise die Gewalt nicht von einem einzigen Individuum ausgeht, sondern von einer ganzen Familie oder von mehreren Personen (Fokusgruppe Deutschschweiz). Eine Expertin einer NGO (Westschweiz) meinte: *«C'est très difficile à cause des familles, on a jamais à faire à une personne»*



(Interview 3). Dieser Sachverhalt zieht mit sich, dass die Einreichung einer Klage oder die Eröffnung eines juristischen Verfahrens deutlich erschwert ist – da diese gleichzeitig mehrere Mitglieder der Familie einschliessen. Im Fragebogen wiesen mehrere Antwortende als Massnahme zur Lösung dieser Situationen auf Massnahmen hin, die darauf abzielen würden, die Urheber der Gewalt von ihren Opfern fernzuhalten, z.B., indem der Täter in sein Herkunftsland zurückgeschickt wird. Eine solche Massnahme ist offensichtlich nur dann möglich, wenn es sich um eine Person ohne Schweizer Staatsbürgerschaft handelt. Zweitens sind diese Massnahmen in denjenigen Fällen nicht effizient, bei welchen der Zwang resp. Druck nicht von einer einzelnen Person, sondern von einem Kollektiv ausgeübt wird und wo die Täter/-innen also untereinander austauschbar sind. Besonders bedeutsam ist aber, dass solche Ausschaffungsmassnahmen es jungen betroffenen Frauen noch schwieriger machen und sie in verstärkte Ambivalenz bringen, gegen ihre Angehörigen vorzugehen. Eine Expertin erzählte vom Fall

einer jungen Frau, die sie begleitet hatte und die darauf verzichtet hatte, wegen «Zwangsheirat» Klage gegen ihren Vater einzureichen, weil sie Angst hatte, dass dadurch ihre ganze Familie zurückgeschickt würde, insbesondere auch ihre kleinen Schwestern (Interview 1).

7.4.5 Rechtliche und gesetzliche Probleme und Herausforderungen

Es war nicht Gegenstand dieser Forschung, eine rechtliche oder gesetzliche Expertise der besprochenen Thematik zu leisten. Nichtsdestoweniger tauchten während der Studie wiederholt gewisse Aspekte aus dem rechtlichen Bereich auf; sie sollen deshalb kurz erörtert werden. Das erste und wichtigste Element wurde bereits oben diskutiert und betrifft die Frage des zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsrechts (Art. 50, AuG). Die Implikationen der aktuell zivilstandabhängigen

62 www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1788/Bundesbeschluss.pdf

Aufenthaltsbewilligung auf Zwangssituationen sind beachtlich, und zwar zum Nachteil der Betroffenen, insbesondere bei Situationen vom Typ C. Häufig suchen diese Personen erst dann Hilfe und Unterstützung, wenn sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, und sie werden auch von diesen spezifischen Netzwerken betreut (Fokusgruppe Deutschschweiz, Interview 2). Gleichzeitig aber wird die Betreuung durch ihre ausländische Herkunft erschwert. Eine Expertin legte das Problem folgendermassen dar: *«C'est évident que c'est la LEtr qui pose problème. Les femmes ne peuvent pas se séparer. Les associations Solidarités Femmes dénoncent régulièrement cette situation à la cité.»* Der entscheidende Punkt, in dem sich diese Situationen von häuslicher Gewalt von denjenigen von Schweizer Frauen unterscheiden, ist die Ungewissheit in Bezug auf das Aufenthaltsrecht, was die Entscheidung für eine Trennung enorm erschwert und dazu führt, dass ausländische Frauen noch vermehrt in ihren Zwangssituationen verharren. Allfällige Massnahmen, um diese Frauen zu unterstützen, aus einer Gewaltsituation auszubrechen, lassen sich aus Überlegungen zum Art. 50 des AuG und seiner Anwendung ableiten.⁶³

Die Fokusgruppe der Deutschschweiz verwies auf einen weiteren Punkt, der ebenfalls im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht steht, aber anders gelagert ist. Es geht hier um das Recht auf Rückkehr für Personen, die im Ausland zur Heirat gezwungen wurden, aber vorher in der Schweiz wohnhaft waren. Wie erwähnt, werden in 77% der Fälle vom Typ A Personen dazu gezwungen, sich mit einer Person im Ausland zu verheiraten. Ein Teil dieser Eheschliessungen findet nicht in der Schweiz, sondern im Ausland statt, ein Faktor, der hinsichtlich von allfälligen Massnahmen eine

besondere Herausforderung darstellt. Nach der Heirat wird die Person, die in der Schweiz lebte, entweder mit ihrer Ehegattin / ihrem Ehegatten in die Schweiz zurückkommen oder im Ausland bleiben. Es kommt auch vor, dass die im Ausland zur Heirat gezwungene Person dazu genötigt wird, sich auch dort niederzulassen. Eine Expertin empfahl deshalb, diesen Personen ein Recht auf Rückkehr in die Schweiz zu garantieren, selbst wenn ihre Aufenthaltsbewilligung inzwischen abgelaufen ist, weil sie zu lange im Ausland geblieben sind.⁶⁴ In Deutschland etwa haben Opfer von «Zwangsheirat» bis zu zehn Jahren nach dem Verlassen des Landes ein solches Recht auf Rückkehr.⁶⁵

7.5 Zwischenfazit und Zusammenfassung

Die Resultate zeigen, dass es ein grosses Spektrum an verschiedenen Institutionen gibt, die mit von Zwangssituationen betroffenen Personen zu tun haben. Es sind aber nicht alle Institutionen auf die gleiche Weise mit der Thematik konfrontiert, da sich die Zwangssituationen sehr vielfältig gestalten. Diese Diversität wirft die Frage auf, ob die Institutionen angemessen handeln können, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass es sich manchmal um Institutionen handelt, die nicht damit beauftragt sind, diese Fälle zu behandeln oder für die diese Art von Arbeit nicht im Zentrum ihrer Missionen, Leistungen oder Kompetenzen steht. Dies ist insbesondere bei den im Migrationsbereich aktiven Vereinen, NGO und Stiftungen der Fall, aber auch bei den Berufsschulen. Die Analysen zeigen ausserdem, dass sich fast alle Institutionen mit Fällen konfrontiert sehen, die einen unterschiedlichen Grad an Gewalt aufweisen, wofür jedes Mal massgeschneiderte Interventionsarten nötig sind,

die nicht alle innerhalb der gleichen Institution angeboten werden können.

Daher erstaunt es nicht, dass die Hälfte der Personen, die den Fragebogen beantwortet haben, sich angesichts dieser Situationen als mehr oder weniger macht- resp. hilflos sieht. Eine Sensibilisierung und Ausbildung von Fachpersonen drängt sich auf.

Selbst wenn die Institutionen, wie die Erhebung zeigt, eine breite Palette an Interventionen anbieten, sind mehrere Schwierigkeiten zu überwinden, damit diese effizient und optimal wirken. Die Loyalität der betroffenen Personen gegenüber den Urhebern/-innen der Gewalt stellt eine der bedeutendsten Herausforderungen dar. Dieser Loyalitätskonflikt begleitet jede Betreuung und die Fachpersonen müssen diesen in ihrer Lösungssuche mitdenken. Die Betreuung wird zudem davon beeinträchtigt, dass die Vernetzung zwischen den Institutionen und die Interventionsketten nicht optimal funktionieren. Eine solche Kooperation zwischen den Institutionen ist jedoch für effiziente Massnahmenumsetzungen unerlässlich. Die Situationen sind komplex und es kommt nur selten vor, dass eine einzige Institution über die nötigen Kompetenzen verfügt, um allen Aspekten eines Falles gerecht zu werden. Ausserdem wurden zahlreiche Lücken in den Interventionsketten festgestellt, z.B., was die Betreuung der Urheber von Gewalt betrifft. Eine andere Herausforderung besteht darin, eine Balance zu finden, wenn versucht wird, die Mitglieder der im Konflikt stehenden Familie durch eine Konfliktmediation zum Dialog zu führen und dabei die Opfer zu schützen resp. deren Schutz zu gewährleisten. Eine Konfliktmediation kann eine wirksame Intervention sein, wenn sie

gewisse Bedingungen erfüllt. In Bezug auf den Schutz der Opfer zeigen die Resultate, dass das Unterbringungsangebot ungenügend und nicht immer geeignet ist, vor allem wenn es um eine langfristige Betreuung geht. Schliesslich stellen die Probleme in Bezug auf die Aufenthaltsbewilligung, die vor allem Frauen vom Situationstyp C betreffen, eine der bedeutendsten Schwierigkeiten für eine geeignete Betreuung dar. Einmal mehr lässt sich feststellen, dass Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung den Problematiken aus dem Bereich der häuslichen Gewalt sehr ähnlich sind und dass man sich dies beim Intervenieren vor Augen halten muss – wobei eine Kulturalisierung oder Ethnisierung dieser Konflikte zu umgehen ist.

63 *Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beschäftigt sich mit der Prüfung dieses Themas. Es fand eine Diskussionsrunde über das Problem statt.*

64 *Eine Person, die nicht über die Schweizer Nationalität verfügt, kann ihre Aufenthaltsbewilligung C verlieren, wenn sie sich länger als 6 Monate im Ausland aufhält. AuG, Art. 61, Abs. 2: «Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden.»*

65 *Vgl. die gemeinsame Stellungnahme verschiedener Institutionen und Organisationen zum Gesetzesentwurf gegen die «Zwangsheiraten», www.terre-des-femmes.ch/images/stories/Unser_Engagement/Gutachten_Stellungnahmen/pp_gesetzesartikel_zwangsheirat.pdf, am 12.1.2012 eingesehene Seite.*



Teil III: **Empfehlungen**

Dieser dritte und letzte Teil widmet sich der Formulierung von Empfehlungen in Hinsicht auf eine effiziente Betreuung der Personen, die mit Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung konfrontiert sind. Dabei stützen wir uns auf die im Rahmen dieser Studie gewonnenen Erkenntnisse. Die Empfehlungen werden deshalb entsprechend den aus der Forschung hervorgegangenen Themen strukturiert. Hierfür wird zunächst nochmals auf die wichtigsten Resultate zurückgegriffen und auf dieser Basis werden anschliessend wünschenswerte Lösungswege oder Massnahmen abgeleitet resp. Pisten aufgezeigt.

Zu Beginn stehen strategische Fragen, welche die allgemeine Ausrichtung von potenziellen Massnahmen bezüglich dieser Problematik betreffen. Die Erkenntnisse dieser Studie verweisen darauf, dass solche Zwangssituationen in erster Linie als geschlechtsspezifisches Phänomen und als Form häuslicher Gewalt zu betrachten sind. Eine solche strategische Neuorientierung hätte Konsequenzen für die Vernetzung innerhalb der Institutionen wie auch der entsprechenden Lösungsansätze. Diese werden im zweiten Abschnitt diskutiert. Anschliessend werden die Problemkreise des Loyalitätskonflikts und der Ambivalenz aufgegriffen, die die Opfer gegenüber den Urheber/-innen der Gewalt erleben und es werden diesbezüglich mögliche Massnahmen formuliert. In einem vierten Schritt gilt es, Empfehlungen in Bezug auf die Diversität der betroffenen Personen darzulegen sowie Zielgruppen zu präsentieren, die spezifische Bemühungen erfordern. Der darauf folgende Abschnitt wird den (fehlenden) Kompetenzen der betroffenen Institutionen und Fachpersonen gewidmet. Empfehlungen, wie die transnationale Dimension von solchen Zwangssituationen

Eingang in Massnahmen finden könnte und welche noch immer bestehenden Forschungslücken zum Thema gefüllt werden müssten, stehen am Schluss dieses Kapitels.

1. Strategische Frage: «Zwangsheirat» als migrationspezifische Thematik oder als Gleichstellungsproblematik und Form von häuslicher Gewalt?

Zentrale Herausforderungen und Problemfelder

Die vorliegende Studie brachte zutage, dass die Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat und Scheidung sehr heterogen sind und dass sich die Betroffenen ebenfalls stark in ihrem Profil unterscheiden. Hinter dem allgemeinen und politisch aufgeladenen Begriff der «Zwangsheirat» verbirgt sich demnach ein breites Spektrum sehr unterschiedlicher Situationen. Die Schwierigkeit, eindeutige Charakteristiken zu finden, die einerseits allen diesen Zwangssituationen gemeinsam wären und die andererseits eine klare Unterscheidung zu anderen Gewaltsituationen erlauben würden, stellen die Verwendung des Terminus «Zwangsheirat» grundsätzlich infrage.

Diese Vielfalt zeigt sich bereits im Profil der Personen, die sich hilfesuchend an die Institutionen wenden. Es existiert kein Idealtypus einer jungen Frau (oder eines jungen Mannes), der besonders von dem Phänomen betroffen wäre. Die Institutionen und damit auch die Fachpersonen haben es hinsichtlich des Alters, der Herkunft, des Ausbildungsniveaus und der beruflichen Situation mit einem sehr breiten Spektrum von Betroffenen zu tun. Zu dieser Profilvervielfalt

kommt, wie erwähnt, hinzu, dass sich auch die Zwangs- und Gewaltsituationen stark voneinander unterscheiden können. Über diese Vielfalt der Profile und der Situationen hinaus verweist die Studie indes auf drei gemeinsame Elemente, die diese Zwangssituationen quasi verbinden: Das Phänomen ist erstens eng mit der Geschlechterfrage und verschiedenen Formen von Machtbeziehungen verbunden. Es geht zweitens mit zahlreichen Gewaltformen einher, die sich drittens innerhalb der Partnerschaft oder der Familie entwickeln, wodurch die Opfer in einen starken Loyalitätskonflikt involviert sind.

Das Phänomen hat eine geschlechtsspezifische Komponente, insofern es zwar sowohl Männer wie Frauen betrifft, jedoch auf unterschiedliche Art und Weise, was zeigt, dass es eng an geschlechtsspezifische Dominanzsysteme und allgemein an die Geschlechterbeziehungen gekoppelt ist. Obwohl es primär Frauen sind (ca. 90%), die im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung unter Zwang resp. Druck stehen und sich an die Institutionen wenden, sind auch Männer betroffen: Sei es als Opfer und/oder als Urheber der Gewalt. «Zwangsheirat» ist demnach das Resultat von spezifischen Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen, welche ihrerseits zu bestimmten Erwartungen bezüglich geschlechterspezifischen Verhaltens führen. Verwandtschaft und Ehe sind als Arenen von geschlechtsspezifischen Aushandlungsprozessen zu verstehen, die in enger Verbindung zu sozioökonomischen, kulturellen, politischen und diskursiven Kontexten stehen, innerhalb deren Dominanzbeziehungen produziert und reproduziert werden. Dies gilt nicht nur für die Migrationsbevölkerung, sondern trifft ebenso auf Schweizer/-innen zu.

Die Studie zeigt, dass es sich bei den Urhebern/-innen der Zwangs- resp. Druck- und Drohungssituation mehrheitlich um Familienmitglieder handelt (Väter, Mütter, Brüder, [zukünftige] Ehepartner und Ehepartnerinnen, Mitglieder der erweiterten Familie, Eltern des/der [zukünftige] Ehepartners/ Ehepartnerin, Schwestern). Der Zwang und die Gewalt werden hierbei von Personen ausgeübt, die ihre dominante Stellung in einer Machtbeziehung mobilisieren können. Des Weiteren handelt es sich um ein Phänomen, das verschiedene Gewaltformen impliziert (psychische Gewalt bei allen Typen, physische und sexuelle vor allem beim Typ C). Diese Gewalt wird, wie die Studie zeigt, fast ausschliesslich im familiären Nahraum ausgeübt, und es handelt sich um Zwang und Gewalt, die einen kollektiven Aspekt aufweisen können. Betroffene Personen werden im Allgemeinen nicht nur von einer einzigen Person unter Druck gesetzt, sondern von mehreren Verwandten, womöglich von der gesamten erweiterten Familie. Schliesslich sind die erlebten Zwangssituationen oft von einem ausgesprochenen Loyalitätskonflikt des Opfers gegenüber den Urhebern der Gewalt begleitet (vgl. Punkt 2 weiter unten). Mit anderen Worten, diese Charakteristiken, die «Zwangsheiraten» innewohnen, entsprechen grundsätzlich der Definition von «Gewalt im sozialen Nahraum» resp. von häuslicher Gewalt.⁶⁶

Diese Erkenntnis wirft eine zentrale strategische Frage auf, was den Umgang mit der Thematik

⁶⁶ *Der deutsche Begriff «Gewalt im sozialen Nahraum» würde dieses Phänomen wahrscheinlich präziser beschreiben. Da aber auf Bundesebene der Begriff «häusliche Gewalt» im Gebrauch ist, haben wir beschlossen, diesen zu benutzen.*

betrifft: Ist es sinnvoll, dieses Thema separat als Spezifität des Bereichs «Migration» zu behandeln und entsprechende Massnahmen zu suchen, wie es derzeit meist der Fall ist? Oder wäre es nicht unter Umständen und gewissen

Bedingungen zielführender, Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung unter dem Gesichtspunkt einer Gleichstellung von Frau und Mann als Form häuslicher Gewalt anzugehen?

Empfehlungen

E 1: Strategischer Zugang zur Bekämpfung des Phänomens und Betreuung der Opfer: Gleichstellung von Frau und Mann

Auf konzeptueller Ebene verweisen die Erkenntnisse der Studie darauf, diese Zwangssituationen unter dem Gesichtspunkt einer Geschlechterproblematik und geschlechtsspezifischer Machtbeziehungen und damit als Form häuslicher Gewalt anzugehen. Hierbei ist zu vermeiden, dieses Thema separat als Spezifität des Migrationsbereichs zu behandeln, selbst wenn offensichtlich ist, dass der Migrationskontext in diesen Situationen eine zentrale Rolle spielen kann (Aufenthaltsbewilligung, transnationale Aspekte, Gefahr «der Ethnisierung des Sexismus» usw.).

Eine solche strategische Entscheidung würde folgende Vorteile bringen:

- Geschlechtsspezifische Ungleichheiten könnten unabhängig von der Nationalität der Betroffenen auf allen Ebenen und in allen Situationen bekämpft werden. Zudem liesse sich die Thematik auf diese Weise mit primärpräventiven Massnahmen in den Bereichen der Gleichstellungspolitik und der Menschenrechte verknüpfen.

- In der Öffentlichkeit wird «Zwangsheirat» als «kulturell» bedingtes Problem von Migranten/-innen abgehandelt, wobei diesen Debatten ein essenzialistischer Kultur- und Ethnizitätsbegriff unterliegt. Konsequenz ist nicht nur eine Pauschalisierung, sondern eine eigentliche Stigmatisierung von Migranten/-innen. Zudem wird das Bild generiert, dass Migrantinnen Probleme kennen würden, welche auf ihre «Kultur» und die damit verbundenen Geschlechterungleichheiten zurückzuführen seien, welche der Schweizer Bevölkerung unbekannt sind. Eine solche «Ethnisierung von Sexismus» (vgl. Kapitel 4.1.5) trägt mehrere Probleme in sich. Diskurse und Praktiken, welche das Phänomen der «Zwangsheiraten» von der Geschlechterfrage losgelöst behandeln und einzig mit der Migrationsthematik verbinden, vermitteln den Eindruck, dass alle Migrantinnen – und nur sie – eine Emanzipation benötigen. Die Heterogenität innerhalb der Migrationsbevölkerung wird ausgeblendet, und es wird gleichzeitig impliziert, dass in der Schweiz eine absolute Gleichberechtigung von Mann und Frau herrschen würde (was nicht der Fall ist). Sexismus ist in dieser Argumentationslogik exklusiv gewissen nationalen Ausländergruppen vorbehalten.

Häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Ungleichheiten sind in der Schweiz jedoch durchaus nicht unbekannt. Der vorgeschlagene strategische Ansatz würde es ermöglichen, diese ethnisierende und kulturalisierende Perspektive auf das Thema zu überwinden und gleichzeitig den Fokus auf die Geschlechtergleichheit und die Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu richten – und zwar im Geiste der Menschenrechte, unabhängig von der Nationalität der betroffenen Personen.

- In den letzten Jahren wurden schweizweit verschiedene effiziente Massnahmen umgesetzt und Betreuungsformen entwickelt, um von häuslicher Gewalt betroffene Personen zu unterstützen. So haben sich unterdessen viele Institutionen diesbezügliche Kompetenzen angeeignet, und auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene wurden diverse Netzwerke geknüpft. Dieses bereits bestehende Wissen und die existierenden Netzwerke könnten weiterentwickelt und für diese Form von häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit «Zwangsheirat» zugänglich gemacht werden.
- Die vorgeschlagene strategische Entscheidung würde grundsätzlich dazu beitragen, dass gewisse spezifische, mit der Migrationsthematik verbundene Probleme mit bereits bestehenden Konzepten, Instrumenten, Institutionen und Netzwerken im Bereich der häuslichen Gewalt verknüpft werden könnten (wovon einige in den folgenden Empfehlungen präsentiert werden). Zahlreiche Forschungen plädieren indes für

eine Öffnung der Regelinstitutionen auch für Migranten/-innen resp. für eine diversifizierte Bevölkerung und diskutieren die disintegrativen Tendenzen und Gefahren, die bei Schaffung von Parallelinstitutionen für Migranten/-innen entstehen (für die Schweiz Arn [2004]; Dahinden [2006]; Dahinden und Bischoff [2010]; Dahinden et al. [2005]; Dahinden et al. [2003]; Squires [2005]; Wüest-Rudin [2005]). Die Strategien der verschiedenen Akteure auf Bundesebene gehen ebenfalls in die Richtung einer solchen «Integration der Diversität» in die Regelstrukturen, anstelle einer Isolation und Parallelführung der Migrationsthematik. Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen und das Bundesamt für Gesundheit zum Beispiel verfolgen diese Strategien seit geraumer Zeit. Die Idee, dass sich Integration im Prinzip im Rahmen der Regelstrukturen verwirklichen lässt, ist auch in der Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer festgelegt. Dieser Aspekt wurde übrigens im Projekt der Teilrevision des AuG noch verstärkt.

- Schliesslich hat ein Vorgehen, das den Akzent auf geschlechtsspezifische Aspekte legt, den Vorteil, dass die Männer bei sämtlichen Reflexionen und Massnahmen miteinbezogen werden können (vgl. Punkt «Zielgruppen, die spezifische Massnahmen erfordern»). Einerseits, im Sinne einer Gleichstellungspolitik auf der Ebene der Primärprävention, andererseits in Bezug auf eine Arbeit mit den Urhebern von Gewalt – wo Lücken ausgemacht wurden (vgl. unten).

2. Vernetzung: Interventionsketten zwischen und in den Institutionen verbessern

Zentrale Herausforderungen und Problemfelder

Angesichts der Diversität und Komplexität der vorgefundenen Zwangssituationen erstaunt es nicht, dass eine einzelne Institution nur selten über die Kompetenzen verfügt, sämtliche angetroffenen Fälle von «Zwangsheirat» kompetent zu bearbeiten. 55% der befragten Institutionen gaben an, dass ihre Fälle auch von anderen Institutionen behandelt worden waren. Dies wirft die Frage auf, ob diese Institutionen zusammen oder vielmehr parallel arbeiten. Zahlreiche Indizien weisen darauf hin, dass Kommunikation und Kooperation zwischen den Institutionen mangelhaft sind. Etwa, dass 29% der Antwortenden nicht wissen, ob die von ihnen behandelten Fälle auch von einer anderen Institution betreut wurden.

In Bezug auf die Entwicklung der behandelten Fälle zeigen die Resultate, dass die Fachpersonen in fast einem Drittel diesbezüglich über keine Neuigkeiten verfügen. Erneut könnte der Grund in der nur suboptimal funktionierenden Vernetzung zwischen den Institutionen zu suchen sein, wie mehrere der interviewten Experten/-innen zu bedenken gaben. Eine mangelhafte Zusammenarbeit kann zudem dazu führen, dass Fälle zwar weitergeleitet werden, aber am Ende verschwinden, ohne dass den betroffenen Personen geholfen wurde.

Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Institutionen ist auch in Hinsicht auf die Nachbetreuung von betroffenen Personen

unumgänglich. Zwangssituationen zeichnen sich oft durch eine starke Gewaltpräsenz aus, und in akuten Fällen muss nicht nur der Schutz der Person als solches, sondern auch der Datenschutz garantiert werden. Die hierbei erforderliche Anonymität und notwendige Datenschutzmassnahmen stellen oft eine zusätzliche Hürde für die Zusammenarbeit zwischen Institutionen dar.

Empfehlungen

E 2 a: Netzwerke und Institutionen mobilisieren, die im Bereich der Gleichstellung und der häuslichen Gewalt tätig sind

Zunächst gilt es, die Netzwerke der strategischen Entscheidung Nr. 1 anzupassen. Dies bedeutet, keine neuen Institutionen und Netzwerke spezifisch für die Thematik der «Zwangsheirat» zu schaffen, sondern vielmehr die Thematik in die im Bereich der häuslichen Gewalt und der Gleichstellung vorhandenen Netzwerke zu integrieren.

Diese bereits existierenden Institutionen, Massnahmen und Strukturen müssen der Thematik entsprechend verstärkt und weiterentwickelt werden.

E 2 b: Vernetzung der Akteure aus dem Migrationsbereich, der Chancengleichheit und der häuslichen Gewalt

Angesichts der Kompetenzen, die innerhalb der im Migrationsbereich tätigen Institutionen während der letzten Jahre entwickelt wurden, scheint es wichtig, bei dieser

strategischen Neuorientierung alle relevanten Akteure zu vernetzen. Konkret gilt es, die Institutionen aus dem Gleichstellungsbereich und der häuslichen Gewalt mit denjenigen aus dem Migrations- und Integrationsbereich zusammenzubringen.

E 2 c: Klärung der Interventionsketten

Es existieren in jedem Kanton sowohl im Bereich der Gleichstellung aktive Institutionen wie auch Migrationspezialisten/-innen.

Es ist zu empfehlen, dass jeder Kanton / jede Stadt eine Institution ernennt, die als Koordinationsinstanz für den Kanton / die Stadt fungiert. Aufgabe dieser Koordinationsinstanz wäre zunächst die Klärung der Interventionsketten zwischen den kantonalen/städtischen Institutionen, die mit dieser Problematik oder mit der Betreuung dieser Fälle konfrontiert sind. Die Implementierung dieser Kooperationsformen auf Ebene der Kantone / der Städte muss hierbei von Überlegungen zum Datenschutz begleitet sein. Hierbei ist es unwichtig, ob diese Scharnierfunktion von einer öffentlich-rechtlichen oder von einer anderen Institution übernommen wird. Wünschenswert ist hingegen, dass es sich um eine Institution handelt, die diese Funktion entsprechend der strategischen Neuorientierung (vgl. Empfehlung Nr. 1) erfüllen kann. Dies könnte das Gleichstellungsbüro oder eine Opferhilfeberatungsstelle sein. In der Praxis wird es deshalb darum gehen, zunächst für jeden Kanton / jede Stadt zu prüfen, welche Institutionen oder welches Netzwerk für

diese strategische Koordination idealerweise in Frage käme.

Auch auf nationaler Ebene bietet sich eine stärkere Koordination und Vernetzung an. In einer ähnlichen Logik wäre eine Institution zu bestimmen, die die Vernetzung zwischen den Kantonen und Städten übernimmt. Anschliessend wären konkret die Aufgaben einer solchen Koordinationsstelle zu formulieren (z.B. Vernetzung der Akteure, Monitoring der Thematik, Organisation von Diskussionsrunden, Konferenzen usw.). Vorstellbar wäre, dass hier das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung diese Scharnierfunktion übernimmt – letztlich hat diese Institution diese Aufgabe bereits für den Bereich der häuslichen Gewalt inne. Es versteht sich von selbst, dass Spezialisten/-innen aus dem Migrations- und Integrationsbereich ebenfalls in dieses nationale Netzwerk integriert werden müssten.

E 2 d: Klärung der Handlungsabläufe und der Kooperationsformen innerhalb von Institutionen

Eine solche Vernetzungsarbeit betrifft nicht nur die Abläufe und Kooperationsformen auf den Ebenen der Stadt, des Kantons und des Bundes, sondern auch innerhalb einer Institution. Die von dieser Problematik betroffenen Institutionen würden dadurch zur Umsetzung eines «Case Management» angetrieben, was eine optimale Betreuung der Fälle gewährleisten könnte.

3. Loyalitätskonflikt und Abhängigkeit der Opfer gegenüber den Urhebern/-innen als Herausforderung

Zentrale Herausforderungen und Problemfelder

Die Studie zeigte in aller Deutlichkeit, dass die Gewalt hauptsächlich innerhalb der Partnerschaft oder der Familie situiert ist. Dies impliziert, dass die betroffenen Personen sich meistens in einem Loyalitätskonflikt gegenüber den Urhebern/-innen des Zwangs befinden, was die Behandlung dieser Fälle nicht nur schwierig, sondern auch langwierig gestaltet. Ein solcher Loyalitätskonflikt ist besonders drastisch bei jungen Personen, aber er steht auch in Verbindung mit der Frage, wie abhängig Betroffene von den Urhebern/-innen von Gewalt sind. Wirksam sind hier emotionale und wirtschaftliche Abhängigkeiten, aber auch solche im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbewilligung.

Die Erhebung wie auch die Interviews verwiesen auf die daraus resultierenden Ambiguitäten von Betroffenen, wenn es um ihre Unterstützung geht. Oft wenden sie sich nämlich gegen jegliche Massnahme, die ihr Umfeld einbeziehen würde. Sie fürchten, damit entweder ihren Verwandten Schaden zuzufügen oder einen Abbruch der Familienbeziehungen zu provozieren. Die Weigerung der Opfer, auf gewisse Interventionsvorschläge einzutreten, ist gemäss den Fachpersonen der Hauptgrund, weshalb häufig keine Massnahme ergriffen wird, die das Umfeld miteinbeziehen würde. Diese Problematik ist von grosser Bedeutung, wird bislang jedoch unzureichend berücksichtigt. Andererseits sind Fachpersonen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt mit dieser Problematik bestens vertraut.

Sie gehört zu den grössten Herausforderungen allgemein bei der Betreuung von Opfern bei häuslicher Gewalt. Bei der vorliegenden Problematik können migrationsspezifische Aspekte wie auch das Alter der Opfer diese Ambivalenzen und Loyalitätskonflikte noch zusätzlich verstärken.

Dies gilt insbesondere bei Zwangssituationen der Typen A und B, wo migrationsbedingte biografische Unterschiede zwischen den Generationen sowie migrationspolitische Aspekte solchen Loyalitätsambivalenzen noch zusätzlichen Antrieb geben können. Üben Familienmitglieder auf ihre Angehörigen Druck aus, damit sie eine Person der gleichen ethnischen/nationalen/religiösen oder sprachlichen Herkunft heiraten oder umgekehrt darauf verzichten, mit einer Person zu verkehren, die eine andere, als negativ erachtete Herkunft hat, so handelt es sich um einen Generationenkonflikt, der in den unterschiedlichen Migrationsbiografien der zwei Generationen gründet. Für die Eltern gilt es, die jungen Menschen zu beschützen, indem sie diese innerhalb der ethnischen/nationalen/sprachlichen oder religiösen Gemeinschaft behalten, was in ihren Augen und ihren Biografien entsprechend Sicherheit und Garantie für eine gute und dauerhafte Ehe ist. Die hier aufgewachsenen Kinder, deren Biografien sich stark von denjenigen ihrer Eltern unterscheiden, haben jedoch andere Auffassungen von Liebesbeziehungen und von der Wahl eines Partners. In einem Kontext, der sich jedoch gegenüber Migranten/-innen immer strikter gestaltet – bezüglich Gesetzen, aber auch stigmatisierenden Diskursen –, wird ihre Loyalität dabei hart auf die Probe gestellt. Die jungen Menschen sind sich bewusst, dass das Hilfesuchen bei den Schweizer Institutionen oder Behörden unter Umständen negative

Konsequenzen auf den Aufenthaltsstatus ihrer Angehörigen haben kann (z.B. falls ein Familienmitglied die Schweiz verlassen müsste oder nicht eingebürgert werden könnte).

Kommt hinzu, dass bei Zwangssituationen des Typs A Personen unter Druck kommen, sich zu verheiraten, um einem künftigen Ehepartner / einer künftigen Ehepartnerin eine Aufenthaltsbewilligung zu garantieren. Es kann sowohl für die betroffenen Personen wie für die Eltern eine Frage der Loyalität sein, in der Heimat verbliebenen Familienmitgliedern, Freunden/-innen oder Bekannten, die in schwierigen wirtschaftlichen oder politischen Situationen leben, zu helfen – dank einer Heirat, die eine Einwanderung und damit potenziell soziale und ökonomische Mobilität ermöglicht. Bei den Zwangssituationen des Typs C erweist sich das zivilstandsabhängige Aufenthaltsrecht (eine Scheidung kann den Verlust der Aufenthaltsbewilligung bedeuten) als zusätzlicher Faktor, der die Loyalität der betroffenen Person auf die Probe stellt.

Diese Loyalitätsfragen sind gemäss der vorliegenden Studie vor allem bei jungen Menschen besonders ausgeprägt und sie betreffen mehrheitlich jene Personen, die von Zwangssituationen der Typen A und B betroffen sind. Obwohl diese Ambiguitäten auch bei älteren verheirateten, vom Situationstyp C betroffenen Personen existieren, wird sich bei jungen Menschen eine Entscheidung, die Familienbande abubrechen, als äusserst schwierig erweisen. Denn hier, insbesondere bei Minderjährigen, sind nicht nur emotionale, sondern auch wirtschaftliche Abhängigkeiten besonders ausgeprägt – leben sie doch meist noch bei ihren Eltern und stehen mitten in der Ausbildung. Umgekehrt vermag

eine wirtschaftliche Unabhängigkeit diesen Loyalitätskonflikt zu entschärfen.

Diese starke Abhängigkeit der Opfer von den Verwandtschaftsnetzwerken kann manchmal eine externe Unterbringung dieser Personen mit sich ziehen, insbesondere dann, wenn der Konflikt von hoher Gewalt geprägt ist und eine unmittelbare Gefahr für das Opfer besteht. Die Studie zeigte, dass das Unterbringungsangebot für solche Opfer ungenügend oder den Situationen häufig nicht angepasst ist. Insbesondere fehlen Lösungen für eine geeignete externe Unterbringung und/oder für eine langfristige psychosoziale Betreuung. Junge Menschen, die ihre Familien tatsächlich verlassen, bedürfen einer längerfristigen Neuorientierung, wobei sie zwingend unterstützt und begleitet werden müssen.

Empfehlungen

E 3 a: Berücksichtigung des Loyalitätskonflikts bei jeder Betreuung

Dieser Loyalitätskonflikt muss als Herausforderung betrachtet werden, der allen Zwangs- und Gewaltsituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung und anderen Formen häuslicher Gewalt gemeinsam ist und sämtliche Interventionsformen erschwert. Fachpersonen, die solche Opfer betreuen, müssen diesen Aspekt zwingenderweise in ihrer Praxis mitdiskutieren und reflektieren. Die Möglichkeit eines Loyalitätskonfliktes muss bei jeder Betreuung berücksichtigt werden, und zwar unabhängig davon, ob der Konflikt

noch eine geringe Intensität aufweist oder ob erhöhte Gewalt vorhanden ist. Der Migrationskontext und das Alter der betroffenen Personen müssen bei der Suche nach Lösungen ebenfalls berücksichtigt werden.

E 3 b: Die wirtschaftliche Autonomie der betroffenen Personen stärken

Eine wirtschaftliche Autonomie verringert die Abhängigkeit von jungen Menschen gegenüber ihren Familien und kann solche Loyalitätskonflikte und Ambivalenzen entschärfen. Massnahmen, welche darauf abzielen, betroffene Personen bei ihren Ausbildungsprojekten oder bei ihrer Stellensuche zu unterstützen, wirken indirekt ebenfalls positiv auf Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat und Ehe.

E 3 c: Ausbau des externen Unterbringungsangebots und langfristige Nachbetreuung, um die Autonomiefindung der betroffenen Personen zu garantieren

Falls Betroffene die Familienwohnung verlassen wollen oder müssen, braucht es angesichts ihres Alters und zu ihrem Schutz entsprechende externe Wohn- und Unterbringungsangebote, die zurzeit jedoch teils fehlen. Des Weiteren sind alle Massnahmen zu verstärken, die eine langfristige Betreuung der Opfer ermöglichen, aber auch eine psychosoziale Betreuung, die es erlaubt, die Autonomie der betroffenen Personen zu garantieren.

4. Betroffene Personen und ihre Betreuung

4.1 Zwangssituationen der Typen A, B und C: unterschiedliche Problemfelder

Zentrale Herausforderungen und Problemfelder

Das Profil von betroffenen Personen unterscheidet sich zwischen den drei Typen von Zwangssituationen, aber auch innerhalb der Typen.

Die gewählte Methodologie brachte ans Licht, dass Zwangssituationen, in denen Personen gezwungen werden, verheiratet zu bleiben, resp. eine Scheidung verhindert wird (Typ C), bei Weitem am zahlreichsten sind. Sie stellen fast die Hälfte der Fälle dar, während die Typen A und B jeweils ungefähr ein Viertel der betroffenen Personen in sich vereinen.

Das sozioökonomische Profil der vom Typ A betroffenen Personen (die unter Zwang stehen zu heiraten) kann «idealtypisch» folgendermassen beschrieben werden: Es sind hauptsächlich junge Frauen zwischen 18 und 25 Jahren, zu 81% Ausländerinnen, von welchen über ein Drittel in der Schweiz geboren ist und die Mehrheit über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt. Sie stammen mehrheitlich aus den Balkanländern, der Türkei und Sri Lanka. Diese Personen sind weitgehend in den Arbeitsmarkt oder ins Schweizer Bildungssystem integriert.

Bei den Personen, die daran gehindert werden, eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu leben (Typ B), sieht das Profil folgendermassen aus: Es sind ebenfalls grösstenteils junge Frauen, zwischen 18 und 25 Jahren, zu 69% Ausländerinnen, von

welchen die Hälfte in der Schweiz geboren ist und über die Hälfte über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt. Auch hier handelt es sich primär um Personen aus den Balkanländern, der Türkei oder Sri Lanka. Aber wir finden hier auch Eingebürgerte und gebürtige Schweizer/-innen. Wie beim Typ A sind diese Personen gut in den Arbeitsmarkt integriert oder stehen in der Ausbildung.

Das Profil der vom Typ C betroffenen Personen unterscheidet sich von den anderen zwei Typen und ist gleichzeitig auch vielfältiger: Erneut sind es vor allem Frauen, sie sind jedoch älter (mehrheitlich über 25 Jahre), mehrheitlich im Ausland geboren und verfügen nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft (80%). Über die Hälfte dieser Personen verfügt über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B) oder eine N/F-Bewilligung – womit ihr Aufenthaltsstatus deutlich prekärer ist als bei den Betroffenen der Typen A und B. Sie kommen hauptsächlich aus den Balkanländern, aus der Türkei und aus Sri Lanka, aber auch aus Südamerika und anderen Ländern. Diese Frauen sind nur teilweise im Arbeitsmarkt integriert und im Vergleich mit den Betroffenen der Typen A und B weniger gut ausgebildet. Die Hälfte befindet sich zudem in einer Situation wirtschaftlicher Abhängigkeit. Ausserdem weist dieser Typ den höchsten Prozentsatz an physischer und sexueller Gewalt auf und über die Hälfte der Personen kontaktiert eine Institution erst, wenn der Konflikt bereits von hoher Gewalt geprägt ist.

Diese Unterschiede zwischen den Typen A, B und C sind in Bezug auf die Erarbeitung von effizienten Massnahmen sehr wichtig. Während die mit den Problematiken von Typ A und B konfrontierten Personen im Arbeitsmarkt oder im Bildungs-

system integriert sind und folglich über die Regelstrukturen wie die Schulen oder die Arbeitsplätze erreicht werden können, sind die Frauen, die dazu gezwungen werden, verheiratet zu bleiben, schwerer erreichbar, da sie isolierter leben. Der Typ C ist ausserdem derjenige, bei welchem die Aufenthaltsbewilligung sowie der Migrationskontext am prägnantesten in die Zwangssituation verwickelt sind. Des Weiteren hebt der Typ C die Verantwortung der Schweizer Institutionen und Gesetze bei der Regelung dieses Problems am deutlichsten hervor. Die Zwänge im Zusammenhang mit den gesetzlichen und administrativen Bestimmungen verknüpfen sich mit der Gewalt aus dem Familienkreis und verschärfen die Situation von Betroffenen deutlich.

Betroffene vom Typ C wenden sich häufig an Netzwerke und Institutionen, die im Bereich der häuslichen Gewalt aktiv sind. Die Studie zeigte aber auf, dass sich die in diesen Strukturen agierenden Fachpersonen manchmal macht- und hilflos fühlen, insbesondere wenn Probleme der Aufenthaltsbewilligung die Situationen zusätzlich verschärfen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Frauen als Opfer häuslicher Gewalt in Gefahr sind, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, wenn sie sich von einem gewalttätigen Partner scheiden lassen und die Ehe nicht drei Jahre gedauert hat.

Empfehlungen

E 4.1 a: Typ C in die Anstrengungen zur Bekämpfung einbeziehen

Für eine effiziente Bekämpfung dieses Phänomens ist es unerlässlich, die Betroffenen

von Zwangssituationen des Typs C einzubeziehen. Denn bislang konzentrierten sich alle Debatten und Massnahmen im Themenfeld von «Zwangsheiraten» fast ausschliesslich auf Zwangssituationen der Typen A und B. Angesichts des spezifischen Profils der von Situationen des Typs C betroffenen Zielgruppe sind spezifische Anstrengungen notwendig, um diese zu erreichen und sie effizient zu unterstützen, auch in frühzeitigen Konfliktstadien.

E 4.1 b: Typ A & B: Prävention in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstrukturen

Eine Sensibilisierung für und eine Präventionsarbeit bezüglich Betroffener in den Fällen A und B läuft idealerweise über die Schulen, die Lehrstellen oder andere Institutionen im Zusammenhang mit der Ausbildung. Beim Typ C ist die Situation komplexer und verlangt ein spezifisches Vorgehen.

E 4.1 c: Spezifische Massnahmen für die von den Situationen des Typs C betroffenen Personen

- Die vom Typ C betroffenen Personen sind im Durchschnitt älter als jene der zwei anderen Kategorien. In diesem Sinne reichen Präventionsprojekte, die einzig auf junge Menschen zugeschnitten sind, nicht aus, um das Phänomen effizient zu bekämpfen. Dies ist bei den Pilotprojekten hingegen meist der Fall. Sie werden demnach an Betroffenen vom Typ C vorbeizielen.
- Es ist deshalb unerlässlich, Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote

umzusetzen, die niederschwellig, d.h. gratis, unbürokratisch und auch für jene Personen zugänglich sind, die tagsüber arbeiten oder Kinder betreuen.

- Für Personen, die durch eine Heirat in die Schweiz kommen, könnte man die Umsetzung von spezifischen Informationsprogrammen in Betracht ziehen, um sie gleich zu Beginn ihres Aufenthalts zu informieren und zu sensibilisieren. Diese Sensibilisierungsprogramme würden optimalerweise erneut entlang der vorgeschlagenen strategischen Neuorientierung konzipiert werden, d.h., es gälte, diese Personen unter anderem über ihre Rechte in Bezug auf ihre Aufenthaltsbewilligung und Scheidung zu informieren wie auch über allfällige Unterstützungsangebote für die Opfer häuslicher Gewalt.
- Auf politischer Ebene sind weitergehende Reflexionen bezüglich eines zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsrechts resp. der Umsetzung des Art. 50 des AuG notwendig. Denn es kann nicht sein, dass gesetzgeberische Vorgaben häuslicher Gewalt und Zwangsehen Vorschub leisten. Ziel wäre es letztlich, praktikable Lösungen zu finden, die Opfern von häuslicher Gewalt erlauben, den gewalttätigen Ehemann zu verlassen, ohne Angst, in ihr Land ausgeschafft zu werden. Weiterbildungsangebote für Verwaltungsangestellte, die Dossiers von Opfern häuslicher Gewalt bearbeiten, deren Aufenthaltsrecht durch eine Scheidung kompromittiert ist, würden ebenfalls in diese Richtung zielen.

4.2 Zielgruppen, die spezifische Massnahmen erfordern

Aus den Resultaten lassen sich drei Personengruppen herauskristallisieren, für welche die Umsetzung spezifischer Massnahmen notwendig scheint: Minderjährige, Männer und Urheber/-innen von Gewalt und Zwang.

4.2.1 Minderjährige

Zentrale Herausforderungen und Problemfelder

Die Daten der Erhebung verweisen auf eine starke Präsenz von Minderjährigen unter den von Zwangssituationen der Typen A und B betroffenen Personen (beinahe ein Drittel). Bei Minderjährigen handelt es sich zweifellos um besonders vulnerable Personen, deren Schutz von besonderer Bedeutung ist. In diesem Sinne bilden sie eine spezifische Zielgruppe, für die adäquate Massnahmen zu treffen sind.

Empfehlungen

E 4.2 a: Unterbringungs- und Betreuungsangebot für die Minderjährigen

Eine der am dringendsten zu treffenden Massnahmen für diese Zielgruppe besteht in der Schaffung eines spezifischen Unterbringungs- und Betreuungsangebots für Minderjährige, insbesondere in der Westschweiz. Gleichzeitig braucht es spezifisches Fachwissen, um solch jungen Leute effizient zu helfen und insbesondere, um sie bei ihren Ambivalenzen und Loyalitätskonflikten zu unterstützen.

Die Betreuung der Minderjährigen ist mit spezifischen Schwierigkeiten verbunden: Sie haben ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Familien, ein Umstand, der – wie bereits erwähnt – einem Loyalitätskonflikt Vorschub leistet und jegliche Massnahmengreifung, die auf das Umfeld abzielt resp. sich gegen Urheber/-innen des Zwangs richtet, erschwert. Diese Abhängigkeit gründet u.a. in ihrem jungen Alter, denn Minderjährige wohnen in der Regel im Elternhaus und stehen noch mitten in der Ausbildung, sie sind also auch unter einem ökonomischen Gesichtspunkt noch nicht autonom.

Diese Problematik wurde von gesetzgeberischer Seite erkannt und ihr wurde im Gesetzesentwurf zu den «Zwangsheiraten» Rechnung getragen. Allerdings ist anzufügen, dass eine Gesetzesnorm, die eine Heirat mit Minderjährigen verbietet (wie vorgesehen), nur einen kleinen Teil der Problematik abzudecken vermag und keinesfalls der Komplexität dieser Situationen nachkommen

E 4.2 b: Prävention im Rahmen der obligatorischen Schulstrukturen

Entgegen allgemeinen Vorstellungen sind junge Menschen unter 18 Jahren sehr wohl auch von der Thematik betroffen. D.h., eine Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit würde hier idealerweise im Rahmen der obligatorischen Schulzeit erfolgen. Eine solche sollte aber erneut – entsprechend der eingeschlagenen Strategie – unter dem Gesichtspunkt der Prävention in Bezug auf Gleichberechtigung, Menschenrechte und häusliche Gewalt erfolgen.

kann. Beispielsweise geht es in Fällen, in denen Minderjährige unter Druck kommen, auf eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu verzichten (Typ B) (noch) nicht um die Frage der Eheschliessung – die vorgesehene Gesetzesnorm wird hier nicht greifen. Gleichwohl können diese Minderjährigen in Situationen kommen, in denen ihr Schutz und damit eine externe Betreuung notwendig werden. Die aufgezeigte Lücke, dass nämlich zurzeit keine angemessenen Massnahmen zur Unterbringung von Minderjährigen existieren, ist in diesem Sinne problematisch.

4.2.2 Männer

Zentrale Herausforderungen und Problemfelder

Die Resultate weisen einen geringen Prozentsatz an Männern auf, die Hilfe in Institutionen suchen, wenn sie von Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung betroffen sind (zwischen 7 und 13%, je nach Typ). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es Männern schwerer fällt, Hilfe zu holen, denn in den Vorstellungen



der Öffentlichkeit handelt es sich um ein Problem, dass Frauen als Opfer thematisiert – obschon es ja für eine heterosexuelle Ehe immer Mann und Frau braucht. Die Studie beleuchtete zudem, dass es für Männer, die Opfer solcher Zwangssituationen sind, bislang kein angemessenes Angebot hinsichtlich Beratung und Unterbringung gibt. Schliesslich und besonders wichtig, unter einem primär präventiven Gesichtspunkt gibt es auch keine Massnahmen und Strategien für eine Arbeit mit Männern, wenn sie die Urheber von Gewalt und Zwang sind.

Empfehlungen

E 4.2 c: Massnahmen erarbeiten: Männer, als Opfer aber auch als Urheber

Auch Männer sind von solchen Zwangssituationen betroffen – sei es als Opfer oder als Urheber von Zwang oder Gewalt. Eine rigorose Gleichberechtigungsstrategie in Bezug auf die Problematik der Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung ermöglicht es, die Komplexität der Dominanz- und Abhängigkeitsbeziehungen innerhalb von Partnerschaft und Verwandtschaft zu verstehen und beide Geschlechter auf diese Fragen zu sensibilisieren. Spezielle Anstrengungen zur Sensibilisierung der Männer sind daher auf zwei Ebenen nötig: Einerseits geht es – wie erwähnt – darum, allgemein politische und praktische Massnahmen in Bezug auf eine Gleichberechtigung der Geschlechter zu verstärken. Hier geht es darum, Männer zu

4.2.3 Urheber/-innen der Zwänge

Zentrale Herausforderungen und Problemfelder

Bemühungen, die auf die Urheber/-innen der Zwangssituationen abzielen, können sich auf folgende zwei Arten gestalten. Einerseits in Form einer direkten Betreuung der Gewalttäter resp. eine Arbeit mit ihnen als solche und andererseits in Form von Mediationsbestrebungen zwischen den Opfern und den Urheber/-innen der Gewalt resp. der Zwangssituation. Die Forschung brachte gewichtige Lücken zutage, was das

überzeugen, dass sie bei solchen Gleichberechtigungsbemühungen durchaus auch gewinnen können. Andererseits braucht es spezifische Sensibilisierungsmassnahmen für Männer, die potenziell von diesen Situationen betroffen sind. Allfällige Hindernisse, die sie davon abhalten, bei Institutionen Unterstützung zu suchen, müssen aus dem Weg geräumt werden. Letztlich aber geht es auch um eine Kompetenzerweiterung von Fachpersonen. Diese sollten sensibilisiert und vorbereitet sein, auch Männern in solchen Zwangssituationen zu begegnen.

Auf operationeller Ebene fehlt ein Unterbringungsangebot für die von diesen Situationen betroffenen Männer. Ebenso sollten Betreuungs- und Unterbringungsangebote in Betracht gezogen werden, wo Paare zusammen wohnen könnten, etwa bei Zwangssituationen des Typs B.

Betreuungsangebot für resp. die Arbeit mit den Urheber/-innen von Gewalt betrifft. Die mit den Opfern arbeitenden Fachpersonen brachten wiederholt zum Ausdruck, dass es für den Erfolg ihrer Betreuung wichtig wäre, dass andere Stellen sich einer Arbeit mit den Urheber/-innen resp. Tätern/-innen widmen würden.

Momentan wird diese Frage vor allem unter dem Gesichtspunkt der Ausschaffung der Täter/-innen betrachtet. Der kollektive Charakter dieser Form von Gewalt stellt nun aber offensichtlich die Wirksamkeit einer Ausschaffung des Urhebers in Frage, denn es ist selten eine einzige Person, die Zwang oder Druck ausübt. Zudem würde die Implementierung solcher Ausschaffungspraktiken die Entscheidung von Betroffenen, überhaupt Hilfe in Institutionen zu suchen, grundsätzlich beeinträchtigen und ihre Loyalitätskonflikte zusätzlich ankurbeln. Ebenso wäre es noch schwieriger als heute, irgendeine Massnahme zu ergreifen, die nicht a priori gegen den Willen der Betroffenen ginge, wenn dies dazu führen könnte, dass ein Familienmitglied ausgeschafft wird (zum Beispiel der Vater – was ausserdem den Aufenthalt der restlichen Familie gefährden kann).

Eine direkte Arbeit zusammen mit dem familiären Umfeld und dem Opfer kann in gewissen Situationen konfliktentschärfend wirken und lösungsfördernd sein. Die Gratwanderung bei solchen Interventionen besteht darin, einerseits die Situation innerhalb der Familie zu beruhigen, bspw. indem eine Kommunikation der am Konflikt Beteiligten mittels einer Konfliktmediation ermöglicht wird, und andererseits die Sicherheit und den Schutz der in der Zwangssituation befindlichen Person zu gewährleisten. Eine Konfliktmediation (die hier nicht als «interkulturelle»

Mediation zu verstehen ist) kann eine effiziente Praxis darstellen, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllt (keine unmittelbare Gefahr für das Opfer, Mediation, die von einer in Konfliktmediation ausgebildeten Person ausgeführt wird, Mediator/-in, der/die auch von den Urheber/-innen des Zwangs akzeptiert wird, usw.). Der Vorteil dieser Art von Intervention besteht zweifellos darin, dass die jungen Leute einen Abbruch der Familienbeziehungen vermeiden können, denn diese stellen für die betroffenen Personen womöglich paradoxerweise auch eine bedeutende emotionale und wirtschaftliche Ressource dar.

Empfehlungen

E 4.2 d: Einführung von Massnahmen für die Arbeit mit Urhebern/-innen von Gewalt oder Zwang

Eine direkte Arbeit mit Urhebern/-innen von Gewalt und Zwang ist ein Anliegen, das schon seit einiger Zeit im Bereich der häuslichen Gewalt formuliert und angegangen wurde – bei der vorliegenden Thematik hat der Zwang häufig einen kollektiven Charakter, was solche Bemühungen komplizierter gestalten könnte. Täter/-innen lediglich als Individuen zu betrachten, die in ihr Land ausgeschafft werden müssen, trägt nicht zu einer Lösung bei, da dies die Situation der Betroffenen noch erschwert (Loyalitätskonflikt). Ein niederschwelliges Angebot zur Betreuung der Gewalt- und Zwangsausübenden, welches auch für Personen ohne Ressourcen zugänglich ist, wäre hier empfehlenswert.

E 4.2 e: Mediationsinstrument entwickeln

Eine professionalisierte Konfliktmediation bietet sich als potentes Instrument zur Lösungsfindung an und könnte in allen Kantonen institutionalisiert werden. Eine Konfliktmediation kann aber nur unter gewissen Bedingungen stattfinden (keine unmittelbare Gefahr für das Opfer, von einer in Konfliktmediation ausgebildeten Person ausgeführte Mediation, von allen am Konflikt beteiligten Parteien akzeptierte Person, also auch von den Urhebern und Urheberinnen des Zwangs/Drucks usw.).

Der Ausbau von Konfliktmediationsinstrumenten muss parallel zum Ausbau von Schutzangeboten erfolgen (vgl. Empfehlung 3 c, 4.2 a und 4.2 c).

5. Kompetenzen der Institutionen

Eine grosse Palette von Institutionen unterschiedlicher Natur ist mit der Thematik konfrontiert und die Beratung suchenden Personen befinden sich zudem in unterschiedlichsten Zwangssituationen. Es stellt sich die Frage, ob die Fachpersonen in diesen Institutionen denn angesichts der Komplexität der Problematik auch über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, diese Fälle effizient zu behandeln. Denn manchmal handelt es sich durchaus um Institutionen, die nicht damit beauftragt sind, sich um Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Ehe zu kümmern, und bei denen solche Fälle definitiv nicht zu ihrem Leistungs-, Auf-

gaben- oder Kompetenzauftrag gehören. Dies gilt vor allem für Vereine, NGO und im Migrationsbereich aktive Stiftungen, aber auch für die Berufsschulen. Nichtsdestoweniger müssen diese Institutionen gewisse Kompetenzen zur Thematik erlangen, z.B. müssen sie in der Lage sein, diese Fälle an kompetente Stellen weiterzuleiten. Die Schwierigkeiten, mit denen gewisse Institutionen konfrontiert sind, spiegeln sich in der Tatsache wider, dass die Hälfte der Fachpersonen, die den Fragebogen beantwortet haben, sich bei solchen Zwangssituationen als mehr oder weniger macht- resp. hilflos sieht.

Empfehlungen

E 5: Drei Strategien, um die Kompetenzen der Institutionen/Fachpersonen zu steigern

Um der Ratlosigkeit der Fachpersonen und der Tatsache zu begegnen, dass die von diesem Phänomen betroffenen Personen sich an Institutionen wenden, die manchmal weder den Auftrag noch die Kompetenzen haben, um die Thematik adäquat zu behandeln, zeichnen sich drei mögliche Strategien ab:

- Eine Sensibilisierung der vom Thema betroffenen Fachpersonen für die Thematiken der Gleichberechtigung und der häuslichen Gewalt sowie ein allgemeines «Gender Mainstreaming» in den Institutionen (vgl. Empfehlung Nr. 1).
- Gleichzeitig müssen die Fachpersonen für die Diversität der derzeit in der Schweiz lebenden Bevölkerung sensibilisiert werden, vor allem indem man

ihnen Kenntnisse über die Probleme, Kontexte und Herausforderungen der Migration vermittelt (konkret zur Aufenthaltsbewilligung und zu den transnationalen Aspekten, zur Gefahr einer «Ethnisierung des Sexismus», zur Nutzlosigkeit eines essenzialistischen Begriffs von «Kultur» usw.).

- Verstärkung der Vernetzung zwischen den Institutionen und die Klärung der Kooperationsabläufe (vgl. Empfehlung Nr. 2).

6. Transnationale Dimension der Problematik

Die Transnationalisierung sozialer Realitäten ist heute eine Tatsache, und es scheint daher nicht erstaunlich, dass transnationale Aspekte auf bedeutende Weise mit der hier behandelten Thematik verknüpft sind. In der Tat handelt es sich bei der Mehrheit der Fälle vom Typ A (77%) und bei 45% der Fälle vom Typ C um (potenzielle, zukünftige) transnationale Ehen. Dieser Sachverhalt lässt sich teilweise dadurch erklären, dass eine transnationale Heirat eine Migrationsstrategie sein kann. Angesichts einer globalisierten Welt, die sich durch soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten charakterisiert und in der zudem immer restriktivere Zulassungsbedingungen eine Einwanderung erschweren, kann eine transnationale Ehe eine Migrationsstrategie sein, die mit der Absicht sozialer Mobilität eingegangen wird. Aber auch bei Inlandehen sind manchmal transnationale Aspekte durchaus vorhanden, etwa in Form von Solidaritätsnetzen, die sich im transnationalen Raum entwickeln. Die Familien

sind durch verschiedenste Verpflichtungen und Erwartungen an die im Ausland verbliebenen Verwandten gebunden. Wir haben es deshalb mit einem Paradox zu tun: Einerseits bilden sich im Zuge von Migration transnationale über die nationalen Grenzen hinausreichende Räume heraus, die relevant für die Zugehörigkeiten und Praktiken von Migranten/-innen sind. Andererseits bleiben politische Bekämpfungsmassnahmen gegen «Zwangsheiraten» in der nationalstaatlichen Ideologie verhaftet und das Referenzsystem für Aktionen bildet fast ausnahmslos dieser «nationale Container».

Insbesondere zwei Situationstypen sind von solchen transnationalen Aspekten nachhaltig geprägt. Erstens kann eine Person schweizerischer Staatsbürgerschaft – oder eine Person mit einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung – im Ausland in eine Zwangssituation kommen, wenn sie nämlich unter Druck gesetzt wird zu heiraten oder sie dort zurückgehalten wird, weil sie nicht in eine Heirat eingewilligt hat. Schutzmassnahmen für solche Fälle zu ergreifen, ist anspruchsvoll, denn diese müssen sich in einem transnationalen Raum entfalten, was komplexe Fragen zu nationaler Souveränität und nationalem Recht aufwirft. Zweitens bringen transnationale Aspekte manchmal besondere Schwierigkeiten für diejenigen Paare mit sich, bei welchen einer der Ehepartner durch Heirat in die Schweiz gekommen ist. Diese Situationen führen innerhalb dieser Paare oft zu Asymmetrien, die die Machtbeziehungen komplexer gestalten und das Vorhandensein von Zwängen und Gewaltformen auf verschiedene Weise beeinflussen können.

E 6 a: Berücksichtigung der transnationalen Dimension durch die Fachpersonen

In Anbetracht der Transnationalisierung von Heiratspraktiken und von deren besonderen Herausforderungen scheint es unabdinglich, dass diese transnationalen Aspekte von den Fachpersonen bei der Betreuung der Fälle systematisch berücksichtigt werden. Häufig können die Zwangssituationen ohne diese transnationale Perspektive nicht verstanden und damit auch nicht bekämpft werden – wenn etwa die Dynamik von transnationalen Solidaritätsnetzwerken ausgeblendet wird, die angesichts von sozialen, politischen und ökonomischen Ungleichheiten mobilisiert werden. Bezüglich der transnationalen Paare (bei welchen einer der Ehepartner durch Heirat in die Schweiz gekommen ist) sind es insbesondere die komplexen Einflüsse auf die Machtbeziehungen innerhalb des Paares, denen bei der Suche nach passenden Lösungen Rechnung getragen werden muss.

E 6 b: Überlegungen zu Hilfestellungen, die über nationale Grenzen hinausgehen

Es ist zu empfehlen, über die Art und Weise zu reflektieren, wie eine Bekämpfung von

Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung so konzipiert werden kann, dass auch Aspekte eingeschlossen werden, die über die nationalen schweizerischen Grenzen hinausgehen. Welche über die nationalen Grenzen hinausreichenden Hilffssysteme könnten in Betracht gezogen werden und mit welchen Akteuren wäre eine Zusammenarbeit denkbar?

E 6 c: Recht auf Rückkehr in die Schweiz

Hinzuweisen ist auf die besondere Situation von Betroffenen, die über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen, aber aus Heiratsgründen daran gehindert werden, hierhin zurückzukehren. Diese Situationen erfordern Überlegungen im Hinblick auf eine Änderung der Gesetzgebung. Es könnte bspw. in Betracht gezogen werden, ein Recht auf Rückkehr für vor der Heirat in der Schweiz niedergelassene Personen zu garantieren, auch wenn die Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltsbewilligung in der Zwischenzeit aufgrund ihres zu langen Verbleibens im Ausland abgelaufen wäre.

7. Weiterführende Forschungen

Diese Studie liefert zweifellos fundierte Kenntnisse über Zwangssituationen in Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat oder Scheidung. Gleichzeitig wiesen wir von Beginn weg auf allfällige

Grenzen der vorliegenden Untersuchung. Noch immer existieren nämlich bedeutende Lücken, die verhindern, dass das Phänomen in seiner Gesamtheit vollumfänglich verstanden werden kann. Es drängen sich deshalb weiterführende Forschungen auf.

E 7: Weiterführende Forschungen

Der vorgeschlagene Strategiewechsel, konkret «Zwangsheirat» als genderspezifische Problematik zu betrachten, eröffnet neue Forschungsansätze und Möglichkeiten, um das Phänomen auch statistisch zu erfassen. In der Tat wurde im Detail diskutiert, aus welchen Gründen es schwierig, ja fast unmöglich ist, «Zwangsheiraten» zu beziffern. Gleichzeitig steht ausser Zweifel, dass ein Monitoring und verlässliche Daten unerlässlich sind für das Umsetzen von adäquaten Massnahmen. So liesse sich etwa im Rahmen einer Machbarkeitsstudie abklären, ob allenfalls Zwangssituationen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Heirat und Scheidung in existierende Datenbanken resp. Umfragen zum Thema häuslicher Gewalt integriert werden könnten, sodass ein nachhaltiges Verfolgen der Thematik möglich würde.

Auch wenn sich in der vorliegenden Studie herausstellte, dass Homosexualität kein Thema im Zusammenhang mit «Zwangsheiraten» war, so bleibt der Sachverhalt bestehen, dass andere, internationale Studien zu anderen Ergebnissen kamen: Homosexualität kann durchaus ein Grund sein, warum Frauen und Männer unter Druck gesetzt werden, eine heterosexuelle Ehe einzugehen. Im Schweizer Kontext fehlt bislang eine Studie, die dieser Frage anhand einer kritischen Auseinandersetzung mit der vorherrschenden Heteronormativität im Rahmen diesbezüglicher Diskurse nachgeht.

Eine weitere Forschungslücke ist bezüglich qualitativ-interpretativer Ansätze zum Thema auszumachen: Studien, die das persönlich Erlebte, die Perspektiven, Interpretationen, Ressourcen und Strategien der Betroffenen, aber auch der Urheber des Zwangs erfassen, fehlen bislang. Eine solche systemische Perspektive würde einen vertieften Einblick in interfamiliäre Dynamiken dieser Konflikte erlauben. Zweiten könnten solche Studien aufzeigen, inwiefern «Zwangsheirat» auch an lokale politische, rechtliche und diskursive Bedingungen gekoppelt ist – etwa als Strategie und Antwort auf Stigmatisierung, Ausschluss und Marginalisierung. Solche Forschungen könnten allenfalls transnationale Aspekte der Solidaritätsnetze herausarbeiten und verschiedene Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit sowie die zahlreichen Dominanzsysteme (Geschlecht, Alter, Ethnizität usw.), die dabei im Spiel sind, ans Licht bringen.

Schliesslich lässt sich auch ein Mangel an rechtlichen und soziologischen Forschungen feststellen, die sich der transnationalen Dimension widmen und politische Vorschläge erarbeiten würden. Die Empfehlungen 6 a und 6 b verweisen auf diese Herausforderungen zwischen nationalen rechtlichen Kontexten und transnationalen Aspekten von Partnerschaft und Heirat. Da derzeit die Mehrheit der vorhandenen Studien zum Thema vor allem von staatlichen Autoritäten in Auftrag gegeben wird, bleibt es meist beim nationalen Referenzrahmen, sodass diese transnationalen Dynamiken in ihrer ganzen Komplexität nicht erfasst werden.

Liste der Abbildungen

Abbildung 1:	Methodologisches Vorgehen	25
Abbildung 2:	Anzahl beantworteter Fragebögen pro Institutionstyp	28
Abbildung 3:	Schätzung der Anzahl Fälle der letzten zwei Jahre (2009/2010)	35
Abbildung 4:	Anteil der verschiedenen Falltypen	39
Abbildung 5:	Geschlecht der betroffenen Personen	40
Abbildung 6:	Alter der betroffenen Personen	44
Abbildung 7:	Betroffene Personen nach Staatsangehörigkeit	45
Abbildung 8:	Geburtsort der betroffenen Personen	46
Abbildung 9:	Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen (wenn Ausländer/-innen)	47
Abbildung 10:	Ausbildungsstand der betroffenen Personen	52
Abbildung 11:	Schweregrad des Konfliktes im Moment der Kontaktaufnahme mit einer Institution	54
Abbildung 12:	Formen von Zwang und Gewalt im Moment der Kontaktaufnahme mit der Institution	54
Abbildung 13:	Ursachen der Zwangssituation (Typ A)	59
Abbildung 14:	Ursachen der Zwangssituation (Typ B)	60
Abbildung 15:	Ursachen der Zwangssituation (Typ C)	61
Abbildung 16:	Inland- oder transnationale Beziehung?	63
Abbildung 17:	Verlauf der Fälle	65
Abbildung 18:	Anzahl beantworteter Fragebögen pro Kanton	70
Abbildung 19:	Anzahl Fälle nach Schweregrad und Institutionstyp	74
Abbildung 20:	Anzahl Fälle nach Schweregrad und Institutionstyp (Fortsetzung)	75
Abbildung 21:	Selbsteinschätzung der Aktionsmöglichkeiten	77
Abbildung 22:	Von den Institutionen getroffene Massnahmen für die von Zwang betroffenen Personen	79
Abbildung 23:	Von den Institutionen getroffene Massnahmen für die von Zwang betroffenen Personen und ihr Umfeld	79

Liste der Tabellen

Tabelle 1:	Experten/-innen und Fokusgruppen	31
Tabelle 2:	Nationalität(en) der betroffenen Personen	49
Tabelle 3:	Unter-/Überrepräsentation der Nationalitäten	50
Tabelle 4:	Berufliche Situation der betroffenen Personen	52
Tabelle 5:	Personen, die den Zwang ausüben	55
Tabelle 6:	Schätzung Fälle pro Institutionstyp (unterer Eckwert)	72

Bibliografie

- Abelmann, Nancy und Hyunhee Kim (2004). «A Failed Attempt at Transnational Marriage: Maternal Citizenship in a Globalizing South Korea», in Constable, Nicole (Hg.), *Cross-Border Marriage: Gender and Mobility in Transnational Asia*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, S. 101–123.
- Aksaz, Elif (2009). Immigration System and Martial Strategies. Turkish Families Emigrated in France from a Village in Central Anatolia. Istanbul, Migration Research Program at the Koç University: 67 S.
- Amrein, Marcel (2011). «Angst vor Zwangsehe steigt.» *20 Minuten Online*, 3.7.2011.
- Anthias, Floya (2002). «Beyond Feminism and Multiculturalism: Locating Difference and the Politics of Location.» *Women's Studies International Forum*, 25(3): 275–286.
- Arn, Brigitte (2004). Öffnung von Institutionen der Zivilgesellschaft – Grundlagen und Empfehlungen zuhanden des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung IMES und der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA. (SRK), Departement Migration des Schweizerischen Roten Kreuzes. Bern.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (2007a). «Transnational Lives, Transnational Marriages: A Review of the Evidence from Migrant Communities in Europe.» *Global Networks. A Journal of Transnational Affairs*, 7(3): 271–288.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (2007b). *Wir und die Anderen. Kopftuch, Zwangsheirat und andere Missverständnisse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (2011). «The Marriage Route to Migration. Of Border Artistes, Transnational Matchmaking and Imported Spouses.» *Nordic Journal of Migration Research*, 1(2): 60–68.
- Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung (2007). Zwangsverheiratung. Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung. Berlin, Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG: 48 S.
- Bucher, Rahel (2010). «Wir tolerieren Zwangsheirat hier nicht.» *Der Bund*, 4.5.2010.
- Büchler, Andrea (2007). «Zwangsehen in zivilrechtlicher und international-privatrechtlicher Sicht. Rechtstatsachen – Rechtsvergleich – Rechtsanalyse.» *FamPra.ch*, 4: 725–750.

- Büchler, Andrea und Stefan Fink (2008). «Eheschliessungen im Ausland. Die Grenzen ihrer Anerkennung in der Schweiz am Beispiel von Ehen islamischer Prägung.» *FamPra.ch* 1 : 48–68.
- Budry, Eric (2010). Anne-Marie von Arx-Vernon: «Il est temps de réagir contre les mariages forcés.» *Tribune de Genève*, 9.12.2010.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2011). Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Berlin, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bundesrat (2007). Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten; Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005. Bern, Bundesrat.
- Bundesrat (2011). Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011. Bern, Bundesrat.
- Butler, Judith (1990). *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*. London: Routledge.
- Chantler, Khatidja, Geetanjali Gangoli und Marianne Hester (2009). «Forced Marriage in the UK: Religious, Cultural, Economic or State Violence?» *Critical Social Policy*, 29(4): 587–612.
- Connell, Raewyn und James W. Messerschmidt (2005). «Hegemonic Masculinity. Rethinking the Concept.» *Gender & Society*, 19(6): 829–859.
- Cook, Colleen, Fred Heath und Russel L. Thompson (2000). «A Meta-Analysis of Response Rates in Web- or Internet-Based Surveys.» *Educational and Psychological Measurement*, 60: 821–836.
- Crenshaw, Kimberlé Williams (1994). «Mapping the Margins; Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Colour», in Albertson Fineman, Martha und Roxanne Mykitiuk (Hg.), *The Public Nature of Private Violence*. New York: Routledge, S. 92–118.
- Creswell, John W. (2003). *Research Design: Qualitative, Quantitative, and Mixed Methods Approaches*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Dahinden, Janine (2005). «Was heisst schon interkulturell? Mediation in den Zeiten der Globalisierung», in Von Sinner, Alex und Michael Zirkler (Hg.), *Hinter den Kulissen der Mediation. Kontexte, Perspektiven und Praxis der Konfliktbearbeitung*. Bern: Haupt, S. 101–114.
- Dahinden, Janine (2006). Diversität und Chancengleichheit. Grundlagen für erfolgreiches Handeln im Mikrokosmos der Gesundheitsinstitutionen. Schweiz, Bundesamt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit H+ Die Spitäler. Bern, Saladin, Peter: 23–25.

- Dahinden, Janine (2009). «Die transnationale Perspektive.» *Terra Cognita. Schweizer Zeitschrift für Integration und Migration*, 15: 16–19.
- Dahinden, Janine (2011a). Kultur als Form symbolischer Gewalt. Grenzziehungsprozesse im Kontext von Migration am Beispiel der Schweiz. Maps Working Paper Series. Neuchâtel, University of Neuchâtel. 6.
- Dahinden, Janine (2011b). «Kulturelle Vielfalt»? Grenzziehungen mittels «Kultur» im Kontext von Migration am Beispiel der Schweiz», in Cimeli, Manuela, Daniela Ambühl und Simone Brunner (Hg.), *Von der Deklaration zur Umsetzung – Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt in der Schweiz. Akten der Tagung vom 25. Januar 2011, Zürich*. Zürich: Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, S. 33–46.
- Dahinden, Janine und Alexander Bischoff (2010). «Integration unter den Bedingungen gesellschaftlicher Vielfalt und Transnationalität – einige Reflexionen», in Dahinden, Janine und Alexander Bischoff (Hg.), *Dolmetschen, Vermitteln, Schlichten – Integration der Diversität*. Zürich: Seismo, S. 7–34.
- Dahinden, Janine, Chantal Delli und Walter Grisenti (2005). Nationale Machbarkeitsstudie Projektmodell «Migration und Sucht». Schlussbericht zu Handen des Bundesamts für Gesundheit. Gesundheit, Bundesamt für, Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien Forschungsbericht 36.
- Dahinden, Janine, Anna Neubauer und Eléonore Zottos (2003). Offene Jugendarbeit und soziokulturelle Animation: Bestandesaufnahme und Perspektiven der Arbeit mit Migrationsjugendlichen. Eidgenössische Kommission für Jugendfragen. Bern.
- Dahinden, Janine, Kerstin Duemmler und Joelle Moret (2012). Islam and Gender in the Boundary Work of Young Adults in Switzerland, MAPS Working Paper 1/2012. Neuchâtel: University of Neuchâtel, MAPS.
- De Graffenried, Valérie (2011). «Le Conseil fédéral part à la chasse aux mariages forcés.» *Le Temps*, 24.2.2011.
- Dietze, Gabriele (2009). «Okzidentalismuskritik. Möglichkeiten und Grenzen einer Forschungsperspektivierung», in Dietze, Gabriele, Claudia Brunner und Edith Wenzel (Hg.), *Kritik des Okzidentalismus*. Bielefeld: Transcript, S. 23–54.
- Dubacher, Claudia und Lena Reusser (2011). *Migrantes victimes de violence*. Berne, Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers.

- Durand, Sandrine und Abir Krefa (2008). «Mariages forcés, polygamie, voile, certificats de virginité: décoloniser les représentations dans les associations féministes.» *Migrations Société*, 20(119): 193–207.
- Dustin, Moira und Anne Phillips (2008). «Whose Agenda is it? Abuses of Women and Abuses of «Culture» in Britain.» *Ethnicities*, 8(3): 405–424.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2008). *Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen*, Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.
- Etter, Jean-François und Thomas V. Perneger (1999). «Snowball Sampling by Mail: Application to a Survey of Smokers in the General Population.» *International Journal of Epidemiology*, 29(1): 43–48.
- Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich (2010). *Zwangsheirat in Zürich. Hintergründe, Beispiele, Folgerungen*. Zürich: Fachstelle für Gleichstellung, Stadt Zürich.
- Faist, Thomas (2000). «Transnationalization in International Migration: Implication for the Study of Citizenship and Culture.» *Ethnic and Racial Studies*, 23(2): 189–222.
- Fan, Weimiao und Zheng Yan (2010). «Factors Affecting Response Rates of the Web Survey: A Systematic Review.» *Computers in Human Behavior*, 26(2).
- Flick, Uwe (1995). *Qualitative Forschung: Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.
- Fulpius, Semaja (2006). «Un mariage forcé conduit un père et un mari turcs à l'expulsion.» *Le Matin*, 28.5.2006.
- Gall, Christa (2006). «Zwangsheirat soll bekämpft werden.» *Tages-Anzeiger*, 12.9.2006.
- Geiser, Thomas (2007). «Scheinehe, Zwangsehe und Zwangsscheidung aus zivilrechtlicher Sicht. Recht auf Ehe und Ehefreiheit im Migrationskontext.» Text, präsentiert an der Konferenz: *Tagung zum Migrationsrecht*, Universität Bern.
- Gildemeister, Regine (2001). «Soziale Konstruktion von Geschlecht: Fallen, Missverständnisse und Erträge einer Debatte», in Rademacher, Claudia und Peter Wiechens (Hg.), *Geschlecht, Ethnizität, Klasse: Zur sozialen Konstruktion von Hierarchie und Differenz*. Opladen, S. 65–87.
- Gillioz, Lucienne, Jacqueline De Puy und Véronique Ducret (1997). *Domination et violence envers la femme dans le couple*. Lausanne: Editions Payot.

- Glick Schiller, Nina, Linda Basch und Cristina Blanc-Szanton (1992). *Towards a Transnational Perspective on Migration: Race, Class, Ethnicity, and Nationalism Reconsidered*. New York: The New York Academy of Sciences.
- Gloor, Daniela und Hanna Meier (2000). *Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt-Gewalt*. Bern: Haupt.
- Godenzi, Alberto (1993). *Gewalt im sozialen Nahraum*. Basel: Helbling & Liechtenhahn.
- Górny, Agata und Ewa Kepinska (2004). «Mixed Marriages in Migration from the Ukraine to Poland.» *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 30(2): 353–372.
- Grillo, Ralph (2003). «Cultural Essentialism and Cultural Anxiety.» *Anthropological Theory*, 3(2): 157–173.
- Hamel, Christelle (2011). «Immigrées et filles d'immigrés: le recul des mariages forcés.» *Population et Sociétés*, (479): 1–4.
- Hester, Marianne et al. (2008). Forced marriage: the Risk Factors and the Effect of Raising the Minimum Age for a Sponsor, and of Leave to Enter the UK as a Spouse or Fiancé(e). School of Policy Studies, University of Bristol.
- Holthuizen, Anouk (2008). «Arrangierte Ehen: «Die Liebe kommt dann schon.»» *Beobachter*, 14.
- Holzleithner, Elisabeth und Sabine Strasser (2010). «Multikulturalismus im Widerstreit: Debatten über kulturelle Diversität, Geschlechtergleichheit und sexuelle Autonomie», in Holzleithner, Elisabeth und Sabine Strasser (Hg.), *Multikulturalismus queer gelesen: Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*. Frankfurt am Main Campus, S. 27–46.
- Justiz- und Sicherheitsdepartement, Kanton Luzern (2009). Zwangsheirat: Situationsanalyse im Kanton Luzern und Massnahmenvorschläge. Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement.
- Kelek, Necla (2005). *Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland*. Köln: Kiepenheuer und Witsch.
- Kendall, Carl et al. (2008). «An Empirical Comparison of Respondent-driven Sampling, Time Location Sampling, and Snowball Sampling for Behavioral Surveillance in Men Who Have Sex with Men, Fortaleza, Brazil.» *AIDS Behav.*, 12(suppl 4): 97–104.
- King, Michael et al. (2003). «Mental Health and Quality of Life of Gay Men and Lesbians in England and Wales: Controlled, Cross-Sectional Study.» *The British Journal of Psychiatry*, 183: 552–558.

- Lavanchy, Anne (2011). Mariages forcés dans le Canton de Vaud: une recherche exploratoire. Rapport final. Neuchâtel, Maison d'analyse des processus sociaux – MAPS.
- Levitt, Peggy und Nina Glick Schiller (2004). «Conceptualizing Simultaneity: A Transnational Social Field Perspective on Society.» *International Migration Review*, 38(3): 1002–1039.
- Meier, Yvonne (2010). *Zwangsheirat – Rechtslage in der Schweiz. Rechtsvergleich mit Deutschland und Österreich*. Bern: Stämpfli.
- Merton, Robert K., Marjorie Fiske und Patricia L. Kendall (1990 [1956]). *The Focused Interview*. New York: The Free Press.
- Mirbach, Thomas, Simone Müller und Katrin Triebel (2006). Ergebnisse einer Befragung zu dem Thema Zwangsheirat in Hamburg, Johann Daniel Lawaetz-Stiftung, Hamburg.
- Moller Okin, Susan (1999). «Is Multiculturalism Bad for Women?», in Cohen, Joshua, Matthew Howard und Martha C. Nussbaum (Hg.), *Is Multiculturalism Bad for Women?* Chichester, West Sussex: Princeton University Press, S. 7–26.
- Morgan, David L. (2001). «Focus Group Interviewing», in Gubrium, Jaber F. und James A. Holstein (Hg.), *Handbook of Interview Research. Context & Method*. Thousand Oaks: Sage Publications, S. 141–159.
- Naef, Vanessa (2009). «Zwangsheirat. ‹Ich wäre eine Schande für die Familie.›» *Beobachter*, 23.
- NZZ (2007). «Bundesrat nimmt Zwangsehen ins Visier: Eheschliessungen von Minderjährigen werden nicht mehr anerkannt.» *NZZ Online*, 14.11.2007.
- Parini, Lorena (2010). *Le système de genre. Introduction aux concepts et théories*. Zürich: Seismo.
- Phillips, Anne (2007). *Multiculturalism without Culture*. Princeton and Oxford: Princeton University Press.
- Pries, Ludger (2008). *Die Transnationalisierung der sozialen Welt. Sozialräume jenseits von Nationalgesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Riaño, Yvonne und Janine Dahinden (2010). *Zwangsheirat: Hintergründe, Massnahmen, lokale und transnationale Dynamiken*. Zürich: Seismo.
- Rivier, Constance und Nadège Tissot (2006). La prévalence du mariage forcé en Suisse: rapport de l'enquête exploratoire. Lausanne, Fondation Surgir.
- Roussopoulos, Carole (2008). Mariages forcés, plus jamais! Sion, C. Roussopoulos.

- Samad, Yunas und John Eade (2002). Community Perceptions of Forced Marriage. *WP 10 Final report and dissemination*. Unit, Community Liaison, University of Bradford and University of Surrey Roehampton.
- Schenk, Marlène (2009). Partnerwahl zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. Eine qualitative Untersuchung über (potentiell) von Zwangsheirat Betroffene der zweiten Generation in der Deutschschweiz. Executive Summary zur Lizentiatsarbeit. *Département Sozialarbeit und Sozialpolitik*. Freiburg, Universität Freiburg.
- Schiller, Maria (2010). «Zwangsverheiratung im Fokus: Ein Vergleich von Auftragsstudien in europäischen Ländern», in Strasser, Sabine und Elisabeth Holzleithner (Hg.), *Multikulturalismus queer gelesen: Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften* Frankfurt am Main, Campus, S. 47–70.
- Schmidt, Garbi (2011a). «Law and Identity: Transnational Arranged Marriages and the Boundaries of Danishness.» *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 37(2): 257–275.
- Schmidt, Garbi (2011b). «Migration and Marriage: Examples of Border Artistry and Cultures of Migration?» *Nordic Journal of Migration Research*, 1(2): 55–59.
- Sivaganesan, Anu (2011). «Freie Wahl der Partnerschaft – Verankerung eines Menschenrechts.» *Neue Zürcher Zeitung*, 13.09.2011.
- Squires, Judith (2005). «Is Mainstreaming Transformative? Theorizing Mainstreaming in the Context of Diversity.» *Social Politics – Oxford Journals*, 12(3): 366–388.
- Stolcke, Verena (1995). «Talking Culture: New Boundaries, New Rhetorics of Exclusion in Europe.» *Current Anthropology*, 36(1): 1–24.
- Strassburger, Gaby (2007). «Zwangsheirat und arrangierte Ehe – Zur Schwierigkeit der Abgrenzung», in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), *Zwangsverheiratung in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 68–82.
- Strobl, Rainer und Olaf Lobermeier (2007). «Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention», in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), *Zwangsverheiratung in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 1–45.
- Suksomboon, Panitee (2011). «Cross-Cultural Marriage as a Migration Strategy: Thai Women in the Netherlands», in Kraller, Albert et al. (Hg.), *Gender, Generations and the Family in International Migration*. Amsterdam University Press.

- Sütçü, Filiz (2009). *Zwangsheirat und Zwangsehe. Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Thiemann, Anne (2007). «Zwangsverheiratung im Kontext gleichgeschlechtlicher Lebensweisen. Erfahrungen aus der Beratungsarbeit», in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), *Zwangsverheiratung in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 183–196.
- Timmerman, Christiane (2008). «Marriage in a Culture of Migration». Emir-dag Marrying into Flanders.» *European Review*, 16(4): 585–594.
- Toprak, Ahmet (2007). *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer: Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre*. Freiburg: Lambertus.
- Vertovec, Steven (2009). *Transnationalism. Key Ideas*. London und New York: Routledge.
- Vertovec, Steven und Susanne Wessendorf (2010). *The Multiculturalism Backlash. European Discourses, Policies and Practices*. London: Routledge.
- Volpp, Leti (2000). «Blaming Culture for Bad Behavior.» *Yale Journal of Law and the Humanities*, 12: 89–116.
- Volpp, Leti (2001). «Feminism versus Multiculturalism.» *Colombia Law Review*, 101(5): 1181–1218.
- Von Sinner, Alex (2005). «Was ist Mediation? Versuch einer Annäherung», in Von Sinner, Alex und Michael Zirkler (Hg.), *Hinter den Kulissen der Mediation. Kontexte, Perspektiven und Praxis der Konfliktberatung*. Bern: Haupt, S. 18–48.
- Waldis, Barbara (2006). «Introduction: Marriage in an Era of Globalisation», in Waldis, Barbara und Reginald Byron (Hg.), *Migration and Marriage. Homogamy and heterogamy in a changing world*. Münster: Lit-Verlag, S. 1–20.
- West, Candace und Don H. Zimmermann (1991). «Doing Gender.» *Gender & Society*, 1: 125–151.
- Wicker, Hans-Rudolf (1996). «Von der komplexen Kultur zur kulturellen Komplexität», in Wicker, Hans-Rudolf (Hg.), *Das Fremde in der Gesellschaft: Migration, Ethnizität und Staat*. Zürich: Seismo, S. 373–392.
- Wikan, Unni (2002). *Generous Betrayal. Politics of Culture in the New Europe. Chicago*, London: University of Chicago Press.
- Williams, Lucy (2010). *Global Marriage. Cross-Border Marriage Migration*. London: Palgrave Macmillian.
- Wimmer, Andreas (1996). «Kultur: zur Reformulierung eines sozialanthropologischen Grundbegriffs.» *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 48(3): 401–425.

- Windlin, Sabine (2004). «Doppel-Ehrenmord des türkischen Bruders, weil die Schwester die Zwangsheirat verweigerte.» *Die Weltwoche*, 27.
- Wüst-Rudin, David (2005). «Offenere Verwaltung – zufriedener Kundenschaft.» *Terra Cognita. Schweizer Zeitschrift für Integration und Migration*, 7: 12–15.
- Wüsthube, Ljubljana (2010). «Interkulturelle Mediation oder interkulturelle Mediation – Implikationen eines uneindeutigen Begriffs», in Dahinden, Janine und Alexander Bischoff (Hg.), *Dolmetschen, Vermitteln, Schlichten. Integration der Diversität*. Zürich: Seismo, S. 197–224.
- Zentrum für Soziale Innovation (2007). Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Situationsbericht & Empfehlungskatalog, MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten: 202 S.



